



Ausbeutung und Missbrauch von Kindern weltweit beenden

Handlungsempfehlungen für die deutsche Entwicklungszusammenarbeit

Ausbeutung und Missbrauch von Kindern weltweit beenden

Handlungsempfehlungen
für die deutsche
Entwicklungszusammenarbeit

Autor: Prof. Dr. Walter Eberlei

Hochschule Düsseldorf (HSD)

November 2019

Herausgeber:
Deutsche Gesellschaft für
Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH

Sitz der Gesellschaft
Bonn und Eschborn

Friedrich-Ebert-Allee 36+40
53113 Bonn, Deutschland
T +49 228 44 60-0
F +49 228 44 60-1766

E info@giz.de
I www.giz.de

Die Studie wurde im Auftrag des
Bundesministeriums für wirtschaftliche
Zusammenfassung und Entwicklung (BMZ) erstellt.
Die Ergebnisse und Schlussfolgerungen
der Studie repräsentieren die Meinung des Autors
und spiegeln nicht zwangsläufig
die Position des BMZ oder der GIZ wider.

Autor:
Prof. Dr. Walter Eberlei

Verantwortlich:
Felicitas Eser
Juliane Osterhaus

Layout:
kipconcept, Bonn

Fotonachweise:
GIZ / Manfred Wehrmann (75); Jörg Böthling (57);
Adobe Stock: adekub (1, 65), A. Edelmann (11),
Tinnakom (19), Sachchakorn (29), Somwaya (86)

URL-Verweise:
Für Inhalte externer Seiten, auf die hier verwiesen wird,
ist stets der jeweilige Anbieter verantwortlich.
Die GIZ distanziert sich ausdrücklich von diesen Inhalten.

Bonn 2019

Autorenhinweis
Prof. Dr. Walter Eberlei, Politikwissenschaftler,
seit 2005 an der Hochschule Düsseldorf (HSD).
Themenfelder seiner Forschungen und Veröffentlichungen:
Kinder- und Menschenrechte,
Beteiligung zivilgesellschaftlicher Akteure
in Entwicklungsprozessen Sub-Sahara Afrikas,
Internationale Entwicklungspolitik.
Informationen: www.eberlei.de
Kontakt: walter.eberlei@hs-duesseldorf.de

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	7
Verzeichnis der Textboxen	8
Verzeichnis der Graphiken	9
Verzeichnis der Tabellen	9
1 Zusammenfassung	11
2 Ausbeutung und Missbrauch – die kinderrechtliche Perspektive	19
3 Ausbeuterische Kinderarbeit	29
Globale Situation, Trends und entwicklungspolitische Perspektiven	31
Fallbeispiel 1: Ausbeuterische Kinderarbeit in Lieferketten der Textilindustrie	35
Fallbeispiel 2: Ausbeuterische Kinderarbeit in Lieferketten der Automobilindustrie	37
Handlungsansätze zur Bekämpfung ausbeuterischer Kinderarbeit	41
Fazit	54
4 Missbrauch von Kindern in bewaffneten Konflikten	57
Globale Situation und regionale Trends	59
Handlungsansätze	61
Fazit	64
5 Ausbeutung von Kindern durch Prostitution und Pornographie	65
Globale Situation und regionale Trends	68
Handlungsansätze	70
Fazit	74
6 Handlungsempfehlungen	75
Empfehlungen für die deutsche Entwicklungszusammenarbeit	77
Empfehlungen für Akteure in Wirtschaft und Gesellschaft	82
7 Anhang	86

Abkürzungsverzeichnis

AA	Auswärtiges Amt	NRO	Nichtregierungsorganisation
AG	Aktiengesellschaft	OECD	Organisation for Economic Co-operation and Development
AGEH	Arbeitsgemeinschaft für Entwicklungshilfe	OXFAM	Oxford Committee for Famine Relief
BASF	Badische Anilin- und Sodafabrik	RIP	Research in Practice
BGR	Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe	SECTT	Sexual exploitation of children in travel and tourism
BMAS	Bundesministerium für Arbeit und Soziales	SDG	Sustainable Development Goals
BMFSFJ	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	SOMO	Stichting Onderzoek Multinationale Ondernemingen / Center for Research on Multinational Corporations
BMZ	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	UBA	Umweltbundesamt
BMW	Bayerische Motoren Werke AG	UCW	Understanding Children's Work
C&A	Clemens und August	UNICEF	United Nations International Children's Emergency Fund / United Nations Children's Fund
CDM	Congo Dongfang International Mining	VN-KRK	Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen
CorA	Corporate Accountability – Netzwerk für Unternehmensverantwortung	VW	Volkswagen AG
CRC	Committee on the Rights of the Child	UNWTO	World Tourism Organization
DGCN	Deutsches Global Compact Netzwerk	UPR	Universal Periodic Review
DR	Demokratische Republik	USA	United States of America
ECPAT	End Child Prostitution, Child Pornography & Trafficking of Children for Sexual Purposes – Arbeitsgemeinschaft zum Schutz der Kinder vor sexueller Ausbeutung	USDOL	US Department of Labor
EU	Europäische Union	VENRO	Verband Entwicklungspolitik und humanitäre Hilfe
EZ	Entwicklungszusammenarbeit	VN / UN	Vereinte Nationen / United Nations
GIZ	Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit	WG SEC	Interagency Working Group on Sexual Exploitation of Children
GRI	Global Reporting Initiative	ZFD	Ziviler Friedensdienst
IAO/ILO	Internationale Arbeitsorganisation – International Labour Organisation		
ICGLR	International Conference of the Great Lakes Region / Internationale Konferenz der Großen Seen		
ICMEC	International Centre for Missing & Exploited Children		
IJM	International Justice Mission		
IPEC	International Programme on the Elimination of Child Labour		
KfW	Kreditanstalt für Wiederaufbau		
NAP	Nationaler Aktionsplan Umsetzung der VN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte		

Verzeichnis der Textboxen

Kinderrechte – ein langfristiger politischer Aushandlungsprozess	22
Rechtsgrundlage: „Schlimmste Formen von Kinderarbeit“	23
Agenda 2030 – Kampf gegen Ausbeutung und Missbrauch von Kindern	26
Kinderarbeit – wichtige Daten in der Übersicht	31
Definition Lieferkette	34
Daimler AG untersucht Lieferkette Glimmer	39
Ausbeuterische Kinderarbeit in den Kobalt-Minen	40
IAO: Vier Elemente eines politischen Ansatzes zur Bekämpfung von Kinderarbeit	43
Brasilien – erfolgreicher Kampf gegen ausbeuterische Kinderarbeit	44
Koalitionsvertrag – Aktionsplan Wirtschaft und Menschenrechte	46
Bekämpfung von Zwangsarbeit in Indien	47
Überwindung schlimmster Formen von Kinderarbeit in Burkina Faso	48
Maßnahmen gegen ausbeuterische Kinderarbeit im Bergbau	49
Bekämpfung ausbeuterischer Kinderarbeit in der Glimmer-Gewinnung	50
Kobaltabbau in der DR Kongo: Gemeinsames Pilotprojekt von BMW, BASF und Samsung	52
Einsatz von Kindern in bewaffneten Konflikten	60
Rehabilitation von Kindersoldaten des IS	63
Der Konflikt um Kleinwaffen aus deutscher Produktion	64
Sensibler Sprachgebrauch im Kontext von sexueller Gewalt und Ausbeutung	67
Sexuelle Ausbeutung: Länder ohne angemessene Gesetzgebung	71
Sexuelle Ausbeutung von Kindern – ECPAT fordert zum Einmischen auf	72
Bekämpfung von sexueller Ausbeutung in Brasilien	73
Beispiele für NRO-Projekte gegen Sexuelle Ausbeutung von Kindern	73
Schritte auf dem Weg zu menschenrechtlicher Sorgfaltspflicht	83
Informationsportale zu Siegeln	84

Verzeichnis der Graphiken

Graphik 1: Kinderarbeit geht weltweit zurück	14
Graphik 2: Kinderrechte gegen Ausbeutung und Missbrauch	21
Graphik 3: Menschenrechtliche Sorgfaltspflicht von Unternehmen	25
Graphik 4: Arbeitende Kinder – ein vielschichtiges Phänomen	27
Graphik 5: Wichtige Grunddaten über Kinderarbeiterinnen und Kinderarbeiter	32
Graphik 6: Sektorale Verteilung von Kinderarbeit nach Region	32
Graphik 7: Zahl der neu rekrutierten Kindersoldatinnen und Kindersoldaten	60
Graphik 8: Formen internetbasierter oder internetgeförderter sexueller Ausbeutung	68
Graphik 9: Internationale Reisetätigkeit sprunghaft gestiegen	69

Verzeichnis der Tabellen

Tabelle 1: Kinderarbeit – Definition eines facettenreichen Begriffs	28
Tabelle 2: Der Blick in den Supermarkt: Worin steckt Kinderarbeit? Welche Alternativen?	85
Tabelle 3: BMZ-geförderte Vorhaben mit Zielen bzgl. Kindern in bewaffneten Konflikten	94
Tabelle 4: Länderübersicht: Kinderarbeit in Produktbereichen sowie Fortschritte bei der Bekämpfung von Kinderarbeit	96

Zusammenfassung

1





Die vorliegende Studie leistet einen Beitrag zur Diskussion darüber, was gegen Ausbeutung und Missbrauch von Kindern weltweit getan werden kann.

Sie konzentriert sich auf drei herausragende Kinderrechtsverletzungen, die in der *VN-Kinderrechtskonvention* thematisiert und im Übereinkommen 182 der Internationalen Arbeitsorganisation zu den „schlimmsten Formen der Kinderarbeit“ gezählt werden: ausbeuterische Kinderarbeit, sexuelle Ausbeutung von Kindern in Prostitution und Pornographie und der Einsatz von Kindern in bewaffneten Konflikten.

Zentrale Aussagen dieses Kapitels

- ➔ **Der Begriff der „Kinderarbeit“ umfasst Tätigkeiten, die Gesundheit, Bildung und Entwicklung von Kindern gefährden. Vor allem durch die „schlimmsten Formen von Kinderarbeit“ werden zahlreiche Kinderrechte verletzt.**
- ➔ **152 Millionen Kinder gehen einer Kinderarbeit nach, etwa die Hälfte von ihnen (73 Millionen) unter schlimmsten Bedingungen. Dazu gehören die ausbeuterische Kinderarbeit in Bergbau, Landwirtschaft, Industrie und Dienstleistungen, aber auch die kommerzielle sexuelle Ausbeutung sowie der Einsatz in Gewaltkonflikten.**
- ➔ **Die Zahl der Kinderarbeiterinnen und Kinderarbeiter geht weltweit zurück (von 245 Millionen im Jahr 2000 auf 152 Millionen heute). Doch der positive Trend hat sich verlangsamt. Wenn sich daran nichts ändert, verfehlt die Weltgemeinschaft das in der Agenda 2030 definierte Ziel, zumindest die schlimmsten Formen von Kinderarbeit im kommenden Jahrzehnt zu beseitigen.**
- ➔ **Zahlreiche Produkte unseres alltäglichen Lebens enthalten mit einiger Wahrscheinlichkeit Kinderarbeit. Auch im globalen Norden kann und muss viel getan werden, um Kinderarbeit, insbesondere in ihren schlimmsten Formen, baldmöglichst zu beenden. Hier ist zuerst die Politik gefragt. Doch auch Unternehmen und ihre globalen Zulieferer von Rohstoffen sind gefordert. Und Verbraucherinnen und Verbraucher können ebenfalls einen Beitrag leisten, indem sie zum Beispiel beim Einkauf Produkte aus Kinderarbeit meiden.**
- ➔ **Die deutsche Entwicklungspolitik nutzt bereits eine Reihe von Ansätzen, um Ausbeutung und Missbrauch von Kindern zu bekämpfen. Die Studie zeigt verschiedene Möglichkeiten auf, die bestehenden Anstrengungen zur Durchsetzung von Kinderrechten weiter auszubauen.**

Kinder übernehmen Arbeiten aller Art. Das ist weder eine neue Erkenntnis, noch ist es ein Phänomen allein der Länder des globalen Südens. Auch in Deutschland sind arbeitende Kinder und Jugendliche anzutreffen. Wer sich dem Thema „Kinderarbeit“ nähern will, muss also präzise unterscheiden: Wenn Heranwachsende einmal in der Woche für zwei Stunden Zeitschriften austragen, einen Rasen mähen oder Autos waschen, hat dies nichts gemein mit einer ausbeuterischen Schwerarbeit, zum Beispiel in einem Steinbruch. Das sind die extremen Pole. Zwischen leichten Taschengeldjobs auf der einen Seite und schwerster Ausbeutung auf der anderen gibt es überall auf der Welt ein großes Spektrum an unterschiedlichsten Formen der Arbeit von Minderjährigen. Wovon also sprechen wir? Zumindest drei Kategorien sind zu trennen: Es gibt viele akzeptable, ja, sogar entwicklungsförderliche Tätigkeiten. Davon zu unterscheiden ist alles, was in dieser Studie in Anlehnung an Definitionen der IAO mit dem Begriff Kinderarbeit bezeichnet wird: *alle Tätigkeiten von unter 18-jährigen zu Erwerbszwecken, die ihre körperliche und / oder geistige Entwicklung gefährden und sie ihrer Kindheit, ihrem Potenzial und ihrer Würde berauben können*. Innerhalb dieser Definition sind noch einmal besonders hervorzuheben solche Arbeiten, die international als „schlimmste Formen von Kinderarbeit“ bezeichnet werden (siehe Graphik 4 auf S.27 und Erläuterungen in Tabelle 1 auf S.28).

In dem Ziel, die schlimmsten Formen von Kinderarbeit zu beseitigen, ist sich die internationale Gemeinschaft einig. Die *Vereinten Nationen* (VN) bestätigten dies zuletzt ausdrücklich in der Agenda 2030, also in den von der Staatenwelt formulierten Entwicklungszielen für die nächsten Jahre. Diese Einmütigkeit ist nicht neu: Schon mit der Verabschiedung der *VN-Kinderrechtskonvention* (VN-KRK) vor 30 Jahren wurden Ausbeutung und der vielfältige Missbrauch von Kindern an den Pranger gestellt. Vor 20 Jahren rückte die internationale Gemeinschaft „die schlimmsten Formen von Kinderarbeit“ in den Mittelpunkt einer Konvention der *Internationalen Arbeitsorganisation* (IAO; engl. *International Labour Organisation, ILO*). Die Abschaffung dieser schlimmsten Formen von Kinderarbeit ist Konsens. Inwieweit, jenseits dieser Priorität, auch die Kinderarbeit im Allgemeinen beseitigt werden kann und soll, ist hingegen umstritten.

Die vorliegende Publikation nimmt eine Bestandsaufnahme vor. Drei Leitfragen sollen beantwortet werden: Wie steht es 30 Jahre nach Verabschiedung der VN-Kinderrechtskonvention um die weltweite Ausbeutung von Kindern? Welche erfolgreichen Ansätze gegen die schlimmsten Formen von Kinderarbeit gibt es? Und welche Handlungsempfehlungen ergeben sich daraus für die deutsche Entwicklungszusammenarbeit?

Die Studie wirft einen besonderen Blick auf ausbeuterische Kinderarbeit in globalen Lieferketten, die Bezüge zum deutschen Markt aufweisen. Zahlreiche Produkte unseres alltäglichen Lebens – ob Textilien oder Schokolade, ob Kosmetika oder Smartphones, ob Natursteine oder Autobatterien, und viele andere – enthalten mit einiger Wahrscheinlichkeit Kinderarbeit. In den beiden untersuchten Fallbeispielen – den Lieferketten der Textilindustrie sowie der Automobilindustrie – ist zweifelsfrei nachweisbar, dass ausbeuterische Kinderarbeit hier strukturell verankert ist. Es ist überdeutlich, dass Kinderarbeit nicht nur als ein Problem „im globalen Süden“ gesehen werden darf, sondern als ein Problem, das auch mit Konsum „im globalen Norden“ verknüpft ist. Aus menschenrechtlicher Sicht ergibt sich dadurch eine besondere Herausforderung für die Politik auch in Industrieländern wie Deutschland: Staaten als Pflichtenträger der völkerrechtlich verbindlichen Menschenrechtsverträge müssen alle Möglichkeiten ausschöpfen, dass sie selber, aber auch die ihrer Rechtsprechung unterliegenden natürlichen und juristischen Personen, die Menschenrechte vollumfänglich respektieren.

Ausgangslage und allgemeiner Trend

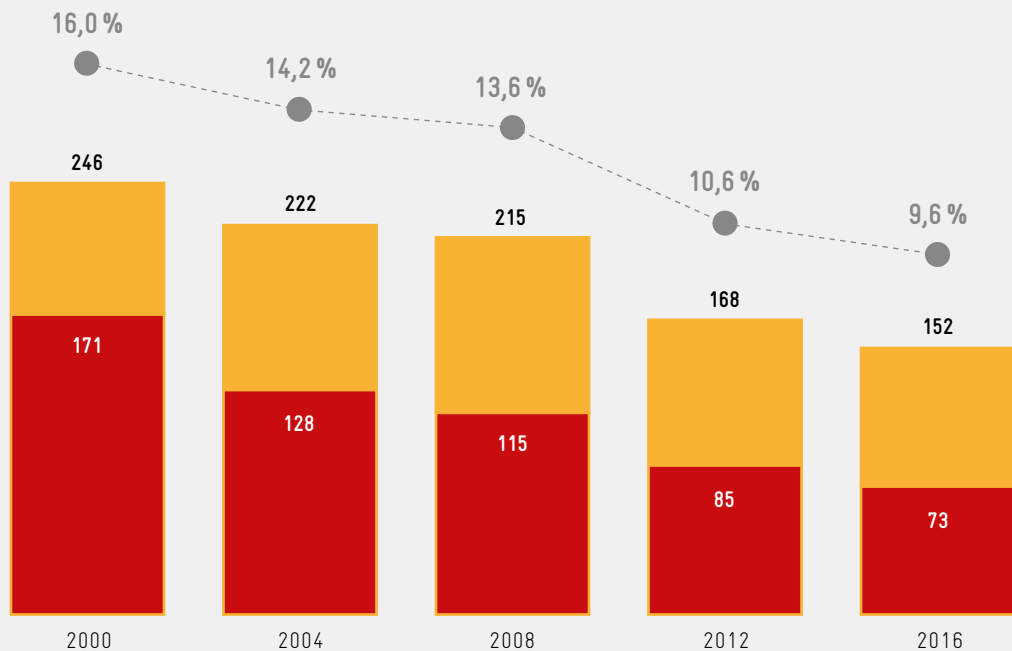
Nach Angaben der IAO gibt es weltweit 152 Millionen Kinder, deren Tätigkeiten als Kinderarbeit klassifiziert werden (engl.: *child labour*). Etwa die Hälfte von ihnen, 73 Millionen, sind in Bereichen tätig, die den „schlimmsten Formen von Kinderarbeit“ zuzurechnen sind. Sie arbeiten in Minen, zum Beispiel beim Abbau von Kobalt, ein Rohstoff, der für Handys, Laptops und Autobatterien benötigt wird. Sie leisten Schwerstarbeit in Steinbrüchen, in denen Pflastersteine produziert werden. Unter großer Hitze arbeiten sie von morgens bis abends auf Plantagen – für Baumwolle, Kautschuk oder Kakao. Wie Sklaven werden sie mancherorts in Nöhreien ausgebeutet. Sie steigen in gefährliche Erdlöcher hinab, um Glimmer zu gewinnen – Rohstoff für Kosmetika oder Autolacke. Ganz besonders verwerfliche Formen des Missbrauchs sind die sexuelle Ausbeutung in

Prostitution und Pornographie sowie der Einsatz von Kindern in bewaffneten Konflikten. Diese Formen der Ausbeutung sind gefährlich, schwer gesundheitsschädigend, verhindern den Schulbesuch – und verstoßen somit gegen zahlreiche grundlegende Kinderrechte.

Die gute Nachricht ist: Die Zahl der Kinder, die von schlimmsten Formen von Kinderarbeit betroffen sind, nimmt langfristig ab (siehe Graphik 1). Seit der Jahrtausendwende hat sich diese Zahl von 171 Millionen auf 73 Millionen halbiert, ein großer Fortschritt. Grund zur Sorge ist, dass sich der positive Trend in den vergangenen Jahren abgeschwächt hat. Und er ist viel zu langsam, um das Ziel der VN in einem Jahrzehnt zu erreichen. In den Bereichen Sexuelle Ausbeutung in Prostitution und Pornographie sowie dem Einsatz in bewaffneten Konflikten wurden keine Fortschritte erzielt (weiterhin gibt es in diesen Bereichen zudem eine hohe Dunkelziffer).

Graphik 1

Kinderarbeit geht weltweit zurück



■ Anteil der Kinderarbeiterinnen und Kinderarbeiter an allen unter 18-jährigen (in Prozent)
 ■ Anzahl der Kinder, die einer Kinderarbeit nachgehen (in Millionen)
 ■ davon: Anzahl der Kinder, die einer der schlimmsten Formen von Kinderarbeit nachgehen (in Millionen)

Quelle: ILO 2017,9

Handlungsansätze gegen schlimmste Formen von Kinderarbeit

In den vergangenen drei Jahrzehnten ist der Kampf gegen die schlimmsten Formen von Kinderarbeit auf vielen Ebenen vorangetrieben worden. Weltweit wurden zahlreiche entsprechende Maßnahmen und Programme eingeleitet: Viele Länder im globalen Süden haben in den vergangenen zwei bis drei Jahrzehnten verstärkte Anstrengungen unternommen, um ausbeuterische Kinderarbeit zu bekämpfen. Fast alle Staaten der Welt haben die *VN-Kinderrechtskonvention* ratifiziert (die USA haben sie nur unterzeichnet), fast alle Staaten die IAO-Konvention 182 gegen die schlimmsten Formen von Kinderarbeit. Die große Mehrheit aller Staaten hat Gesetze verabschiedet, die das nationale Mindestalter für erlaubte Tätigkeiten von Kindern regeln. Auch die Durchsetzung rechtlicher Regelungen hat sich verbessert. Eine Datenerhebung des US-Arbeitsministeriums zeigt zum Beispiel, dass in immerhin 90 von 131 Ländern regelmäßige und unangekündigte Inspektionen hinsichtlich der Einhaltung arbeitsrechtlicher Standards durchgeführt werden (USDOL 2019, 8). Zahlreiche Länder weisen anhaltende Anstrengungen zur Etablierung und Durchsetzung klarer rechtlicher Standards in diesem Bereich auf (siehe detaillierte Länderangaben in Tabelle 4 auf S. 96 und weitere Details in Kapitel 3). Über diese, direkt auf die Bekämpfung von schlimmsten Formen der Kinderarbeit abzielenden Maßnahmen hinaus wirken sich andere politische Entscheidungen positiv auf den Rückgang von Kinderarbeit im Allgemeinen und schlimmsten Formen von Kinderarbeit im Besonderen aus. So hat sich beispielsweise der Zugang zu Bildung für Kinder in den vergangenen zwei Jahrzehnten deutlich verbessert. Auch in zahlreichen der ärmsten Länder gehen heute die meisten Kinder zur Schule.

In Industrieländern sind ebenfalls verschiedene Maßnahmen ergriffen worden, der weltweiten Ausbeutung von Kindern Einhalt zu gebieten. So ist zum Beispiel vielerorts die Strafgesetzgebung im Blick auf sexuelle Ausbeutung von Kindern verschärft worden – auch für Straftaten, die im Ausland begangen werden. Eine wesentlich präzisere Rechtslage auf internationaler Ebene sowie in

vielen betroffenen Staaten und eine deutlich intensivere Durchsetzung zeigen den politischen Willen, diese schwerwiegende Kinderrechtsverletzung nicht zu tolerieren (Details in Kapitel 5). Hinsichtlich wirtschaftlicher Ausbeutung von Kindern ergreifen immer mehr Industriestaaten Maßnahmen, um die *VN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte* aus dem Jahr 2011 in nationales Recht zu übersetzen (vgl. Kapitel 3). Staaten sind im Blick auf Menschenrechte Pflichtenträger und Unternehmen haben menschenrechtliche Sorgfaltspflichten, so die Vereinten Nationen. In den vergangenen Jahren haben Unternehmen angefangen, sich dieser Verantwortung zu stellen. Einige Vorreiter sind bereits seit vielen Jahren auf diesem Weg. Die Umsetzung der VN-Leitprinzipien, die bislang in Deutschland noch freiwillig ist, ist 2016 mit dem *Nationalen Aktionsplan Wirtschaft und Menschenrechte* angelaufen, wenn auch nach Ansicht vieler Beobachterinnen und Beobachter zu langsam.

In den beiden Wirtschaftssektoren, die für diese Studie genauer untersucht wurden, gibt es Bewegung (vgl. Kapitel 3). Beispiele: Das *Bündnis für nachhaltige Textilien*, initiiert und gefördert vom *Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung* (BMZ), hat alle Akteursgruppen an einen Tisch gebracht. Es gibt verbindliche Vorgaben für die Mitglieder, auch zum Themenfeld ausbeuterische Kinderarbeit. Darüber hinaus werden im Rahmen der individuellen Verantwortung der einzelnen Mitglieder beispielgebende Maßnahmen zur Abschaffung von Kinderarbeit durchgeführt. Der deutschen Automobilindustrie sind die Probleme von Kinderarbeit bei der Gewinnung notwendiger Rohstoffe wie Kobalt oder Glimmer inzwischen deutlich vor Augen, wie den jährlichen Nachhaltigkeitsberichten der Unternehmen entnommen werden kann. Erste vorsichtige Ansätze zur Durchleuchtung ihrer Lieferketten und zur Sicherstellung menschenrechtlicher Standards sind auf dem Weg, doch es bleibt viel zu tun.

In der deutschen Entwicklungszusammenarbeit (EZ) gibt es seit vielen Jahren Beiträge zur Bekämpfung von schlimmsten Formen der Kinderarbeit. Nichtstaatliche Akteure haben seit den frühen 1990er Jahren bis heute konkrete Programme für betroffene Kinder in den Partnerländern mit intensiver politischer Lobbyarbeit verbunden (vgl. das Beispiel zur Bekämpfung ausbeuterischer Kinderarbeit in Tirapur/Indien auf S.50, zur Reintegration von Kindersoldatinnen und Kindersoldaten in Kap. 4, oder Beispiele zur Bekämpfung sexueller Ausbeutung in Kapitel 5). In der staatlichen EZ muss differenziert werden: Direkte, explizite Ansätze zur Bekämpfung schlimmster Formen von Kinderarbeit sind bislang die Ausnahme. Hingegen wird davon ausgegangen, dass Maßnahmen der EZ, die allgemein auf die Verbesserung der Arbeits- und Lebenssituation in den Partnerländern abzielen, auch positive Effekte auf die Zurückdrängung ausbeuterischer Kinderarbeit haben.

Tatsächlich ist das Thema Kinderarbeit in vielen Vorhaben mehr oder minder stark berührt. Dazu gehören zum Beispiel Vorhaben zur Stärkung des Bildungszugangs, zur Förderung von Reformen in Wirtschaftssektoren wie dem Bergbau, zur Stärkung der Justiz oder zur Unterstützung von Maßnahmen gegen Gewalt an Frauen und Mädchen. Im Blick auf kommerzielle sexuelle Ausbeutung von Kindern ist auf die Förderung einiger Vorhaben von Nichtregierungsorganisationen zu verweisen (vgl. Kap. 5). Hinsichtlich des Einsatzes von Kindern in bewaffneten Konflikten gibt es einzelne Vorhaben der deutschen EZ, zum Beispiel zur Rehabilitation von Kindersoldatinnen und Kindersoldaten (vgl. Kap. 4).

Empfehlungen für die deutsche Entwicklungszusammenarbeit

Die Vereinten Nationen haben kürzlich das Jahr 2021 zum *Internationalen Jahr der Bekämpfung von Kinderarbeit* ausgerufen – ein guter Zeitpunkt, die bisherigen Einzelbeiträge in diesem Feld zu einem systematischen Ansatz weiterzuentwickeln.

Voraussetzung für einen sinnvollen Beitrag der internationalen wie der deutschen EZ zur Bekämpfung von Kinderarbeit, vor allem ihrer schlimmsten Formen, ist erstens eine deutliche Stärkung der Analyse bisheriger Erfahrungen. Auf internationaler Ebene ist die Wissensbasis über Faktoren, die wirkungsvoll schlimmste Formen von Kinderarbeit bekämpfen, erstaunlich schwach ausgeprägt. Hier sind vor allem die *Internationale Arbeitsorganisation* und andere relevante Organisationen gefordert. Die Bundesregierung als wichtiger Finanzgeber sollte ihren Einfluss entsprechend nutzen, in diese Richtung zu wirken.

Aber auch auf nationaler Ebene muss die Wissensbasis verstärkt werden. Bislang fehlen zum Beispiel systematische Erkenntnisse darüber, wie die genannten Ansätze, die indirekt Einfluss auf ausbeuterische Kinderarbeit haben sollen, tatsächlich wirken. Eine konsequente Integration kinderrechtlicher Indikatoren in die Evaluationspraxis der deutschen EZ wäre ein wichtiger konkreter Schritt, um diese Wissenslücken zu füllen. Nur eine verstärkte Wissensbasis kann dann, zweitens, Grundlage für eine überzeugende Strategie zur Bekämpfung ausbeuterischer Kinderarbeit mit realistischen und operationalisierten Zielen für einen deutschen Beitrag sein. Deren Umsetzung verlangt entsprechende Priorisierungen auch bei Ressourcen. Das Schlusskapitel konkretisiert diese Handlungsempfehlungen für die Entwicklungspolitik. Es gibt darüber hinaus Empfehlungen für Unternehmen und Zivilgesellschaft sowie, ganz konkret, auch für Verbraucherinnen und Verbraucher, die beim Einkauf einen Beitrag zur Vermeidung ausbeuterischer Kinderarbeit leisten wollen.

Zur Studie

Die vorliegende Studie will einen Beitrag zur Diskussion darüber leisten, was gegen Ausbeutung und Missbrauch von Kindern weltweit getan werden kann. Sie konzentriert sich dabei auf die bereits erwähnten drei Formen der Kinderrechtsverletzungen, die sowohl in der VN-Kinderrechtskonvention thematisiert wie auch im IAO-Übereinkommens 182 zu den „schlimmsten Formen der Kinderarbeit“ gezählt werden:

- ▶ ausbeuterische Kinderarbeit,
- ▶ sexuelle Ausbeutung von Kindern in Prostitution und Pornographie,
- ▶ Einsatz von Kindern in bewaffneten Konflikten.

Die folgenden Kapitel sind entsprechend gegliedert. In Kapitel 2 wird zunächst die kinderrechtliche Perspektive auf Ausbeutung und Missbrauch verdeutlicht. Insbesondere wird hier der zentrale Begriff der Kinderarbeit geklärt, der in der Literatur wie in politischen Debatten häufig sehr unterschiedlich benutzt wird.

Die sich daran anschließenden drei Kapitel 3–5 greifen die drei genannten Formen von Kinderrechtsverletzungen auf. Auf der Basis einer Auswertung aktueller Literatur zu diesen Feldern sowie von Fachgesprächen und schriftlichen Kommunikationen

mit über 20 Expertinnen und Experten (BMZ, GIZ, DIMR, IAO, NRO, Unternehmen) werden die aktuellen Problemlagen beschrieben, bestehende Handlungsansätze der verschiedenen Akteure zu ihrer Bearbeitung bzw. Bekämpfung verdeutlicht und Handlungsempfehlungen für die Entwicklungszusammenarbeit, aber auch für Unternehmen, Zivilgesellschaft sowie Verbraucherinnen und Verbraucher formuliert. Die Handlungsempfehlungen werden in Kap. 6 gebündelt.

In Kapitel 3 über ausbeuterische Kinderarbeit wird eine weitere Fokussierung vorgenommen: auf ausbeuterische Kinderarbeit in globalen Lieferketten, und hier spezifisch: den Lieferketten der Automobilbranche und des Textilsektors. Beide Branchen vermarkten Produkte, die für deutsche Verbraucherinnen und Verbraucher eine direkte und große Bedeutung haben. Fast 80 Prozent der deutschen Haushalte besitzen ein eigenes Auto. Und Bekleidung gehört zu den wichtigsten Produkten des täglichen Lebens. Beide Branchen sind in starkem Maße in globale Lieferketten eingebunden und auch auf Rohstoffe angewiesen, die ganz oder überwiegend in Ländern des globalen Südens gewonnen werden. Und: Aus den Lieferketten beider Branchen ist bekannt, dass sie nicht frei von ausbeuterischer Kinderarbeit sind. Dies sind gute Gründe für einen genaueren Blick auf diese beiden Fallbeispiele.

Ausbeutung und Missbrauch – die kinderrechtliche Perspektive

2



Zentrale Aussagen dieses Kapitels

- ➔ Die vor 30 Jahren verabschiedete *VN-Kinderrechtskonvention* (VN-KRK) lässt keinen Zweifel: Ausbeutung und Missbrauch von Kindern sind schwerwiegende Kinderrechtsverletzungen.
- ➔ Aus der kinderrechtlichen Grundlage ergibt sich aber auch: Nicht jede Arbeit, die Kinder übernehmen, ist als Kinderarbeit zu bezeichnen und zu verbieten. Begriffliche Differenzierung tut not. Schlimmste Formen von Kinderarbeit, darunter die wirtschaftliche Ausbeutung von Kindern, sind jedoch zu ächten und nachdrücklich zu bekämpfen.
- ➔ Für die Umsetzung der VN-KRK sind in erster Linie die Staaten verantwortlich. Aber Unternehmen haben eine menschenrechtliche Sorgfaltspflicht – und im Lichte der VN-KRK sind Staaten verpflichtet, diese Sorgfaltspflicht verbindlich zu regeln.
- ➔ Die VN-KRK wird praktisch von allen Staaten der Welt anerkannt – dies spiegelt einen einzigartigen internationalen politischen Konsens. Die Vereinten Nationen haben folgerichtig auch die Bekämpfung der schlimmsten Formen von Kinderarbeit in die *Agenda 2030* aufgenommen.



Ausbeutung und Missbrauch von Kindern sind schwerwiegende Verletzungen der weltweit gültigen Kinderrechte (als Teilbereich universell gültiger Menschenrechte). Die völkerrechtlich verbindlichen Grundlagen ihrer Beurteilung sind in den vergangenen Jahrzehnten erheblich geschärft worden: vor allem durch die 1990 in Kraft getretene VN-KRK einschließlich ihrer Zusatzprotokolle sowie des 1999 verabschiedeten IAO-Übereinkommens 182, das eine wesentliche Ergänzung der IAO-Konvention 138 von 1973 darstellt (siehe Graphik 2 und Textbox). Beide IAO-Konventionen gehören zu den acht Kernarbeitsnormen, die 1998 von den 187 Mitgliedsstaaten der Organisation als grundlegende Prinzipien und Rechte anerkannt wurden und damit unabhängig von der Ratifikation der Konventionen für alle Mitgliedsstaaten gelten.

Die in dieser Publikation besonders adressierten Formen von Kinderrechtsverletzungen sind ausdrücklich Gegenstände der genannten völkerrechtlichen Verträge. Der Schutz vor wirtschaftlicher Ausbeutung ist in Art.32 VN-KRK niedergelegt und wird in den beiden IAO-Konventionen konkretisiert. Der Schutz vor sexuellem Missbrauch von Kindern, ausdrücklich in Prostitution und Pornographie, wird in Art.34 VN-KRK konstatiert, der Schutz von Kindern in bewaffneten Konflikten in Art.38 VN-KRK – für diese Kinderrechte wurden zudem genauere Festle-

gungen in den seit 2002 gültigen Fakultativprotokollen getroffen.

Die drei in der VN-KRK formulierten Schutzrechte sind völkerrechtlicher Konsens. Ihre Auslegung und Umsetzung bleiben gleichwohl eine Herausforderung. Der VN-Kinderrechtsausschuss gibt wesentliche Impulse für die Interpretation und damit auch rechtlichen Präzisierung und Vertiefung dieser Rechte. Dies geschieht vor allem durch:

- ➔ die *Allgemeinen Bemerkungen (general comments)*. Für die kinderrechtliche Bewertung der hier behandelten Themenbereiche sei insbesondere auf die *Allgemeinen Bemerkungen Nr. 13* (Recht auf Freiheit von jeder Form von Gewalt), 14 (Kindeswohl / *best interest*), 15 (Gesundheit), 17 (Ruhe / Erholung) und 20 (Kinderrechte im Jugendalter) verwiesen.
- ➔ die Staatenberichtsverfahren, zu denen alle Vertragsstaaten der VN-KRK regelmäßig verpflichtet sind (vgl. im Quellenverzeichnis: VN-Kinderrechtsausschuss).

Die *Allgemeinen Bemerkungen* des VN-Kinderrechtsausschusses und ebenso seine *Abschließenden Bemerkungen* am Ende von Staatenberichtsverfahren sind nicht völkerrechtlich verbindlich, sind aber die maßgebliche internationale Quelle für die Interpretation der VN-KRK.

Graphik 2

Kinderrechte gegen Ausbeutung und Missbrauch (völkerrechtlich verbindliche Verträge)



Kinderrechte – ein langfristiger politischer Aushandlungsprozess

Der kinderrechtliche Rahmen für die heutige Bewertung von Ausbeutung und jeder Form von Gewalt gegen Kinder ist das Ergebnis politischer Verhandlungen, die sich über Jahrzehnte weiterentwickelt haben (und teilweise anknüpften an sozialpolitische Gesetzgebungen in Industrieländern im 19. Jahrhundert, in deutschen Ländern seit den 1830er Jahren). 1913 fand ein erster internationaler Kinderschutz-Kongress statt, bei dem über notwendige völkerrechtliche Regelungen diskutiert wurde. In seiner *Genfer Erklärung* von 1924 formulierte der *Völkerbund* erste Grundsätze, die 1959 von der *VN-Generalversammlung* durch die *Erklärung der Rechte des Kindes* weiterentwickelt wurden. Es bedurfte weiterer 40 Jahre Verhandlungen bis zur Verabschiedung der völkerrechtlich verbindlichen VN-Kinderrechtskonvention 1989, ergänzt in den 2000er Jahren durch drei Fakultativprotokolle. Dahinter steht ein langfristiger politischer Aushandlungsprozess, der auch ganz wesentlich von internationalen zivilgesellschaftlichen Organisationen – einer Kinderrechtsbewegung – forciert wurde (vgl. Fuchs 2007). Parallel zur Kinderrechtsentwick-

lung im Allgemeinen wurde auch die *Internationale Arbeitsorganisation* früh in diesem Bereich aktiv. Die heutige Sonderorganisation der VN spielt mit ihrer dreigliedrigen Struktur, in der Regierungen sowie Vertretungen der Arbeitnehmerschaft und Arbeitgeberschaft gleichberechtigt vertreten sind, eine besondere Rolle für die Bekämpfung von ausbeuterischer Kinderarbeit. Die IAO verabschiedete schon in ihrem Gründungsjahr 1919 ein erstes Übereinkommen zum Mindestbeschäftigungsalter und arbeitete seither immer wieder zu den Schutzrechten arbeitender Kinder. Für die heutige Rechtslage maßgeblich sind weiterhin die Konvention 138 aus dem Jahr 1973 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung und die Konvention 182 bezüglich der schlimmsten Formen von Kinderarbeit aus dem Jahr 1999. Mit den nun vorliegenden Konventionen ist der kinderrechtliche Lernprozess aber keineswegs abgeschlossen, wie zum Beispiel die regelmäßigen Auslegungen des *VN-Kinderrechtsausschusses* oder die Staatenberichts- und Überprüfungsverfahren zu den Menschenrechtsverträgen zeigen.

In Ergänzung zur VN-Kinderrechtskonvention sind insbesondere zwei andere internationale Verträge von großer Bedeutung: Die IAO-Konvention 138 leistet einen Beitrag zur Abgrenzung zwischen akzeptablen Formen der Beschäftigung (engl.: *child work / employment*) und der nach Ansicht der IAO nicht akzeptablen Kinderarbeit (engl.: *child labour*). Die IAO-Konvention 182 hingegen differenziert nochmals den Bereich der als Kinderarbeit bezeichneten Tätigkeiten und identifiziert darin „schlimmste Formen von Kinderarbeit“ (engl.: *worst forms of child labour*).

Damit wird deutlich: Nicht jede Tätigkeit von Kindern wird in den völkerrechtlichen Verträgen problematisiert oder gar verboten. Das IAO-Übereinkommen 138 hält ausdrücklich fest, dass Arbeiten im Rahmen von Ausbildungsprogrammen zulässig sind. Ebenso zulässig sind leichte Tätigkeiten für Kinder ab 13 Jahren (unter bestimmten Bedingungen ab 12 Jahren), die nicht für Gesundheit, Bildung und Entwicklung schäd-

lich sind, reguläre Erwerbstätigkeiten ab 15 Jahren (in Ausnahmefällen ab 14 Jahren). In der Terminologie der IAO handelt es sich bei diesen Tätigkeiten um zulässige Formen der Beschäftigung (*permitted forms of employment*, vgl. ILO 2017, 11). Davon grenzt sie zwei Kategorien ab: Kinderarbeit (im Allgemeinen) und schlimmste Formen von Kinderarbeit (im Besonderen). Unter Kinderarbeit fasst die IAO Tätigkeiten, die Kinder ihrer Kindheit, ihrem Potenzial und ihrer Würde berauben und die ihre körperliche und geistige Entwicklung beeinträchtigen (können) – deren Auswirkungen aber andererseits noch nicht als unmittelbar gefährlich (engl.: *hazardous*) eingestuft werden. Diese Beschreibung wird in verschiedenen Quellen in gelegentlich leicht variiert Form verwendet (vgl. ILO o.J.a; ILO/IOE 2015, 14; ähnlich auch CESCR 2005). Auch der *VN-Kinderrechtsausschuss* teilt diese Interpretation. Ihm zufolge haben Jugendliche sogar ein Recht auf Ausübung leichter und altersgemäßer Arbeit (CRC 2016, Rn. 73f., vgl. Schmahl 2017, Art. 32, Rn. 5).

Davon scharf getrennt werden durch das IAO-Übereinkommen 182 die „schlimmsten Formen der Kinderarbeit“. Ausdrückliche Erwähnung finden in der Definition die sexuelle Ausbeutung von Kindern durch Prostitution und Pornographie sowie der Einsatz in bewaffneten Konflikten. Ferner sind sklavereiähnliche Arbeitsverhältnisse inklusive Zwangsarbeit von Kindern und gesundheitsschädigende Arbeiten eingeschlossen (siehe Box). In ihrer Auslegung zu Art. 3 Nr. d hat die

IAO später ausdrücklich festgestellt, dass Kinderarbeit in Minen, zum Beispiel beim Abbau von mineralischen Rohstoffen, in jedem Fall zu den schlimmsten Formen von Kinderarbeit zählt (ILO 2006). Der in der Studie verwendete Begriff der ausbeuterischen Kinderarbeit, der die Formulierung aus Art. 32 VN-KRK aufnimmt, umfasst diese Aspekte der wirtschaftlichen Ausbeutung von Kindern (vgl. auch Schmahl 2017, Art. 32, Rn. 7).

Rechtsgrundlage: „Schlimmste Formen von Kinderarbeit“

Gemäß IAO-Übereinkommen 182 umfasst der Ausdruck „die schlimmsten Formen der Kinderarbeit“:

- a) alle Formen der Sklaverei oder alle sklavereiähnlichen Praktiken, wie den Verkauf von Kindern und den Kinderhandel, Schuldknechtschaft und Leibeigenschaft sowie Zwangs- oder Pflichtarbeit, einschließlich der Zwangs- oder Pflichtrekrutierung von Kindern für den Einsatz in bewaffneten Konflikten;
- b) das Heranziehen, Vermitteln oder Anbieten eines Kindes zur Prostitution, zur Herstellung von Pornographie oder zu pornographischen Darbietungen;
- c) das Heranziehen, Vermitteln oder Anbieten eines Kindes zu unerlaubten Tätigkeiten, insbesondere zur Gewinnung von und zum Handel mit Drogen, wie diese in den einschlägigen internationalen Übereinkünften definiert sind;
- d) Arbeit, die ihrer Natur nach oder aufgrund der Umstände, unter denen sie verrichtet wird, voraussichtlich für die Gesundheit, die Sicherheit oder die Sittlichkeit von Kindern schädlich ist.

(Art. 3 des Übereinkommens 182 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit in einer Übersetzung der IAO.)

Während es in der Debatte über den Umgang mit Kinderarbeit Einigkeit darüber gibt, dass die schlimmsten Formen von Kinderarbeit geächtet und abgeschafft werden müssen, ist die Frage umstritten, inwieweit Kinderarbeit grundsätzlich zu verbieten und zu bekämpfen sei. Gemäß ihrer *Agenda 2030* wollen die Vereinten Nationen „jeder Form von Kinderarbeit ein Ende setzen“. Dieses absolute Ziel wird aber von vielen abgelehnt, zum Beispiel auch den deutschen Kinderrechtsorganisationen *terre des hommes* und *Kindernothilfe*. Sie beziehen sich dabei auf eine umfangreiche Studie, in der über 1.800 arbeitende Kinder befragt wurden. Tenor: Die meisten dieser Kinder wollen arbeiten, aber vielfach unter anderen Bedingungen (Kindernothilfe / terre des hommes 2019). Die Debatte darüber, ob Kinderarbeit prinzipiell oder nur bestimmte Formen von Kinderarbeit zu verbieten seien, wurde auch in den 1990er Jahren im

Vorfeld der Verabschiedung der IAO-Konvention 182 intensiv geführt. Auch damals protestierten Selbstorganisationen von arbeitenden Kindern wie auch zahlreiche andere Akteure gegen die Absicht eines absoluten Verbots und setzten sich damit schließlich durch (vgl. Liebel 2013).

Vor diesem Hintergrund der langjährigen internationalen politischen Debatten über Kinderarbeit in all seinen Schattierungen und auf der Basis der völkerrechtlich verbindlichen kinderrechtlichen Grundlagen müssen die Begriffe präzise definiert und verwendet werden. Daher werden die in dieser Studie zugrunde gelegten Begrifflichkeiten am Ende dieses Kapitels noch einmal in der Übersicht dargestellt (siehe Graphik 4 auf S. 27 und Tabelle 1 auf S. 28).

Staaten als Pflichtenträger, Unternehmen mit Sorgfaltspflichten

Für die Umsetzung völkerrechtlich verbindlicher Verträge sind in erster Linie die Vertragsstaaten verantwortlich. Sie sind die „Pflichtenträger“, die auf ihrem Staatsgebiet die „Pflichtentrias“ zu erfüllen haben: also die Achtung, den Schutz und die Gewährleistung von Menschen- und hier: Kinderrechten. Diese Verpflichtung ist unstrittig. Diskutiert wird hingegen, ob Staaten eine „extraterritoriale Staatenpflicht“ besitzen. Hat also Deutschland als Vertragsstaat die Aufgabe, gesetzliche Regelungen für natürliche und juristische Personen aus Deutschland zu treffen, die diese bei Strafe verpflichten, Menschenrechte bzw. Kinderrechte im Ausland vollumfänglich zu respektieren? Beim Thema sexuelle Ausbeutung von Kindern hat sich Deutschland im Rahmen des *Übereinkommens des Europarats zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch* von 2007 dazu verpflichtet, derartige Straftaten von Bundesbürgern im Ausland in Deutschland zu verfolgen, und diese Verpflichtung durch eine entsprechende Reform des Strafgesetzbuches umgesetzt (vgl. Kap. 5).

Inwieweit auch der Bereich der wirtschaftlichen Ausbeutung von Kindern in dieser Weise zu regeln ist, stößt auf unterschiedliche Positionen. Bislang gibt es in Deutschland keine gesetzliche Regelung, die inländische Unternehmen verpflichten würde, menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten auch in ihren unternehmerischen Tätigkeiten im Ausland zu genügen. Die Bundesregierung setzt bislang auf freiwillige Selbstverpflichtungen, hat aber – im aktuell gültigen Koalitionsvertrag – eine gesetzliche Regelung in Aussicht gestellt, wenn die freiwilligen Anstrengungen als nicht ausreichend bewertet werden. Sind der Deutsche Bundestag und die Bundesregierung aufgefordert, solchen Kinderrechtsverletzungen im Ausland vorzubeugen, die durch in Deutschland ansässige Unternehmen ver-

ursacht, beeinflusst oder in ihren Geschäftsfeldern zumindest hingenommen werden? Beispiele:

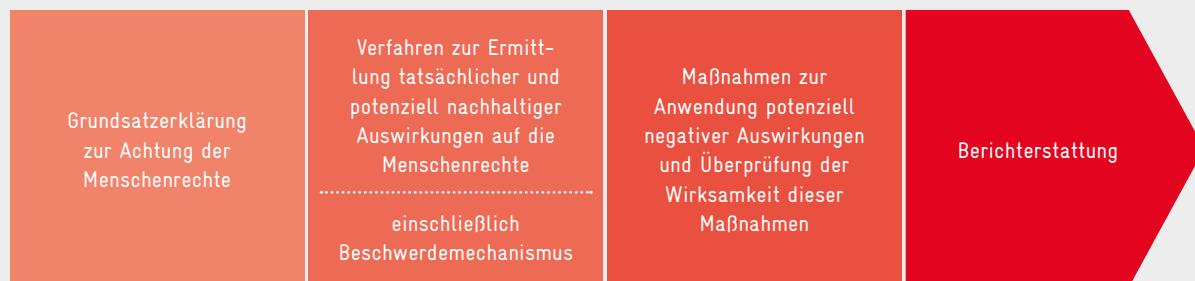
- Ist der deutsche Gesetzgeber verpflichtet, die deutsche Tourismusbranche gesetzlich zu zwingen, jegliche Angebote, die die Prostitution von Kindern in Urlaubsregionen fördern könnten, zu unterlassen?
- Muss es deutschen Rüstungsunternehmen verboten werden, Profite aus der lizenzierten Produktion von Kleinwaffen zu erzielen, die in die Hände von Kindersoldatinnen und Kindersoldaten gelangen und viele Gewaltkonflikte befeuern?
- Müssten Industrieunternehmen gesetzlich verpflichtet werden, Menschenrechtsverletzungen und somit auch ausbeuterische Kinderarbeit in ihren Lieferketten zu unterbinden?

Hat der Gesetzgeber die völkerrechtliche Pflicht, derartige gesetzliche Regelungen zu treffen? Eine abschließende Klärung dieser grundsätzlichen Fragen wird erst angestrebt – auf VN-Ebene arbeitet eine intergouvernementale Arbeitsgruppe an einem Vertrag über Wirtschaft und Menschenrechte (Krajewski 2018, 137 f., Treaty Alliance 2019a/b). Ein politischer Konsens zu extraterritorialen Staatenpflichten zeichnet sich jedoch ab. Ein wichtiger Meilenstein auf dem Weg zu verbindlichen Regelungen sind die 2011 verabschiedeten *VN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte* (deutsche Übersetzung: DGCN 2014). Dieses Dokument, das keine neuen Menschenrechtsstandards formuliert, sondern auf bestehende Menschenrechtsinstrumente Bezug nimmt, fordert einerseits die Staaten auf, dafür Sorge zu tragen, dass die Unternehmen aus ihrem Land „bei ihrer gesamten Geschäftstätigkeit die Menschenrechte achten“. Andererseits werden die Unternehmen auch direkt angesprochen und zur Achtung der Menschenrechte aufgerufen, ausdrücklich auch zur Achtung der IAO-Kernarbeitsnormen. Die VN formulierten damit auch eine menschenrechtliche Sorgfaltspflicht (engl.: due diligence) für Unternehmen und definierte mehrere Elemente dieser Verpflichtung (siehe Graphik 3).

Graphik 3

Menschenrechtliche Sorgfaltspflicht von Unternehmen

Kernelemente menschenrechtlicher Sorgfaltspflicht, wie sie auf Basis der **VN-Leitprinzipien Wirtschaft und Menschenrechte** von der Bundesregierung im **Nationalen Aktionsplan (NAP) Wirtschaft und Menschenrechte** formuliert wurden. Die Elemente sind dabei nicht als starre Abfolge zu begreifen, sondern sollen als Teile eines Lernprozesses immer wieder aufeinander bezogen werden.



Quelle: Eigene graphische Darstellung auf Basis des NAP, vgl. Auswärtiges Amt 2017, 7-10

Der Grundgedanke der VN-Leitprinzipien wurde auch von der OECD aufgenommen und fand Eingang unter anderem in dem jüngsten OECD-Leitfaden zur unternehmerischen Sorgfaltspflicht (OECD 2018a). Dieser bezieht sich explizit und systematisch auf die Menschenrechte. An der Entstehung dieses Leitfadens waren auch Menschenrechtsorganisationen beteiligt. *Amnesty International* bescheinigte dem OECD-Leitfaden, dass er zu den wichtigsten und vermutlich einflussreichsten internationalen Standards zu unternehmerischen Sorgfaltspflichten zu zählen sei (Amnesty International / OECDwatch 2018, 4). Einige Länder, wie beispielsweise Frankreich, haben die Sorgfaltspflichten bereits in eigene Gesetze gefasst (Grabosch 2019, Scherf et al 2019). Zur Umsetzung der VN-Leitprinzipien durch den deutschen Nationalen Aktionsplan Wirtschaft und Menschenrechte vgl. S.46.

Auch in der Auslegung der internationalen Menschenrechtsverträge werden extraterritoriale Staatenpflichten und unternehmerische Sorgfaltspflichten zunehmend deutlicher unterstrichen. So betont der *VN-Sozialpaktausschuss* in seiner *Allgemeinen Bemerkung* Nr. 24 (2017), „dass die Staaten alle notwendigen Schritte ergreifen müssen, um Menschenrechtsverletzungen im Ausland durch auf ihrem Hoheitsgebiet und / oder im Bereich ihrer Hoheitsgewalt ansässige Konzerne vorzubeugen“ (DIMR 2018, 4).

Von besonderer Bedeutung für eine kinderrechtliche Perspektive auf extraterritoriale Staatenpflichten und unternehmerische Sorgfaltspflichten ist die *Allgemeine Bemerkung* Nr. 16 des *VN-Kinderrechtsausschusses* (CRC 2013). Ganz in Übereinstimmung mit den VN-Leitprinzipien betont der Ausschuss nicht nur die Verantwortung von Staaten auch für die Umsetzung von Kinderrechten außerhalb seines Territoriums. Die staatliche Pflichtentrias (achten, schützen, gewährleisten) wird explizit auch auf die Verantwortung für das Handeln der Unternehmen seines Landes in globalen Wirtschaftsbeziehungen bezogen: Der Staat müsse sicherstellen, dass alle Akteure seines Landes die Kinderrechte *achten*. Er müsse die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um Kinder vor Rechtsverletzungen durch unternehmerisches Handeln zu *schützen*. Und schließlich sei es seine Pflicht, durch geeignete Maßnahmen die Kinderrechte zu *gewährleisten*, auch durch entsprechende Regulierung und Unterstützung unternehmerischen Handelns (CRC 2013, Nr. 27–29; vgl. Schmahl 2017, Art. 32 Rn.10). Die Notwendigkeit rechtlicher Rahmensetzungen, um auch grenzüberschreitendes unternehmerisches Handeln und Kinderrechte in Einklang zu bringen, wird mehrfach betont. In Anlehnung an eine Veröffentlichung von UNICEF u. a. (2011, Nr. 62) wird ein kinderrechtsbezogener *due diligence*-Prozess gefordert. Dieser müsse Mechanismen zur Überprüfung kinderrechtlicher Auswirkungen des eigenen Handelns einschließen; entsprechende Maßnahmen, um negativen

Auswirkungen zu begegnen; eine Wirkungsprüfung der Maßnahmen; und eine entsprechende Berichterstattung. Insgesamt lassen die *Allgemeinen Bemerkungen* Nr. 16 keinen Zweifel daran, dass der VN-Kinderrechtsausschuss die Staaten in der

Pflicht sieht, Kinderrechte in aller Konsequenz auch jenseits der eigenen Staatsgrenzen zu achten, zu schützen und nach Kräften zu gewährleisten – einschließlich verbindlicher Regelungen für den heimischen Privatsektor.

Entwicklungspolitischer Konsens

Die VN-KRK ist nicht nur der am häufigsten ratifizierte Menschenrechtsvertrag, sondern der einzige Menschenrechtsvertrag, der von allen 193 VN-Mitgliedsstaaten anerkannt wird (von allen ratifiziert, mit Ausnahme der USA, die ihn aber unterschrieben haben). Mit Ausnahme von Tonga haben alle 187 Mitgliedsstaaten der IAO die Konvention 182 über die schlimmsten Formen von Kinderarbeit ratifiziert. Dies demonstriert eindrücklich den überwältigenden internationalen Konsens: Ausbeutung und Missbrauch von Kindern sind inakzeptabel. Achtung, Schutz und Gewährleistung von Kinderrechten wird höchstmögliche politische Priorität zugesprochen.

Mit der *Agenda 2030* steckten sich die Vereinten Nationen das ehrgeizige grundlegende Ziel, an einer Welt zu arbeiten, in der „jedes Kind frei von Gewalt und Ausbeutung aufwächst“ (Vereinte Nationen 2015, Erklärung, Nr. 8). In den Zielen 8.7 und 16.2 wurde diese Vision konkretisiert (siehe Box). Man mag darüber streiten, wie realistisch die Erreichung dieser Ziele im kommenden Jahrzehnt ist. Und man muss kritisch beleuchten, ob die Staaten ihren Worten auch die notwendigen Taten folgen lassen. Der grundsätzliche politische Konsens, Ausbeutung und Missbrauch von Kindern nachdrücklich bekämpfen zu wollen, ist jedoch unbestreitbar.

Agenda 2030 – Kampf gegen Ausbeutung und Missbrauch von Kindern

In der 2015 verabschiedeten *Agenda 2030* formulierten die VN unter anderem folgende Ziele:

Ziel 8.7: Sofortige und wirksame Maßnahmen ergreifen, um Zwangsarbeit abzuschaffen, moderne Sklaverei und Menschenhandel zu beenden und das Verbot und die Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit, einschließlich der Einziehung und des Einsatzes von Kindersoldaten, sicherstellen

und bis 2025 jeder Form von Kinderarbeit ein Ende setzen.

Ziel 16.2: Missbrauch und Ausbeutung von Kindern, den Kinderhandel, Folter und alle Formen von Gewalt gegen Kinder beenden.

Quelle: Vereinte Nationen 2015

Sowohl die Kinderrechte als auch das internationale politische Ziel, sie mit hoher Priorität zu verfolgen, sind in Deutschland im Grundsatz unbestritten. Das *Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung* (BMZ) hat sich hier deutlich positioniert: mit seinem Menschenrechtsansatz (BMZ 2011), mit Veröffentlichungen über Kinder- und Jugendrechte in der Entwicklungspolitik (BMZ 2014a/b) sowie dem Aktions-

plan *Agents of Change – Kinder- und Jugendrechte in der deutschen Entwicklungszusammenarbeit* (BMZ 2017). Im Halbzeitbericht zur Umsetzung des Aktionsplans wurde kürzlich angekündigt, dass die deutsche staatliche Entwicklungszusammenarbeit sich stärker als bisher der Bekämpfung von Missbrauch und Ausbeutung von Kindern zuwenden will (BMZ 2019a, 23).

Arbeitende Kinder – ein vielschichtiges Phänomen

Die Proportionen deuten die Größenordnungen – nur annähernd an.

Daten: ILO 2017, 23; bzgl. Genderdaten: ILO 2017, 42 mit Hinweis auf Dunkelziffer bei Mädchen;

Definitionen der Begriffe: siehe Tabelle auf der nächsten Seite. Daten zu Kindern in bewaffneten Konflikten: siehe Kapitel 4

Arbeitsförmige Tätigkeiten von Kindern

(**work done by children**, auch leichte Arbeiten, z.B. Hilfe im familiären Haushalt) – Daten hierzu werden nicht erhoben.

Erwerbsmäßige / erwerbsähnliche Beschäftigungsverhältnisse

employment / child work, ca. 66 Mio. arbeitende Kinder und Jugendliche in akzeptablen Beschäftigungsverhältnisse inkl. beruflicher Ausbildung, davon 35,6 Mio. Jungen und 30,7 Mio. Mädchen

Fließender Übergang

Kinderarbeit

child labour, ca. 152 Mio. inklusive schlimmster Formen, davon 88 Mio. Jungen und 64 Mio. Mädchen

Fließender Übergang

Schlimmste Formen der Kinderarbeit

worst forms of child labour, ca. 73 Mio., davon 45 Mio. Jungen und 28 Mio. Mädchen

Ausbeuterische Kinderarbeit

v. a. in Bergbau, Landwirtschaft, Industrie und Dienstleistungen

> 70 Mio

Kommerzielle sexuelle Ausbeutung

> 1 Mio

Einsatz in bewaffn. Konflikten

bis zu 250.000

Tabelle 1: Kinderarbeit – Definition eines facettenreichen Begriffs

Die Verwendung des Begriffs Kinderarbeit im Deutschen verlangt eine präzise Definition, da sich dahinter unterschiedliche bzw. umstrittene Verständnisse verbergen können, auch durch unterschiedliche Bezugnahmen auf englische Fachtermini in den internationalen Verträgen oder Diskursen. Nachfolgend wird kurz erläutert, wie in der vorliegenden Studie mit den Begriffen umgegangen wird, basierend auf den völkerrechtlichen Vorgaben in der VN-KRK sowie den IAO-Konventionen 138 und 182 (vgl. S.21).

Englische Begriffe	Deutsche Begriffe	Verwendung der Begriffe in der Studie
work done by children / light work	Arbeitsförmige Tätigkeiten von Kindern / leichte Arbeiten	Hierzu zählen zum Beispiel die Mithilfe im familiären Haushalt oder die gelegentliche, begrenzte Aushilfe im familiären Betrieb, ebenso kleinere „Nebenjobs“ o.ä.. Diese in der Regel kinderrechtlich unbedenklichen Tätigkeiten sind nicht Gegenstand dieser Studie.
child work / employment / vocational training	Erwerbsmäßige / -ähnliche Beschäftigung von Minderjährigen / auch: Berufliche Ausbildung	Tätigkeiten von unter 18-Jährigen, die international als akzeptabel angesehen werden (Internationale Arbeitsorganisation, IAO: permitted forms of employment), z.B. im Rahmen der Ausbildung oder leichtere Tätigkeiten zu Erwerbszwecken. Voraussetzungen: Mindestalter, keine Gefahr für Gesundheit und Entwicklung. In der Fachliteratur wird betont, dass auch leichtere Tätigkeiten außerhalb von beruflicher Ausbildung für Heranwachsende entwicklungsförderlich sein können. Umstritten sind die Altersgrenzen sowie die Fragen, was entwicklungsförderlich oder -schädigend ist und wer dies definiert.
child labour	Kinderarbeit	In Abgrenzung zu den akzeptablen Beschäftigungen (child work) wird der Begriff Kinderarbeit (child labour) verwendet für Tätigkeiten von Kindern zu Erwerbszwecken, die ihre körperliche und / oder geistige Entwicklung gefährden und sie ihrer Kindheit, ihrem Potenzial und ihrer Würde berauben können – d.h.: das Gefährdungspotenzial markiert die definitorische Grenze, nicht zwingend die tatsächliche Schädigung. Die Festlegung eines Mindestalters für Tätigkeiten hat dabei rechtlich große Bedeutung, wird aber auch kritisch gesehen. Gemäß Art.12 der VN-Kinderrechtskonvention (Recht auf Beteiligung) steht arbeitenden Kindern bei der Abgrenzung potenziell schädigender Kinderarbeit von akzeptablen Beschäftigungen ein Mitspracherecht zu.
worst forms of child labour / hazardous work	Schlimmste Formen von Kinderarbeit	Dieser Begriff stammt aus Art.3 der IAO-Konvention 182. Er wird in der Studie entsprechend der IAO-Definition verwendet: <ul style="list-style-type: none"> • ausbeuterische, gesundheits- und entwicklungsschädigende Kinderarbeit in unterschiedlichsten Wirtschaftssektoren, • die Sexuelle Ausbeutung in Prostitution und Pornographie • der Einsatz in bewaffneten Konflikten.
exploitative child labour	Ausbeuterische Kinderarbeit (wirtschaftliche Ausbeutung)	Der Begriff der „wirtschaftlichen Ausbeutung“ (economic exploitation) von Kindern ist in Art. 32 VN-KRK enthalten. „Ausbeuterische Kinderarbeit“ ist eine Unterkategorie der schlimmsten Formen der Kinderarbeit, exklusive Sexueller Ausbeutung und Einsatz in bewaffneten Konflikten. Der Fokus der vorliegenden Untersuchung richtet sich auf einen spezifischen Ausschnitt wirtschaftlicher Ausbeutung, nämlich „ausbeuterische Kinderarbeit in globalen Lieferketten“.
involvement of children in armed conflicts	Einsatz von Kindern in bewaffneten Konflikten	Dieser Begriff basiert auf dem 1. Fakultativprotokoll zur VN-KRK. Er umfasst nicht nur die Mitwirkung an Kampfhandlungen (= Kindersoldatinnen / Kindersoldaten), sondern vielfältige Formen. Der Begriff „Einsatz“ unterstreicht den aktiven Missbrauch von Kindern.
Sexual exploitation / children in prostitution / pornography	Sexuelle Ausbeutung von Kindern in Prostitution u. Pornographie	Diese Formen der Ausbeutung von Kindern sind sprachlich besonders sensibel zu behandeln. Die aktuelle internationale Debatte lehnt sich dabei eher an die Formulierungen in der VN-KRK als jene in der IAO-Konvention 182 an. Die Verwendung von Begriffen in diesem Bereich wird einleitend zu Kapitel 5 ausführlicher erklärt.

Ausbeuterische Kinderarbeit

3



Zentrale Aussagen dieses Kapitels

- ➔ Ausbeuterische Kinderarbeit wird von der *VN-Kinderrechtskonvention* geächtet und von der IAO-Konvention 182 zu den schlimmsten Formen von Kinderarbeit gezählt. Es besteht weltweiter politischer Konsens, dass diese Form von Kinderarbeit beseitigt werden muss.
- ➔ In den vergangenen zwei bis drei Jahrzehnten ist die Zahl der wirtschaftlich ausgebeuteten Kinder zurückgegangen. Doch der Trend ist zu schwach, um ausbeuterische Kinderarbeit im nächsten Jahrzehnt zu beseitigen – wenn nicht entschieden gegengesteuert wird.
- ➔ Auf vielen Ebenen gibt es Ansätze zur Bekämpfung ausbeuterischer Kinderarbeit. Auf Länderebene scheint ein Mix aus einer Stärkung und Durchsetzung von Kinderrechten, sozial- und wirtschaftspolitischen Maßnahmen und verbessertem Zugang zu Bildungsangeboten Erfolg zu versprechen. Doch systematische Evidenz fehlt: 30 Jahre nach Verabschiedung der VN-KRK ist das fundierte Wissen um wirkungsvolle systemische Ansätze gegen ausbeuterische Kinderarbeit überraschend gering.
- ➔ Menschen- und Kinderrechtsverletzungen in globalen Lieferketten werden zunehmend thematisiert. Viele Güter, die im globalen Norden weiterverarbeitet oder konsumiert werden, enthalten ausbeuterische Kinderarbeit. Die Fallstudien zu den globalen Lieferketten der beispielhaft untersuchten Textilindustrie und der Automobilbranche weisen ausbeuterische Kinderarbeit zweifelsfrei nach.
- ➔ Dass Unternehmen eine menschenrechtliche Sorgfaltspflicht haben, ist spätestens seit der Verabschiedung der VN-Leitprinzipien Wirtschaft und Menschenrechte von 2011 politischer Konsens. Immer mehr Unternehmen erkennen diese an und beginnen, sich mit ihren Lieferketten zu befassen. Von diesem Ausgangspunkt bis zu einer menschenrechtlich „sauberen“ Lieferkette ist es aber noch ein langer Weg.



Globale Situation, Trends und entwicklungspolitische Perspektiven

Etwa 152 Millionen Kinder im Alter zwischen fünf und 17 Jahren arbeiten unter Bedingungen, die von der IAO als Kinderarbeit eingestuft werden. Fast die Hälfte von ihnen – geschätzte 73 Millionen – sind in Verhältnissen tätig, die die IAO als „schlimmste Formen von Kinderarbeit“ bewertet (ILO 2017). Das bedeutet, sie arbeiten unter ausbeuterischen und oft gesundheitsschädigenden und gefährlichen Bedingungen. Die Box listet die wichtigsten Daten und Fakten auf.

In den Statistiken der IAO wird bei den schlimmsten Formen der Kinderarbeit nicht mehr zwischen

wirtschaftlicher Ausbeutung, sexueller Ausbeutung und Einsatz in bewaffneten Konflikten sowie ggf. anderen schlimmsten Formen differenziert. Die im Folgenden genannten Zahlen betreffen vermutlich weit über 90 Prozent Kinder in *wirtschaftlichen* Ausbeutungsverhältnissen. Denn die Zahlen für Kinder in Prostitution und Pornographie werden an anderer Stelle auf etwa eine Million geschätzt und die Zahl der Kinder, die in bewaffneten Konflikten eingesetzt werden, ist nicht bekannt (Schätzungen variieren zwischen „einigen Zehntausenden“ bis zu 250.000).

Kinderarbeit – wichtige Daten in der Übersicht

Die folgenden Zahlen der IAO beziehen sich auf die definitorische Kategorie Kinderarbeit (einschließlich der schlimmsten Formen), zu der insgesamt etwa 152 Millionen Kinder gezählt werden.

- ▶ Fast die Hälfte aller Kinderarbeiterinnen und Kinderarbeiter lebt in Afrika (72 Mio.), ein weiterer großer Teil in Asien (62 Mio.), die anderen verteilen sich über andere Kontinente. Afrika liegt nicht nur in absoluten Zahlen an der Spitze dieser Statistik. Dass afrikanische Kinder besonders unter Kinderarbeit leiden, wird an der Prävalenz von Kinderarbeit deutlich: Jedes fünfte afrikanische Kind arbeitet (also rund 20 Prozent aller Kinder), während diese Rate in anderen Regionen zwischen drei und sieben Prozent schwankt.
 - ▶ Die meisten der in dieser Kategorie erfassten Kinder sind zwischen fünf und elf Jahren alt (etwa die Hälfte aller Kinderarbeiterinnen und Kinderarbeiter). Und sogar in der Gruppe der Kinder, die unter den von der IAO definierten schlimmsten Formen von Kinderarbeit leiden, ist jedes vierte Kind unter 12 Jahre alt (19 Millionen Kinder).
 - ▶ Die IAO zählt mehr Jungen als Mädchen, die arbeiten (siehe Daten in der Graphik auf S. 27).
- Die Organisation sieht hier allerdings selber das Problem, dass dieses Bild verfälscht sein könnte, weil gerade Arbeit in Haushalten, die vor allem von Mädchen geleistet wird, weniger sichtbar ist.
- ▶ Die Landwirtschaft ist der mit Abstand größte Wirtschaftssektor, in dem Kinder arbeiten (71 Prozent der 152 Millionen arbeitenden Kinder), im Dienstleistungssektor 17 Prozent, in Industrie und Bergbau rund 12 Prozent. Auffällige regionale Abweichungen vom Durchschnitt: In Afrika arbeiten überdurchschnittlich viele Kinder in der Landwirtschaft. In Asien und der Pazifikregion beschäftigt sowohl der Dienstleistungs- als auch der Industriesektor jeweils ein Fünftel der arbeitenden Kinder; dort ist die Wahrscheinlichkeit, dass Kinder im Industriesektor arbeiten, am höchsten.
 - ▶ Der überwiegende Teil der hier erfassten Kinder (69 Prozent) ist in Familienbetrieben beschäftigt, welche im besonderen Maße von Kinderarbeit abhängig sind.

Quelle: ILO 2017, vgl. auch www.ilo.org/childlabour. Hinweis des Autors: Naturgemäß gibt es gerade im Bereich der verbotenen Formen von Kinderarbeit keine präzisen Statistiken. Die hier diesbezüglich genannten Daten der IAO sind daher als Einschätzungen zu betrachten, die – auf Basis der Erfahrung der IAO und ihrer weltweiten Vernetzung mit Regierungen, aber auch mit Gewerkschaften und anderen Organisationen – als realistische Annäherungen betrachtet werden können.

Trends

Im Bereich der wirtschaftlichen Ausbeutung mit gesundheits- und entwicklungsgefährdenden Folgen gibt es einen langfristig positiven Trend. Seit dem Jahr 2000 ist die Zahl der Kinderarbeiterinnen und Kinderarbeiter stark zurückgegangen. Dies betrifft vor allem die Kinder, die unter schlimmsten Bedingungen arbeiten: Ihre Zahl sank von geschätzten 170 Millionen im Jahr 2000 auf etwas über 70 Millionen im Jahr 2016 (ILO 2017, 24). Zum Trend gehört aber auch, dass sich der Rückgang in den vergangenen Jahren verlangsamt hat.

Der Rückgang von Kinderarbeit seit dem Jahr 2000 spiegelt sich in fast allen Regionen der Welt. Überall geht Kinderarbeit zurück – nur in Subsahara Afrika hat sie in den vergangenen Jahren sogar wieder zugenommen (ILO 2017, 29 f.). Die IAO geht davon aus, dass wirtschaftliche und demographische Faktoren sowie die hohe Anfälligkeit für fragile Staatlichkeit und Krisensituationen dafür verantwortlich sind, dass die Bemühungen von Regierungen zur Bekämpfung von Kinderarbeit hier deutlich weniger wirkungsvoll waren als in anderen Teilen der Welt.

Graphik 5

Wichtige Grunddaten über Kinderarbeiterinnen und Kinderarbeiter*

Wie alt sind sie?

48 %

5-11 Jahre

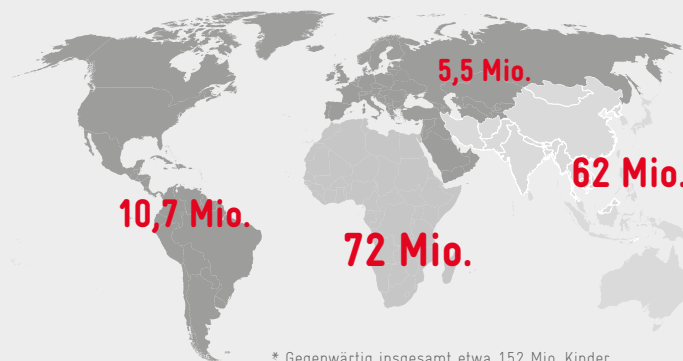
28 %

12-14 Jahre

24 %

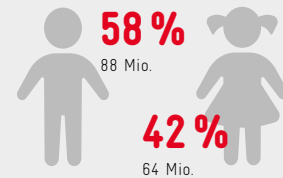
15-17 Jahre

Wo leben sie?

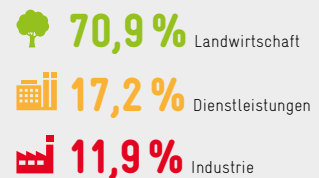


* Gegenwärtig insgesamt etwa 152 Mio. Kinder, die einer Kinderarbeit (child labour) nachgehen.

Geschlecht?



Wo arbeiten sie?

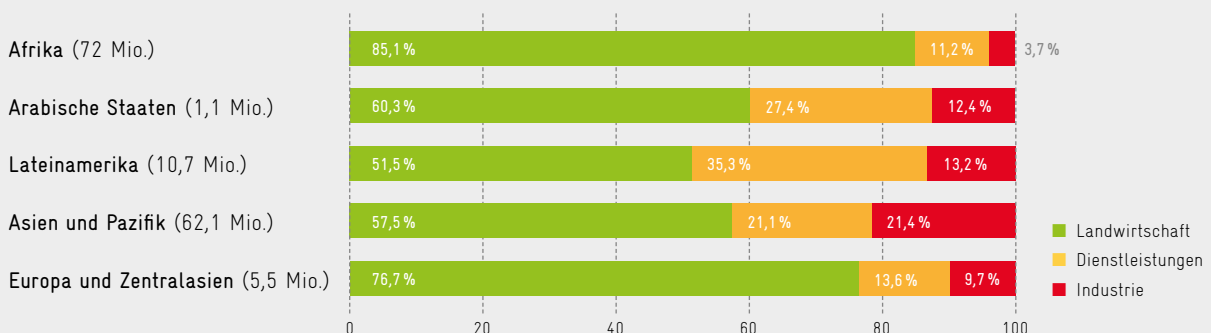


Quelle: Eigene Graphik in Anlehnung an ILO 2017, 5

Graphik 6

Sektorale Verteilung von Kinderarbeit nach Region

Prozentuale Verteilung von Kindern in Kinderarbeit nach Wirtschaftssektoren, 5-17 Jahre alt, 2016, nach Region. Die absolute Zahl der betroffenen Kinder ist in Klammern angegeben, insgesamt: 152 Mio. Kinder



Quelle: Eigene Graphik in Anlehnung an ILO 2017, 36; absolute Zahlen: ILO 2017,9

Ursachen

Zahlreiche Analysen zu den Ursachen von Kinderarbeit kommen immer wieder zu ähnlichen Ergebnissen: Armut – mit ihrerseits komplexen Gründen – ist die zentrale Ursache für Kinderarbeit. Ausdrücklich weist die IAO auf die Bedeutung von Kinderarbeit als Beitrag zur Sicherung des Familieneinkommens hin (ILO 2017, 2018). Und sie unterstreicht, dass mehr oder weniger überzeugende politische Ansätze zur Bekämpfung von Kinderarbeit in Ländern mit vergleichbaren ökonomischen Strukturen und Niveaus einen erheblichen Unterschied hinsichtlich der Prävalenz von Kinderarbeit machen (ILO 2018, 30 f.). Anders formuliert: Eine überdurchschnittliche Verbreitung von Kinderarbeit in manchen Ländern wird auch durch mangelhafte Ansätze ihrer Bekämpfung verursacht (einschließlich schwacher legislativer Regelungen sowie schwacher Durchsetzung bestehender kinderrechtlicher und / oder gesetzlicher Regelungen).

Dieser grundsätzliche Kontext wird zudem von verschiedenen weiteren Faktoren beeinflusst, die in je unterschiedlichen Konstellationen anzutreffen sind: unterschiedliche wirtschaftliche Bedingungen, unterschiedliche soziale Normen, ökonomisch oder anders begründete Traditionen von Arbeitsmigration ganzer Familien, Zugangsbarrieren zu Bildung, begrenzte Möglichkeiten unbedenklicher Beschäftigung, schwacher Organisationsgrad von Gewerkschaften, Auswirkungen ökonomischer Krisen auf Familien in ohnehin fragilen Lebenslagen, besondere Anfälligkeiten in gewaltförmigen Krisen- und Konfliktlagen einschließlich Fluchtsituationen, Auswirkungen von Klimawandel und Umweltzerstörung, aber auch die spezifische Nachfrage nach billigen Arbeitskräften und schließlich auch besondere körperliche bzw. technische Anforderungen an manche Tätigkeiten (vgl. ILO 2018; ILO 2016, 15–17; terre des hommes 2017; UNICEF 2016a; UCW 2017, 44ff.). Fazit dieser Komplexität: abgesehen von einer prinzipiellen sozioökonomischen Vulnerabilität von Familien an oder unter den Armutsgrenzen und teilweise schwacher staatlicher Politik zur Bekämpfung von Kinderarbeit wird eine Ursachenanalyse je nach Branche, Land, Region differenzierte Antworten suchen müssen.

Entwicklungspolitische Perspektiven

Die Abschaffung von ausbeuterischer Kinderarbeit ist seit Jahrzehnten mit mehr oder minder starker Priorität, aber zunehmender Intensität auf der internationalen entwicklungspolitischen Agenda staatlicher wie nichtstaatlicher Akteure. Die Stärkung der kinderrechtlichen Basis zur Bekämpfung ausbeuterischer Kinderarbeit (VN-KRK und IAO-Konventionen, vgl. Kapitel 2) hat den politischen Anstrengungen verstärkte Legitimation und damit Auftrieb gegeben. Auf globaler Ebene wurden diese Impulse zum Beispiel in der VN-Millenniumserklärung und den anschließend vorgelegten Millenniumsentwicklungszielen aufgenommen, in denen Kinderarbeit als zentrales Hindernis für die Erreichung des Bildungsziels beschrieben wurde.

2015 wurde der Kampf gegen Kinderarbeit zu den wichtigsten explizit formulierten sozialpolitischen Aufgaben der internationalen Staatengemeinschaft erklärt. In der *Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung* formulierten die Vereinten Nationen in Ziel 8.7 ihr ambitioniertes Ziel der Abschaffung von Kinderarbeit, primär ihrer schlimmsten Formen, aber im Grundsatz „jeder Form von Kinderarbeit“ (Vereinte Nationen 2015; siehe Formulierung im Wortlaut auf S.26). Die Zielsetzung erhielt von vielen Seiten besonderen Beifall. Einige Stimmen kritisierten allerdings, dass das Ziel unrealistisch sei, vor allem der letzte Halbsatz („jeder Form von Kinderarbeit“), und verhindere, dass klare Prioritäten verfolgt würden (terre des hommes 2019b, 3). Auf Basis der Zielsetzung formte sich eine internationale Plattform für die koordinierte Arbeit zur Erreichung dieses Ziels, die „Alliance 8.7“, der staatliche wie nichtstaatliche Akteure angehören (siehe www.alliance87.org). Sie verfolgt drei strategische Ziele: das beschleunigte politische Engagement gegen (ausbeuterische) Kinderarbeit, die Unterstützung von Forschung und den Austausch von Wissen über Ansätze zur Bekämpfung von (ausbeuterischer) Kinderarbeit, die Unterstützung innovativer Ansätze und die Mobilisierung entsprechender Ressourcen. Inwieweit diese Ziele effizient verfolgt werden, ist bislang nicht erkennbar. Von außen betrachtet entsteht der Eindruck, dass das Netzwerk recht langsam gestartet ist – vor allem angesichts des ambitionierten Zeitplans für die Zielerreichung.

Eine von der IAO organisierte Weltkonferenz im November 2017 mahnte, die Anstrengungen massiv zu verstärken, um das Ziel der Vereinten

Nationen zu erreichen (Buenos Aires Declaration 2017). Das jüngste Signal dieser internationalen Bemühungen kam von der Generalversammlung der Vereinten Nationen, die kürzlich das Jahr 2021 zum *Internationalen Jahr zur Bekämpfung von Kinderarbeit* erklärten (engl.: *International Year for the Elimination of Child Labour*).

Die Bundesregierung hat sich explizit zur besonderen Unterstützung des Ziels 8.7 verpflichtet. Der 2017 verabschiedete Aktionsplan des BMZ *Agents of Change – Kinder- und Jugendrechte in der deutschen Entwicklungszusammenarbeit* nimmt das Anliegen der Bekämpfung von ausbeuterischer Kinderarbeit ausdrücklich auf. In der Halbzeit-

bilanz zur Umsetzung des Aktionsplans wird die Notwendigkeit zu verstärkten Anstrengungen in diesem Bereich unterstrichen (BMZ 2019a, 23).

Dass der Kampf gegen ausbeuterische Kinderarbeit weiter verstärkt werden muss, ist also sowohl auf internationaler Ebene als auch in Deutschland klarer politischer Konsens. Die spannende und auch offene Frage ist, wie die verstärkten Anstrengungen gestaltet werden müssen, um das ambitionierte Ziel der Vereinten Nationen zu erreichen. Unstrittig ist, dass es ein wesentliches Element der Strategie sein muss, der Kinderarbeit in Lieferketten für Produkte, die im globalen Norden weiterverarbeitet oder konsumiert werden, besondere Beachtung zu schenken.

Definition Lieferkette

Die vorliegende Studie beschäftigt sich mit Lieferketten, in denen Rohstoffe eine besondere Rolle spielen. Als **Lieferkette** (engl. *supply chain*; auch Wertschöpfungskette) wird in den Wirtschaftswissenschaften abstrakt ein Netzwerk von Organisationen bezeichnet, das Produkte und Dienstleistungen für Endverbraucher erzeugt. Das Netzwerk ist untereinander verbunden durch Material-, Informations- und Geldflüsse (vgl. Stadtler / Kilger 2015). In der Debatte über die menschenrechtliche Gestaltung globaler Lieferketten werden diese in der Regel für bestimmte Produktbereiche definiert und analysiert. So versteht die OECD im Bereich mineralischer Rohstoffe den Begriff als „die Gesamtheit aller Vorgänge, Organisationen,

Akteure, Technologien, Informationen, Ressourcen und Dienstleistungen, die auf dem Weg der Minerale [resp. Rohstoffe] von der Abbaustätte [resp. Anbaustätte] bis zur Einbindung in das Endprodukt für den Endverbraucher eine entscheidende Rolle spielen.“ (OECD 2016, 7) Diese Komplexität wird auch in den Analysen der Lieferketten in anderen Wirtschaftssektoren deutlich. So wird zum Beispiel in der Textilwirtschaft die „Lieferkette vom Rohstoff bis zur Entsorgung“ beschrieben, einschließlich einer Vielfalt von Einzelschritten vom agrarwirtschaftlichen Anbau der Rohstoffe, über die Fertigung, Konfektion, den Handel bis hin zur Entsorgung bzw. dem Recycling (vgl. Stamm et al 2019, 7 – 11).

Kinderarbeit ist in Lieferketten zahlreicher Produkte, die im globalen Norden weiterverarbeitet oder direkt konsumiert werden, festzustellen. Eine umfangreiche „amtliche“ Dokumentation betroffener Güter und Lieferketten stellt das US-amerikanische *Department of Labor* (USDOL) zur Verfügung. Es veröffentlicht regelmäßig detaillierte Übersichten über Waren, in deren Lieferketten Kinderarbeit und/oder Zwangsarbeit festgestellt wurde. Aktuell liegen der Behörde Belege für Kinderarbeit in den Lieferketten von insgesamt 148 verschiedenen Gütern aus 76 Ländern vor (USDOL 2018a, 8 ff.). An dieser Stelle ist gleichwohl festzuhalten, dass Kinderarbeit in globalen

Lieferketten nur einen Teil der weltweiten Kinderarbeit umfasst, insgesamt gesehen: den kleineren Teil (zwischen 9 und 26 % der Kinderarbeit fließt in Produkte, die Teil globaler Wertschöpfungsketten werden, ILO et al 2019). Um Kinderarbeit wirksam zu bekämpfen, ist es daher wichtig sowohl Produkte in den Blick zu nehmen, die für den lokalen Markt bestimmt sind, als auch Produkte die für den Export bestimmt sind. Die beiden folgenden Abschnitte sollen zwei – auch für deutsche Märkte besonders relevante – Wirtschaftssektoren betrachten, deren Lieferketten nachweislich mit dem Risiko von Kinderarbeit behaftet sind.

Fallbeispiel 1: Ausbeuterische Kinderarbeit in Lieferketten der Textilindustrie

Die Arbeitsbedingungen in der Textilindustrie im globalen Süden sind in den vergangenen Jahren vermehrt in den Fokus der Öffentlichkeit wie auch der Politik gerückt. Insbesondere die Katastrophe von *Rana Plaza* / Bangladesch im Jahr 2013 – der Einsturz eines mehrstöckigen Gebäudes mit mehreren Textilfabriken, bei dem über 1100 Menschen starben und über 2400 Menschen verletzt wurden; unter den Opfern auch Kinder – hat auch die Frage befördert, unter welchen Bedingungen Textilien für den Konsum im globalen Norden produziert werden. Vielfach sind in diesem Sektor Menschenrechtsverstöße dokumentiert worden. Dazu gehört auch, dass Kinderrechtsorganisationen schon seit Jahrzehnten auf schlimmste Formen von Kinderarbeit in den Lieferketten von Textilien hinweisen. Dieser Hintergrund und die anhaltend starke Bedeutung von Textilimporten vor allem aus Asien begründen den besonderen Blick auf den Textilsektor.

Lieferketten in der Textilindustrie

Textilien gehören zu den wichtigsten Konsumgütern in Deutschland. Pro Kopf werden pro Jahr im Durchschnitt 12 Kilogramm Kleidung verbraucht. 90 Prozent der in Deutschland gekauften Kleidung wird außerhalb der Europäischen Union produziert, vor allem in Asien (UBA 2017). Doch nicht nur der individuelle Konsum ist zu beachten. Stärkster Wachstumsmotor für die Textilindustrie in Deutschland, die hier immerhin mehr als 130.000 Menschen beschäftigt, sind technische Textilien, in erster Linie für die Autobranche. Eine Betrachtung der Lieferketten in der Textilindustrie wird also sowohl Textilien für den privaten Konsum als auch für die Weiterverarbeitung zu High-Tech-Produkten umfassen müssen.

Bei der finalen Verarbeitung für den internationalen Markt spielt Kinderarbeit nur noch eine geringe Rolle, auch aufgrund verstärkter Kontrollen (Stamm et al 2019, 24). In der Baumwollproduktion ist sie aber noch immer weit verbreitet (ebd., 18). Baumwolle stellt 40 bis 50 Prozent des Rohmaterials für alle Textilien weltweit. Der

Produktionsprozess von Textilien aus Baumwolle umfasst eine Reihe von Schritten: Anbau und Ernte, Entkörnung, Zwischenhandel, das Spinnen, Färben, Weben, Nähen bzw. die weitere Verarbeitung. Baumwolle wird in über 75 Ländern angebaut, allein auf China und Indien entfällt fast die Hälfte der Produktion, auch Pakistan und Brasilien sind große Anbauländer (vgl. ILO 2016). In Afrika stellt Baumwolle nach Kaffee und Kakao das dritt-wichtigste Exportprodukt dar. Hauptexporteure sind Benin, Burkina Faso, Tschad und Mali. Zwei Drittel des Baumwollanbaus wird dabei von armen Haushalten produziert, in denen die Mitarbeit von Kindern überlebensnotwendig ist. Etwa 100 Millionen Farmerinnen und Farmer leben vom Baumwollanbau, zählt man Mitarbeitende aus der eigenen Familie, Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter und Mitarbeitende in Nebendienstleistungen wie Transport, Entkörnung, Ballenpressen und Lagerung hinzu, sind etwa 250 Millionen Menschen im Baumwollsektor beschäftigt.

Kinderarbeit in der Textilindustrie

Die Arbeit von Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren in Produktionsketten der Textilindustrie ist vielfach belegt. Vor allem im Baumwollanbau und in Nähereien ist sie immer wieder nachgewiesen worden. Tätigkeiten von Kindern im Baumwollanbau umfassen u.a. die manuelle Ernte, den Einsatz von Pestiziden, das Unkrautjäten, Bewässerung, die Entkörnung sowie die Saatgut-Produktion (ILO 2016, 14 f.). Insbesondere aus Indien, dem größten Exporteur von Baumwolle, werden gesundheitsschädigende, zum Teil sklavereiähnliche Formen von Kinderarbeit bei der Saatgut-Produktion berichtet (Ferenschild 2018).

Das US-amerikanische Arbeitsministerium hat in seiner Datenbank über weltweite Kinderarbeit 20 Länder erfasst, in denen Kinderarbeit im Textilsektor weit verbreitet ist: Ägypten, Argentinien, Aserbaidschan, Bangladesch, Benin, Brasilien, Burkina Faso, China, Indien, Kambodscha, Kasachstan, Kirgisische Republik, Mali, Myanmar, Sambia, Tadschikistan, Thailand, Türkei, Turkmenistan, Vietnam (USDOL

2018a, 12–14). In den meisten Fällen betrifft dies den Anbau von Baumwolle. Beschäftigung von unter 18jährigen im Textilsektor, auch im Baumwollanbau, kann unterschiedliche Dimensionen haben und damit auch zu unterschiedlichen Bewertungen führen. Unstrittig ist, dass leichte Tätigkeiten von in der Regel 15- bis 17-jährigen Jugendlichen nicht nur akzeptabel sind, sondern oft auch als entwicklungsförderlich angesehen werden. Dies gilt zum Beispiel bei der zeitweisen Mitarbeit bei der Ernte im landwirtschaftlichen Familienbetrieb.

Das Gegenteil dieser akzeptablen Beschäftigung stellen alle Arbeiten dar, die von der IAO als schlimmste Formen von Kinderarbeit bezeichnet werden (zu den begrifflichen Abgrenzungen vgl. ausführlich Kap. 2). Im Textilsektor gibt es gemäß IAO einen internationalen Konsens, dass die Arbeit von Kindern mit agrochemischen Mitteln eindeutig als inakzeptable schlimmste Form von Kinderarbeit gilt, ebenso die Arbeit mit gefährlichen Werkzeugen, z. B. Macheten, oder das Tragen von schweren Lasten, sowie weitere definierte Tätigkeiten mit gesundheitlichen Risiken, sowie jegliche Zwangsarbeit (ILO 2016, 10, 36). Ein Beispiel für tausendfache Zwangsarbeit im Textilsektor ist das Sumangali-System in Indien. Nach Schätzungen arbeiten gegenwärtig etwa 160.000 Mädchen dort unter sklavereiähnlichen Verhältnissen in Spinnereien, um die Mitgift für ihre Hochzeit zu verdienen (ein Ansatz zur Bekämpfung dieser schlimmsten Form von Kinderarbeit wird auf S.47 präsentiert). Besonders schlimme Formen der Zwangsarbeit von Kindern beim Baumwollanbau, die nicht nur staatlich geduldet, sondern staatlich organisiert werden, sind aus Turkmenistan gemeldet worden. 2018 verhängten die USA als Reaktion auf diese Berichte einen vollständigen Importstopp für alle Produkte, in denen Baumwolle aus diesem zentralasiatischen Land verarbeitet wird.

Zwischen der akzeptablen Beschäftigung einerseits und der unstrittig inakzeptablen Kinderarbeit liegt ein weites Feld, das von der IAO als Kinderarbeit definiert wird, aber nicht zu den schlimmsten Formen gemäß IAO-Konvention 182 gehört. Den Vertragsstaaten der Konvention ist es überlassen, spezifische Arbeiten auf die Liste der als schlimmste Formen geltenden Tätigkeiten zu setzen – und hier gibt es signifikante Unterschiede mit deutlichen Auswirkungen für die Rohstoffgewinnung im Textilsektor. So hat beispielsweise nur eine Minderheit von Ländern die Ernte von Baumwolle an sich als schlimmste Form von

Kinderarbeit definiert. Dass es für Kinder besonders gesundheitsgefährdet ist, den mit Pestiziden behandelten Rohstoff zu ernten, wird offenbar in vielen Ländern nicht als Problem gesehen. Ebenso werden lange Arbeitstage hingenommen, mit signifikant über den von der IAO als akzeptabel definierten Arbeitsstunden, oft auf Kosten ihres Schulbesuchs. Die Liste wird durch zahlreiche Beispiele verlängert: Arbeit unter großer Hitze, ohne Ruhepausen, mit starken körperlichen, potenziell gesundheitsgefährdenden Anstrengungen und unter enormem Leistungsdruck, der – bei Nichterfüllung der Erntequote zum Beispiel – zu Bestrafungen führt (ILO 2016, 11–12).

Dass eine differenzierende Analyse von Kinderarbeit auch im Textilsektor notwendig ist, zeigt eine neue Studie, die die Arbeitsbedingungen im Kontext von Heimarbeit im Textilsektor in Asien untersucht (Save the children et al 2019). Die IAO geht in diesem Bereich weltweit von mehr als 300 Millionen Frauen (weit überwiegend) und Männern aus, vor allem in der Textilindustrie. Die Studie zeigt, dass etwa in jedem fünften Fall Kinder in die Heimarbeit einbezogen werden und ordnet diese Arbeit zumeist als Kinderarbeit im Sinne der IAO-Konvention 138 ein. Allerdings zeigt die Studie auch, dass Kinder, die in die Familienheimarbeit einbezogen werden, zumeist unter wesentlich besseren Bedingungen arbeiten als in Betrieben oder in Heimarbeit außerhalb ihrer Familien, wo die Ausbeutungsgefahr besonders groß ist. Die Heimarbeit in der eigenen Familie lässt sich der Studie zufolge eher mit Kinderrechten, z. B. dem Zugang zu Bildung, verbinden als die Arbeit in nicht-familiärer Umgebung. Angesichts der Armutssituation vieler Familien halten es die Autorinnen und Autoren der Studie daher für nötig zu differenzieren. Heimarbeit berge Risiken, könne aber aus einer Kinderrechtsperspektive auch „echte Chancen und Perspektiven schaffen“ (2019, 3). Dies betreffe zum Beispiel eine sichere und im Grundsatz Gesundheit förderliche Umgebung und den Zugang zu Bildung. Diese Fallstudie belegt damit die in der Graphik 4 auf S.27 als „fließende Übergänge“ bezeichneten Unschärfen zwischen den Kategorien. Die Analyse kann in jedem Einzelfall zu einem anderen Ergebnis führen: Heimarbeit kann völlig akzeptabel sein (Graphik: grüner Bereich), sie kann potenziell schädigend sein (gelber Bereich) oder auch ausbeuterisch und inakzeptabel (roter Bereich).

Fallbeispiel 2: Ausbeuterische Kinderarbeit in Lieferketten der Automobilindustrie

Die Automobilindustrie ist der umsatzstärkste Industriezweig in Deutschland. Im Schnitt wurden hierzulande in den vergangenen Jahren jährlich fünf bis sechs Millionen Autos pro Jahr produziert. Soziale und ökologische Dimensionen dieser durch globalisierte und arbeitsteilige Produktionsketten geprägten Branche werden seit langem thematisiert. Gewerkschaften, Nichtregierungsorganisationen oder Umweltverbände haben immer wieder auf menschen- bzw. arbeitsrechtliche oder ökologische Problemfelder aufmerksam gemacht.

Mit Kinderarbeit in ihren Lieferketten ist dieser Wirtschaftssektor traditionell aber nur selten in Verbindung gebracht worden. Allenfalls gab es solche Hinweise im Blick auf den Kautschukanbau für Autoreifen, die Textil- und Lederbranche für Polsterbezüge oder auf Glimmer für Autolacke und andere Bauteile. Dies hat sich nun deutlich durch den bereits realisierten und verstärkt geplanten Ausbau der E-Mobilität verändert. Für die Herstellung von Autobatterien für E-Autos werden in großer Menge mineralische Rohstoffe benötigt – unter anderem Kobalt –, die überwiegend in Ländern gewonnen werden, in denen ausbeuterische Kinderarbeit im Bergbau an der Tagesordnung ist, zum Beispiel in der Demokratischen Republik (DR) Kongo.

Lieferketten in der Automobilindustrie

Das Produkt Automobil ist hochkomplex – und benötigt entsprechend zahlreiche Vorprodukte, die aus allen Teilen der Welt zugeliefert werden. So hat beispielsweise die Volkswagen AG weltweit über 40.000 direkte Zulieferfirmen. Die Komplexität ist aber durchaus reduzierbar. Einige jüngere Überblicksstudien haben die Produktbereiche identifiziert, die für die Produktion von Autos importiert werden müssen und unter menschen- bzw. kinderrechtlichen Aspekten besonders zu beachten sind (vgl. Bethge et al 2014; *Drive Sustainability* et al 2018; Groneweg und Weis 2019). Rohstoffe bzw. Vorprodukte aus Rohstoffen, die regelmäßig genannt werden, sind Eisen und Stahl, Kupfer,

Aluminium, Platin, Kobalt, Lithium, Nickel, Glimmer und Naturkautschuk.

Ganz besonders im Fokus der jüngeren Diskussion ist der mineralische Rohstoff Kobalt, der für Autobatterien benötigt wird. Kobalt wird auch für andere technologische Produkte verwendet, so für Smartphones und Laptops, allerdings in deutlich kleineren Mengen: für ein Smartphone werden 5–10 Gramm Kobalt verarbeitet, in einem E-Auto stecken 5–10 Kilogramm Kobalt. Hersteller in der Automobilindustrie forschen nach eigenen Angaben an der Effizienzsteigerung von Batterien, einschließlich einem potenziell vollständigem Verzicht auf Kobalt. Schnelle Ergebnisse sind hier jedoch nicht zu erwarten, so dass zumindest für das kommende Jahrzehnt mit einer deutlich steigenden Nachfrage nach Kobalt zu rechnen ist.

Das größte bislang weltweit entdeckte Kobalt-Vorkommen gibt es in der DR Kongo. Nach unterschiedlichen Angaben stammen gegenwärtig 60 bis 80 Prozent der weltweiten Produktion aus diesem Land. Etwa ein Fünftel der Kobalt-Fördermenge aus der DR Kongo wird in kleinen, handwerklichen Minen gewonnen, in denen prekäre Arbeitsbedingungen einschließlich ausbeuterischer Kinderarbeit an der Tagesordnung sind. Der Anteil an der Produktion ist also klein, aber im Blick auf die Zahl der Beschäftigten ist es genau anders herum: Rund 200.000 Menschen – oder 90 Prozent aller im Kobalt-Sektor in der DR Kongo Beschäftigten – leben von den Einnahmen aus den nicht-industriellen Minen. Und: Auch der Beitrag der kleinen Minen ist zwingend erforderlich, um die Nachfrage zu decken, die in den nächsten Jahren noch deutlich wachsen wird. Laut *Amnesty International* besteht besonders in diesen kleinen Minen, aber durchaus auch in den industriellen Kobaltminen die Gefahr von Menschenrechtsverletzungen (*Amnesty International* 2017, 81).

Die Lieferkette für Kobalt ist intransparent, insbesondere für Kobalt aus den kleineren Minen. Einer Studie von *Amnesty International* zufolge kaufen chinesische Händler diese Produkte direkt von den Produzentinnen und Produzenten und verkaufen

sie an die kongolesischen Niederlassungen von großen chinesischen Firmen, die das Erz schmelzen und nach China liefern, darunter *CDM Huayou Cobalt*. Nach erneuter Weiterverarbeitung landet das Material bei Batterieherstellern in China oder Südkorea, von wo es den Weg unter anderem zu Automobilherstellern in Europa nimmt (*Amnesty International* 2016, 8f.). Auf Anfrage von *Amnesty International* an internationale Unternehmen, die von Batterieherstellern als Kunden bezeichnet wurden, haben deutsche Unternehmen wie die Volkswagen AG oder Daimler AG mitgeteilt, dass ihnen keine Verarbeitung von kongolesischem Kobalt in den von ihnen verwendeten Autobatterien bekannt sei. Allerdings konstatierte die Daimler AG seinerzeit in einem Antwortschreiben, dass es aufgrund der hohen Komplexität der Lieferketten nicht möglich sei auszuschließen, dass auch Kobalt aus den von *Amnesty International* aufgeführten Quellen verarbeitet werde (a. a. O., 59). Inzwischen legt der Konzern (als einziger deutscher Hersteller) auf seiner Webseite die Namen der Schmelzen offen, aus denen er Kobalt für Batterien bezieht. Hierzu zählt auch der oben genannte chinesische Hersteller *CDM Huayou Cobalt*, der laut *Amnesty International* (2016) nachweislich Kobalt aus dem Kleinbergbau in der DR Kongo bezieht.

Ein weiterer wichtiger Rohstoff für die Automobilindustrie ist Naturkautschuk. Er wird vor allem für die Herstellung von Autoreifen benötigt, aber auch von Riemen, Schläuchen und Dichtungen. Etwa 75 Prozent des weltweit produzierten Naturkautschuks werden für Autoreifen verwendet. Staaten der EU beziehen Naturkautschuk v. a. aus Indonesien, Thailand, Malaysia und Vietnam, damit werden knapp drei Viertel des Naturkautschukbedarfs der EU gedeckt. Kautschuk wird entweder auf großen Plantagen oder in kleinen Familienbetrieben hergestellt, bei denen die Mitarbeit von Kindern üblich ist. Der Anbau umfasst drei Schritte: Pflanzen von Setzlingen und Pflege der Bäume, Latexernte durch Anschneiden der Rinde mit Macheten und Weiterverarbeitung zu Gummi, auch unter Einsatz notwendiger Säuren (Aidenvironment 2016).

Auch im Falle von Kautschuk ist die Lieferkette nur bedingt nachvollziehbar. Kleine Betriebe verkaufen ihr Kautschuk an nahegelegene Plantagen oder den Zwischenhandel, während Plantagen auf dem freien Markt oder über den Zwischenhandel verkaufen. Große Plantagen verarbeiten ihr Kautschuk oft selbst. Verarbeitende Firmen kaufen Kautschuk von Sammlerinnen und Sammlern, Plantagen oder kleinbäuerlichen Gruppen. Der Zwischenhandel kauft Kautschuk von Verarbeiterinnen und Verarbeitern ein und liefert ihn an globale Kautschukhersteller. Die Herkunft des Kautschuks kann insbesondere auf den Ebenen der Produktion und des Zwischenhandels verdeckt werden (Peramune / Budiman 2007).

Schließlich soll hier noch auf den mineralischen Rohstoff Glimmer verwiesen werden (engl.: mica). Glimmer wird in erheblichem Umfang in der Automobilindustrie verarbeitet, einerseits für die Herstellung von bestimmten Autolacken (dies war seit längerem bekannt), andererseits aber auch in praktisch allen Elektrik- und Elektronikteilen eines Autos sowie in mechanischen Bauteilen, Schmierstoffen usw. (SOMO 2018, 50–52). Das Mineral wird vor allem in Indien abgebaut, die größten Vorkommen liegen in der Region Jharkhand/Bihar. Mehr als die Hälfte des weltweiten Verbrauchs von Glimmer stammt aus Indien. Berichten von Nichtregierungsorganisationen zufolge erfolgt der Großteil des Abbaus illegal im informellen Sektor – mit hohen Anteilen von arbeitenden Kindern (SOMO 2016, 2018). Glimmer wird aber auch in Madagaskar, China, Sri Lanka, Pakistan und Brasilien gewonnen.

Wie bei Kobalt und Kautschuk ist die Lieferkette auch bei Glimmer schwerlich nachvollziehbar. Welchen Aufwand es bedeutet, die Lieferkette zu durchleuchten, zeigt eine Initiative der Daimler AG (siehe Box): Selbst mit hohem Aufwand sei nur „bestmöglich auszuschließen“, dass Glimmer aus nicht auditierten oder illegalen Minen beigemischt würde. Gleichwohl wurde die Initiative des Konzerns auch von kritischen Nichtregierungsorganisationen als wichtiger Schritt auf dem Weg zu einer nachhaltigen Lieferkette gelobt.

Daimler AG untersucht Lieferkette Glimmer

Auszug aus einer Pressemitteilung der Daimler AG vom 21. Juni 2018: „Mercedes-Benz Cars bezieht den Rohstoff Glimmer nicht direkt. Die Lieferketten umfassen über die erste Lieferstufe hinaus eine große Anzahl von Sub-Lieferanten. Zur Sicherstellung aller Nachhaltigkeitsaspekte in der Lack-Lieferkette hat ein Team aus Qualitätsingenieuren, Compliance- und Menschenrechtsexperten drei Minen in Indien auditiert, aus denen Glimmer für

Mercedes-Benz Lacke kommt. Nach der Auditierung der Minen und Verarbeiter, ist das Team dem Weg des Glimmers bis zu den jeweiligen Prozessoren gefolgt, um eine Beimischung von Glimmer aus nicht auditierten Minen oder illegalen Quellen bestmöglich auszuschließen. Aus Sicht der Nachhaltigkeitsexperten ist der Weg von der Mine bis zum Verarbeiter eine besonders kritische Phase.“

Neben den hier aufgeführten Rohstoffen Kobalt, Kautschuk und Glimmer sind, wie eingangs genannt, weitere Rohstoffe in den Lieferketten der Automobilindustrie von Bedeutung, die an dieser Stelle jedoch nicht ausführlich dargestellt werden können. Ihre Lieferketten sind jedoch strukturell auch mit den hier genannten Beispielen vergleichbar. Auf die Textilindustrie, die auch als Zulieferer für die Automobilindustrie von erheblicher Bedeutung ist, wurde im vorangegangenen Kapitel eingegangen.

Kinderarbeit in Lieferketten der Automobilindustrie

Bei der Gewinnung von Kobalt und Glimmer – also den mineralischen Rohstoffen, deren Gewinnung in oben genannten Überblicksstudien als besonders risikofähig für Menschenrechtsverletzungen eingestuft wird – ist ausbeuterische Kinderarbeit an der Tagesordnung. Dem US-Arbeitsministerium (USDOL) zufolge wird ausbeuterische Kinderarbeit bei der Gewinnung von Kobalt in der Demokratischen Republik Kongo durch eine Reihe von Berichten belegt, ebenso bei der Gewinnung von Mica in Indien (USDOL 2018a, 12–14). Hinsichtlich Kautschuk scheint sich das Risiko von Kinderarbeit in den vergangenen

Jahren reduziert zu haben (Hausmann / Knoke 2019, 28). Gleichwohl verweist das US-Arbeitsministerium auf vorliegende Informationen über Kinderarbeit auf Kautschukplantagen in sechs Ländern (Indonesien, Kambodscha, Liberia, Myanmar, den Philippinen und Vietnam). Bei der Gewinnung bzw. Herstellung weiterer Produkte, die auch in der Automobilindustrie Verwendung finden (z. B. Leder und Textilien), ist laut USDOL ebenfalls häufig Kinderarbeit feststellbar – zu der Verbindung zwischen diesen Produkten und Lieferketten der Automobilindustrie gibt es jedoch keine eindeutigen Studien.

Gleich eine Reihe von Berichten belegt ausbeuterische Kinderarbeit beim Abbau von Kobalt in der DR Kongo. Ausbeuterische Kinderarbeit wird in den Minen und im Umfeld der Minen eingesetzt, beim eigentlichen Abbau in den Minen ebenso wie bei der Aufbereitung des Materials im Umfeld der Minen (USDOL 2018a, 306). Insgesamt wird die Anzahl der in Minen beschäftigten Kinder im Kupfer-Kobalt-Gürtel (DR Kongo und Sambia) auf 20.000 bis 40.000 geschätzt (Faber et al 2017, 11). Die Arbeitsbedingungen verletzen eine Reihe von Kinderrechten (siehe Box).

Ausbeuterische Kinderarbeit in den Kobalt-Minen

Die bereits erwähnte Studie von *Amnesty International* (2016) beschreibt die Situation der arbeitenden Kinder eindrücklich. Sie graben in den Abraumhalten der vielen Industriebergwerke nach Kobalt. Sie sammeln mineralhaltige Gesteine, Nebenprodukte wie Steine, die bei Bergbau- und Raffinerieprozessen übriggeblieben sind, die auf oder in der Nähe der Oberfläche liegen, auch ohne die Erlaubnis der Unternehmen. Die von ihnen gesammelten Steine werden dann von ihnen gewaschen, gesiebt und in Bäche und Seen in der Nähe der Minen sortiert. Bei der Kobalt-Gewinnung eingesetzte Kinder sind

starken gesundheitlichen Risiken ausgesetzt, die durch den Kobalt-Staub verursacht werden (u. a. Atemwegserkrankungen). Den Untersuchungen zufolge arbeiten Kinder bis zu 12 Stunden am Tag, um einen Minimalverdienst zu erwirtschaften. Ein Schulbesuch ist dabei ausgeschlossen oder auf ein kaum nachhaltiges Minimum reduziert. Bestätigt und ergänzt wird die Amnesty International-Studie durch weitere Untersuchungen (umfangreich z. B. Faber et al 2017) und vielfache Medienberichte, die häufig Einzelschicksale dokumentieren.

Nach Einschätzung des US-Arbeitsministeriums ist in diesen Gebieten nicht eine fehlende Rechtslage für die katastrophale Situation der Kinderarbeiterinnen und Kinderarbeiter verantwortlich, sondern die vollständige Abwesenheit staatlicher Kontrolle und Durchsetzung des geltenden Rechts (USDOL 2018a, 308).

Auch für den Abbau von Glimmer in Indien ist die ausbeuterische Kinderarbeit zweifelsfrei belegt. Als besonders stark wahrgenommene und entsprechend wirkungsvolle Studien sind zwei von *terre des hommes Niederlande* in Auftrag gegebene Untersuchungen anzusehen, durchgeführt von einem niederländischen Forschungsinstitut

(SOMO 2016, 2018). Die Studien belegen nicht nur die umfangreiche Ausbeutung von Kindern in den Minen (schätzungsweise allein 20.000 Kinder in der untersuchten indischen Region Jharkhand / Bihar). Die erste Untersuchung zeichnete sich besonders dadurch aus, dass sie die Lieferketten identifizierte und die Unternehmen namentlich nannte, die den Rohstoff abnehmen. Darunter befinden sich viele große Unternehmen der Kosmetik-, Elektro- und Automobilbranchen, die Glimmer verarbeiten. Etliche dieser Unternehmen zeigten sich dadurch so beeindruckt, dass sie bereit waren, der *Responsible-Mica-Initiative* beizutreten, um der ausbeuterischen Kinderarbeit in diesem Bereich entgegenzuwirken.

Handlungsansätze zur Bekämpfung ausbeuterischer Kinderarbeit

Der internationale Kampf gegen die schlimmsten Formen von Kinderarbeit wird auf verschiedenen Ebenen geführt. Seit nunmehr 100 Jahren formuliert und forciert die IAO Ansätze zur Bekämpfung von Kinderarbeit (ein erstes diesbezügliches IAO-Übereinkommen wurde schon 1919 verabschiedet). Die VN-Sonderorganisation spielt auch heute bei den internationalen Ansätzen zur Bekämpfung schlimmster Formen von Kinderarbeit eine wichtige Rolle, ergänzt durch andere multilaterale Initiativen, und vor allem gerahmt durch die inzwischen völkerrechtlich verbindlichen Kinderrechte. Doch auch auf nationalen staatlichen Ebenen sowie von nichtstaatlichen Akteuren wird das Ziel der Abschaffung ausbeuterischer Kinderarbeit engagiert verfolgt. Das gilt seit Jahrzehnten für Bemühungen in den betroffenen Ländern, das gilt aber auch für zunehmende Ansätze in Industrieländern, die ihrer extraterritorialen Verpflichtung zur Bekämpfung ausbeuterischer Kinderarbeit weltweit nachkommen wollen. Nicht zu unterschätzen sind Initiativen und Maßnahmen von global operierenden Unternehmen, die darauf abzielen, ausbeuterische Kinderarbeit in ihren Lieferketten zu unterbinden. Insgesamt also vielfältige Maßnahmen und Ansätze, allerdings gibt es – wie zu diskutieren sein wird – recht wenig Erkenntnisse darüber, welche dieser Maßnahmen in welcher Weise wirken. Nachfolgend jedoch zunächst eine Übersicht über bestehende Handlungsansätze:

Multilaterale Ansätze

Das Ziel der Abschaffung ausbeuterischer Kinderarbeit steht hoch auf der Agenda der Vereinten Nationen. Dies spiegelt sich auf verschiedenen Ebenen. Erstens wurden und werden hier die zentralen menschen- und kinderrechtlichen Rahmen gesteckt. Neben dem Sozialpakt (dem *Übereinkommen über die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte*) ist vor allem die *VN-Kinderrechtskonvention* zu nennen (zur inhaltlichen Bedeutung für das Thema vgl. Kapitel 2). Dazu gehört auch die beständig weiterentwickelte Auslegung der Konvention durch den *VN-Kinderrechtsausschuss* (*general comments*) sowie das

regelmäßige Monitoring (u. a. durch Staatenberichtsverfahren).

Neben den völkerrechtlichen Setzungen und ihrer Umsetzung sind zum zweiten die politischen Initiativen und Beschlüsse im Rahmen der VN von Bedeutung. Die *Agenda 2030* mit ihrem Unterziel 8.7, verabschiedet von der VN-Generalversammlung, ist zuvörderst zu nennen. Aber auch die *VN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte* bilden einen wichtigen politischen Bezugspunkt für die behandelte Thematik. Ebenso sind die Ergebnisse von Sonderkonferenzen zum Themenfeld von Bedeutung, so die Abschlusserklärung der *IV. Globalen Konferenz zur nachhaltigen Abschaffung von Kinderarbeit* in Buenos Aires 2017 (Buenos Aires Declaration 2017).

Drittens sind die VN-Organisationen zu nennen, die durch ihre kontinuierliche Arbeit zur Thematik einen wichtigen Anteil an bisherigen Fortschritten und künftigen Perspektiven haben, namentlich das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, UNICEF, und die *Internationale Arbeitsorganisation* als VN-Sonderorganisation.

In Kooperation mit betroffenen Partnerländern und mit Unterstützung von finanzkräftigen Mitgliedsstaaten, darunter auch Deutschland, führt die IAO seit Jahrzehnten konkrete Programme und Projekte in inzwischen 115 Ländern durch, um ausbeuterischer Kinderarbeit entgegenzuwirken. Gebündelt ist diese Arbeit seit 1992 im *Internationalen Programm zur Beseitigung von Kinderarbeit* (*International Programme on the Elimination of Child Labour, IPEC*). Zentrale Ziele von IPEC sind die Stärkung nationaler Kapazitäten in diesem Feld sowie die Unterstützung der entsprechenden internationalen Bemühungen (zu den verschiedenen Ansätzen und Resultaten vgl. ILO 2015). 2015 wurden die IAO-Programme gegen Kinder- und Zwangsarbeit unter dem neuen IPEC+-Programm zusammengeführt. Drei Bereiche sind nun prioritär im Blickfeld: die ländliche und informelle Wirtschaft, Unternehmen in globalen und nationalen Lieferketten sowie Krisensituationen und ökonomisch-politische Instabilität (ILO

2019). Hinsichtlich Kinderarbeit in Lieferketten will IPEC+ erstens Beiträge dazu leisten, Ursachen gezielt zu bekämpfen, zweitens flächendeckende Ansätze entwickeln, um alle Formen von Kinderarbeit in einer bestimmten Region angehen zu können, und schließlich drittens verstärkt darauf hinwirken, dass Unternehmen selber der ausbeuterischen Kinderarbeit den Kampf ansagen und diesen konsequent verfolgen. Letzteres geschieht auf der Basis der bereits 1977 erstmals beschlossenen und seither mehrfach, zuletzt 2017, weiterentwickelten *Dreigliedrigen Grundsatzserklärung über multinationale Unternehmen und Sozialpolitik*, in der die Beseitigung der schlimmsten Formen von Kinderarbeit nochmals ausdrücklich festgehalten wird. Die IAO berät Unternehmen sehr konkret dabei, wie Kinderarbeit in ihren Lieferketten verhindert werden kann (vgl. z. B. ILO and IOE 2015).

Neben dem Engagement gegen ausbeuterische Kinderarbeit auf Ebene der Vereinten Nationen, mit besonderem Blick auf die IAO-Arbeit, gibt es weitere wichtige multilaterale Initiativen in diesem Bereich. Nur kurz genannt werden können hier Ansätze der OECD, der EU und der G7/G20.

Die *OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen* sind gemeinsame Empfehlungen von 42 Regierungen an multinationale Unternehmen, zu dessen Förderung sich die Regierungen verpflichtet haben. Ausdrücklich sollen Unternehmen demnach „zur wirksamen Abschaffung der Kinderarbeit beitragen und unverzügliche und wirksame Maßnahmen zur Gewährleistung des Verbots und der Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit [...] ergreifen“ (OECD 2011, 41). Ergänzend legte die OECD 2012 *Leitsätze für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten für Minerale aus Konflikt- und Hochrisikogebieten* vor, die 2017 durch sehr konkrete praktische Empfehlungen im Blick auf Vermeidung von ausbeuterischer Kinderarbeit in Lieferketten für Minerale weiter präzisiert wurden (OECD 2017). Ähnliche Empfehlungen gab es 2018 auch für Lieferketten der Textilindustrie (OECD 2018b). Besonders bemerkenswert ist auch der sektorübergreifende OECD-Leitfaden zur unternehmerischen Sorgfaltspflicht (OECD 2018a). Die OECD-Empfehlungen haben sich zu wichtigen Referenzdokumenten für unternehmerische Initiativen entwickelt.

Das Europäische Parlament und der Europäische Rat haben 2017 die *Verordnung zur Festlegung von Pflichten zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten in der Lieferkette für Unionseinführer von Zinn, Tantal, Wolfram, deren Erzen und Gold aus Konflikt- und Hochrisikogebieten* verabschiedet. Ziel ist es, für Transparenz hinsichtlich der Einfuhr von wertvollen Mineralien aus den genannten Gebieten zu sorgen und damit unter anderem dazu einen Beitrag zu leisten, Menschenrechtsverletzungen – einschließlich Kinderarbeit – zu verringern. Die Verordnung ist von Menschenrechtsorganisationen und entwicklungspolitischen zivilgesellschaftlichen Akteuren begrüßt worden. Das bundesdeutsche Durchführungsgesetz zu dieser Verordnung ist gegenwärtig im Beratungsprozess. Das *Deutsche Institut für Menschenrechte* wie auch verschiedene Nichtregierungsorganisationen halten den Entwurf allerdings nicht für ausreichend, um die nötige Wirksamkeit zu entfalten.

Keine rechtlich wirksame, aber politische Bedeutung hat es, dass sich auch die G7 und die G20 mit Arbeitsbedingungen in Lieferketten beschäftigten (vgl. BMZ 2018, 19). So bekannten sich die G7 in ihrer Abschlusserklärung des Elmau-Gipfels 2015 ausdrücklich zu den VN-Leitprinzipien und „rufen die Privatwirtschaft dringend auf, ihrer Sorgfaltspflicht auf dem Gebiet der Menschenrechte nachzukommen“. In der G20-Abschlusserklärung von 2017 verpflichteten sich die Staats- und Regierungschefs im Einklang mit der *Agenda 2030* dazu, „umgehend wirksame Maßnahmen (zu) ergreifen, um Kinderarbeit bis 2025 (...) zu beseitigen“. Diese Selbstverpflichtung steht ausdrücklich im Kontext der G20-Verpflichtung, sich für nachhaltige globale Lieferketten einzusetzen.

Ansätze in betroffenen Ländern

Die IAO unterstreicht, dass politische Ansätze in den betroffenen Ländern von großer Bedeutung für den erfolgreichen Kampf gegen Kinderarbeit sind. Die Beseitigung ausbeuterischer Kinderarbeit hänge in starkem Maße von politischem Willen und entsprechend konsequenten politischen Ansätzen ab (ILO 2018, 5 – 11, 30 f.; siehe Textbox für Details).

IAO: Vier Elemente eines politischen Ansatzes zur Bekämpfung von Kinderarbeit

Die *Internationale Arbeitsorganisation* hält vier Elemente eines politischen Ansatzes in den betroffenen Ländern zur Abschaffung schlimmster Formen von Kinderarbeit für zentral:

- ▶ **Rechtliche Standards und Regulierungen** stellen für die IAO die notwendige Bedingung für die Abschaffung ausbeuterischer Kinderarbeit dar. Die Umsetzung des IAO-Übereinkommens 182 – ratifiziert von 181 Staaten – in nationales Recht sowie die konsequente Durchsetzung bleibe weiterhin eine Herausforderung, vor allem auch in den informellen und damit oft verborgenen Wirtschaftsbereichen.
- ▶ Dringend sei es, einen verbesserten **Zugang zu qualitativ guter und angemessener Schulbildung** für alle Kinder zu schaffen. Dies sei ein erfolgversprechender Ansatz, um zu verhindern, dass schulpflichtige Kinder einer ausbeuterischen Kinderarbeit nachgehen.
- ▶ Weil Armut von Familien ein zentraler Grund für Kinderarbeit darstellt, ist es nach Ansicht der IAO unerlässlich, mehr in **soziale Sicherungssysteme** zu investieren – damit die Notwendigkeit der Mitarbeit von Kindern zur Sicherung grundlegender Bedürfnisse der Familie entfällt.
- ▶ Außerdem müsste eine aktive Arbeitsmarktpolitik dazu beitragen, **menschenwürdige Arbeitsbedingungen** für Erwachsene und Jugendliche im legal zulässigen Arbeitsalter zu schaffen, die faire Einkommen und Sicherheit beinhalten.

Quelle: ILO 2018, 5–11

In fast allen betroffenen Ländern hat es in den vergangenen 25 Jahren politische Ansätze zur Bekämpfung von ausbeuterischer Kinderarbeit gegeben. Die IAO fördert nach eigenen Angaben in über 100 Ländern solche Vorhaben. Eine zusammenfassende Darstellung dieser weltweiten Ansätze und eine systematische Analyse der Wirkungen existiert nicht. Allerdings bewertet das US-Arbeitsministerium (USDOL) die politischen Anstrengungen von Ländern zur Bekämpfung schlimmster Formen von Kinderarbeit anhand ausgewählter Kriterien (USDOL 2019, 54 f.). Die Tabelle 2 im Anhang listet die Bewertungen aus den letzten beiden Jahren auf. Als besonders engagierte Länder mit signifikanten Fortschritten in 2017 und 2018 wurden von USDOL vor allem lateinamerikanische Länder gelobt (Argentinien, Costa Rica, Ecuador, Guatemala, Kolumbien und Paraguay), in Afrika Ruanda und Côte d'Ivoire, sowie Indien.

Zu den Ansätzen gehören eine Vielzahl von Maßnahmen gemäß den oben von der IAO genannten vier Elementen der systematischen Bekämpfung von ausbeuterischer Kinderarbeit. So ist dem

jährlichen Bericht zu Kinderarbeit des *US-Arbeitsministeriums* zu entnehmen, dass inzwischen über 120 Länder gesetzliche Bestimmungen zur Festlegung des nationalen Mindestalters entsprechend der Vorgaben der IAO-Konvention 138 getroffen haben, die meisten dieser Länder haben auch gesetzlich geregelt, dass schlimmste Formen von Kinderarbeit generell verboten sind. Positiv registriert USDOL, dass 19 Länder in 2017/18 die vorgeschriebene offizielle Liste verbotener Arbeiten für Kinder (*hazardous work list*) erstmals vorgelegt oder erweitert hätten (USDOL 2019, 5 f.).

Beispiele:

- ➔ Wie zügig ein entschlossenes staatliches Handeln wirken kann, zeigt aus jüngerer Zeit das Beispiel des Baumwollsektors in Usbekistan, wo es – ausgehend von anfangs scharfer internationaler Kritik – im Zusammenwirken nationaler und internationaler Akteure in wenigen Jahren gelang, die ausbeuterische Kinderarbeit in diesem Sektor weitgehend zu beseitigen (USDOL 2018a/b).

- Wie langsam gesetzliche Regelungen oder offiziell verkündete Maßnahmen zur Bekämpfung von ausbeuterischer Kinderarbeit manchmal wirken, verdeutlicht das Beispiel von Kinderarbeit in Minen in Indien (vgl. Eberlei/Schröder 2018, SOMO 2016). Teilweise sind es hier die schieren Dimensionen in dem bevölkerungsreichen Land, die schnelle Erfolge erschweren. Zu einem guten Teil sind es aber auch politische Hindernisse, zum Beispiel Korruption in Polizei und Justiz, die für die langsamen Fortschritte verantwortlich sind.
- Ein eindrückliches Beispiel dafür, dass kontinuierliche und systematische politische Anstrengungen zur Bekämpfung von (insbesondere ausbeuterischer) Kinderarbeit spürbare Wirkungen erzielen, ist Brasilien (siehe Textbox). Die Gesamtzahl aller arbeitenden Kinder im Land liegt zwar noch immer bei drei Millionen, diese Zahl hat sich aber in den vergangenen zwanzig Jahren mehr als halbiert.

Brasilien – erfolgreicher Kampf gegen ausbeuterische Kinderarbeit

Das Verbot schlimmster Formen von Kinderarbeit ist in Brasilien sogar in der Verfassung verankert und durch eine präzise Gesetzgebung vertieft worden. Polizei und Justiz erhielten die notwendige Ausstattung, um Verstöße zu verfolgen. Bereits 1994 wurde ein spezielles Forum institutionalisiert, in dessen Rahmen staatliche und nichtstaatliche Organisationen darüber beraten, wie Kinderarbeit reduziert werden kann, das aber auch genutzt wird, um auftretende Probleme zu artikulieren und der Regierung bekannt zu machen. 1996 wurde ein staatliches *Programm zur Beendigung von Kinderarbeit* gestartet, das – in Zusammenarbeit mit der IAO – umfassende Maßnahmen gegen Kinderarbeit entwickelte und umsetzte. Das Programm bzw. die Nachfolgeprogramme gibt es bis heute. Bei der letzten Weiterentwicklung des Ansatzes sind die Bemühungen stärker auf den informellen Sektor ausgerichtet worden. Schon vor Jahren wurde eine Telefon-Hotline eingerichtet, um Menschenrechtsverletzungen direkt melden zu können. Das Arbeitsministerium hat

Einsatzkräfte dafür, sofort auf entsprechende Meldungen reagieren zu können. Im Jahr 2002 wurde die Nationale Kommission für die Eliminierung von Kinderarbeit eingesetzt, in der die landesweite Politik in diesem Feld koordiniert und weiterentwickelt wird. Vor einigen Jahren wurde zudem eine mobile Einsatzgruppe des Arbeitsministeriums eingerichtet, die das Monitoring von Kinderarbeit noch verstärken soll. – Neben diesen, direkt auf die Beseitigung von Kinderarbeit abzielenden Maßnahmen waren es aber auch langfristige strukturelle Veränderungen in der Bevölkerungsentwicklung wie auch der Wirtschaft Brasiliens sowie breit angelegte politische Reformen u.a. zur Sozialen Sicherung und Investitionen in Bildung, die die erfolgreichen Ansätze in Brasilien unterstützten. Diese vielfältigen Bemühungen zeigen im Gesamtergebnis deutliche Wirkung, wenngleich das Gewicht einzelner Faktoren und ihr Zusammenspiel offenbleiben und damit präzisere Erkenntnisse über kausale Zusammenhänge fehlen.

Quellen: USDOL 2017; UCW 2017, 46f.; Rizzini 2018

Menschenrechtsorganisation erkennen die Fortschritte in vielen Ländern an, legen aber weiterhin den Finger in offene Wunden und fordern konsequenteres Eintreten der Regierungen betroffener Länder für die Beseitigung der schlimmsten Formen von Kinderarbeit und anderer Menschenrechtsverletzungen. Als Beispiel kann hier auf die ausführlichen und konkreten Forderungen

von *Amnesty International* an die Regierung der Demokratischen Republik Kongo hinsichtlich Maßnahmen zur Beseitigung von Menschen- und Kinderrechtsverletzungen im Bergbau verwiesen werden (*Amnesty International* 2017, 81–83). Auch wenn Staaten, in denen ausbeuterische Kinderarbeit regelmäßig anzutreffen ist, in den Staatenberichtsverfahren zur *VN-Kinderrechts-*

konvention und in den *Universal Periodic Reviews (UPR)* durch den VN-Menschenrechtsrat auf dem Prüfstand stehen, gehören Aufforderungen zur energischeren Bekämpfung von ausbeuterischer Kinderarbeit zu den regelmäßigen Ergebnissen (vgl. z. B. die jüngsten Staatenberichtsverfahren zur VN-KRK von Indien, Äthiopien oder Sambia oder den UPR-Verfahren zu Bangladesch und Vietnam).

Rechtliche Ansätze in Industrieländern

Neben den Ländern, in denen ausbeuterische Kinderarbeit an der Tagesordnung ist, sind auch die Mitgliedstaaten der OECD gefordert, ihren Beitrag zur Bekämpfung des Problems zu leisten. Eine Reihe von Staaten hat gesetzliche Regelungen verabschiedet, die (unter anderem) dazu beitragen sollen, schlimmste Formen von Kinderarbeit künftig zu verhindern (als Übersicht vgl. Grabosch 2019).

- Im Mai 2019 verabschiedete das niederländische Parlament ein Gesetz zur Bekämpfung ausbeuterischer Kinderarbeit in Lieferketten (*Wet Zorgplicht Kinderarbeid*). Das Gesetz verpflichtet Unternehmen, alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um Kinderarbeit in ihren Lieferketten zu unterbinden. Sobald ein begründeter Verdacht auf ausbeuterische Kinderarbeit vorliegt, müssen die Unternehmen systematische Maßnahmen ergreifen, diese zu beseitigen. Das Gesetz soll auch den Verbraucherinnen und Verbrauchern mehr Sicherheit geben, dass die von ihnen gekauften Produkte kinderarbeitsfrei sind. Als eines der ersten Gesetze weltweit sieht es strafrechtliche Sanktionen für wiederholte Verletzungen menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten innerhalb von fünf Jahren vor. Das Gesetz ist noch nicht in Kraft, da zunächst noch eine Durchführungsordnung zu verabschieden ist.
- Seit 2015 gilt das britische Gesetz *Modern Slavery Act*. Es verpflichtet Unternehmen mit über 39 Millionen Pfund Umsatz, ihre Lieferketten auf alle Formen moderner Sklaverei zu untersuchen, einschließlich ausbeuterischer Kinderarbeit, entsprechende Gegenmaßnahmen zu entwickeln und darüber regelmäßig Bericht zu erstatten. Das Gesetz betrifft auch deutsche Unternehmen, die einen Teil ihrer

Geschäfte in Großbritannien tätigen. Vorbild war eine entsprechende gesetzliche Regelung des US-Bundesstaates Kalifornien im Jahr 2010. Australien folgte dem Beispiel in 2018, Kanada hat ein entsprechendes Gesetz in Vorbereitung. Das Gesetz sieht bei Verletzung der Berichtspflichten bislang keine Sanktionen vor. Die 2019 publizierten Ergebnisse einer unabhängigen Untersuchung des Gesetzes stellten allerdings fest, dass ca. 40 Prozent der betroffenen Unternehmen sich bislang nicht an die Gesetzgebung halten.

- Eine gesetzliche Regelung in Frankreich fordert umfangreiche menschenrechtliche Sorgfaltspflichten von Unternehmen. Das *Loi sur le Devoir de Vigilance* von 2017 (Gesetz über die Sorgfaltsprüfungspflicht), maßgeblich ausgelöst durch die Katastrophe in der Textilfabrik *Rana Plaza* 2013, verpflichtet große Unternehmen dazu, Risiken für Menschenrechte wie für die Umwelt zu identifizieren, Maßnahmen zu ergreifen, sie zu beseitigen, und regelmäßig darüber zu berichten. Dabei steht auch nicht mehr die Transparenz im Vordergrund der Regelung, sondern die verlangte Beachtung konkreter menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten (Krajewski 2018, 129), verbunden mit einer zivilrechtlichen Haftungsklausel (Scherf et al 2019, 38, 45f.). *Amnesty International* lobte das Gesetz als vorbildlich. Durch die Einschränkung „große Unternehmen“ sind von dem Gesetz allerdings weniger als 200 französische Unternehmen erfasst.
- Der US-amerikanische *Dodd-Frank-Act* von 2010 soll an dieser Stelle ebenfalls genannt werden, auch wenn er in mehrfacher Hinsicht nur eingeschränkt mit den vorgenannten Regelungen vergleichbar ist: hinsichtlich der betroffenen Regionen (DR Kongo und angrenzende Staaten), der adressierten Unternehmen (nur börsennotierte) als auch hinsichtlich der Verpflichtung (Transparenz, keine weiteren Pflichten). Gleichwohl wird dem US-Gesetz einige (Signal-)Wirkung auf verstärkte Transparenz in Lieferketten zugeschrieben. Erwähnt werden soll hier auch der *Trade and Development Act* (2000). Die Bekämpfung von ausbeuterischer Kinderarbeit eines Landes wurde in diesem Gesetz als ein neues Kriterium für Handelserleichterungen mit den USA formuliert. Auf Basis dieses

Gesetzes in Verbindung mit dem *Trafficking Victims Protection Act* (2005) wurde das US-Arbeitsministerium beauftragt, jährliche Berichte über weltweite ausbeuterische Kinderarbeit vorzulegen. Daraus ist die bis heute umfangreichste, im Internet zugängliche Datenbank über Kinderarbeit in global gehandelten Produkten entstanden (siehe www.dol.gov/endchildlabor). Der *The Trade Facilitation and Trade Enforcement Act aus 2015* verbietet zudem den Import von Produkten, die mit Sklaven- oder Kinderarbeit hergestellt wurden.

Auch in Deutschland gibt es Diskussionen über gesetzliche Regelungen hinsichtlich menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten in Lieferketten. Auf das Umsetzungsgesetz zur EU-Verordnung über Konfliktmineralien wurde bereits hingewiesen.

Umfassender verläuft die Diskussion über die Umsetzung der oben genannten VN-Leitprinzipien. Die Bundesregierung verabschiedete 2016 den *Nationalen Aktionsplan Umsetzung der VN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte* (NAP) und formulierte darin die Erwartung an deutsche Unternehmen, die fünf Kernelemente menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten umzusetzen (AA 2017, 8). In der Folge wurden verschiedene konkrete Ansätze und Materialien entwickelt, die Unternehmen bei der Umsetzung helfen sollen (vgl. z.B. DGCN 2019, BMAS o.J.).

Die Bundesregierung setzt mit dem NAP vorläufig auf freiwillige Selbstverpflichtungen von Unternehmen. Die Regierungsparteien CDU, CSU und SPD stellten im Koalitionsvertrag 2018 jedoch eine verbindliche Regelung in Aussicht (siehe Box).

Koalitionsvertrag – Aktionsplan Wirtschaft und Menschenrechte

Auszug aus dem Koalitionsvertrag von 2018: „Wir setzen uns für eine konsequente Umsetzung des Nationalen Aktionsplans Wirtschaft und Menschenrechte (NAP) ein, einschließlich des öffentlichen Beschaffungswesens. Falls die wirksame und umfas-

sende Überprüfung des NAP 2020 zu dem Ergebnis kommt, dass die freiwillige Selbstverpflichtung der Unternehmen nicht ausreicht, werden wir national gesetzlich tätig und uns für eine EU-weite Regelung einsetzen.“ (CDU, CSU, SPD 2018, Z. 7412-17)

Von Seiten der Zivilgesellschaft hat der freiwillige Ansatz von Anfang an Skepsis und Kritik hervorgerufen. Zahlreiche zivilgesellschaftliche Akteure fordern die gesetzliche Regelung (vgl. z. B. die gemeinsame Stellungnahme von menschenrechtlichen und entwicklungspolitischen Organisationen zum NAP, CorA et al 2017, sowie die im September 2019 gestartete *Initiative Lieferkettengesetz*, die von einem breiten Bündnis von Gewerkschaften, Entwicklungs- und Umweltorganisationen getragen wird). Bemerkenswert ist, dass zahlreiche Unternehmen in Deutschland eine gesetzliche Regelung der Sorgfaltspflichten befürworten, darunter große Konzerne wie die BMW AG und die Daimler AG, ebenso aber kleinere und mittlere Unternehmen, die sich ausdrücklich einem menschenrechtsorientierten Handeln verpflichten (vgl. Shah o.J.). Eines ihrer zentralen Argumente: Freiwillige Selbstverpflichtungen benachteiligen die Unternehmen, die Menschenrechte achten und Sorgfaltsprozesse in ihrem Betrieb implementieren, gegenüber anderen, die Kosten und Mühen sparen.

Ansätze der Entwicklungszusammenarbeit

Im Rahmen internationaler Entwicklungszusammenarbeit (EZ) steht die Bekämpfung insbesondere der schlimmsten Formen von Kinderarbeit mindestens seit den 1990er Jahren hoch auf der Agenda (siehe oben). Mit Blick auf die deutsche Entwicklungspolitik sollen hier mehrere Ansätze kurz dargestellt werden: Multi-Akteurs-Partnerschaften, konkrete EZ-Programme staatlicher und nichtstaatlicher Akteure, sowie übergreifende entwicklungspolitische Initiativen.

Für die Bekämpfung von Kinderarbeit in Lieferketten ist das von Bundesentwicklungsminister Dr. Gerd Müller nach der Katastrophe von Rana Plaza 2013 initiierte *Bündnis für nachhaltige Textilien* der aktuell umfassendste Ansatz. Dabei handelt es sich um eine Multi-Akteurs-Partnerschaft mit rund 120 Mitgliedern aus Wirtschaft,

Politik, Zivilgesellschaft, Gewerkschaften und Standardorganisationen. Eine ausführliche aktuelle Darstellung des Textilbündnisses findet sich in BMZ 2019b. Das Bündnis strebt an, gemeinsam die Bedingungen in der weltweiten Textilproduktion zu verbessern und dabei die vollständige Lieferkette zu bearbeiten. Konkret wird das Ziel durch gemeinsame Projekte in den betroffenen Ländern, durch individuelle Beiträge der Mitglieder des Bündnisses sowie durch gegenseitige Unterstützung und Wissensaustausch verfolgt. Ausdrücklich liegen den Aktivitäten die oben beschriebenen Ansätze der VN bzw. der OECD hinsichtlich unternehmerischer Sorgfaltspflichten zugrunde. Das Textilbündnis wird auch von einer Reihe von zivilgesellschaftlichen Akteuren unterstützt, sieht sich aber auch kritischen Stellungnahmen gegenüber, zum Beispiel hinsichtlich der Freiwilligkeit des Ansatzes.

Das Textilbündnis zielt nicht spezifisch auf die Bekämpfung von Kinderarbeit. Insbesondere die Veränderung von Rahmenbedingungen für Arbeiterinnen und Arbeiter in der Textilindustrie – zum Beispiel Ansätze zur Vereinbarung existenzsichernder Einkommen für Familien oder zur Stärkung der Rechte von Arbeiterinnen und Arbeitern – sollen aber dazu beitragen, Kinderarbeit überflüssig zu machen. Darüber hinaus fordert das Textilbündnis beteiligte Unternehmen dazu auf, Verfahren zu entwickeln, die den Umgang mit aufgedeckter Kinderarbeit regeln und diese verhindern. Vereinzelt gibt es auch Ansätze von einzelnen Bündnismitgliedern, die konkret der Bekämpfung ausbeuterischer Kinderarbeit dienen (siehe das Beispiel in der Textbox).

Bekämpfung von Zwangsarbeit in Indien

Mit Unterstützung des BMZ und der *C&A Foundation* bekämpft die Kinderrechtsorganisation *terre des hommes* das Sumangali-System in Indien. Unter diesem Deckmantel arbeiten in Südindien nach Schätzungen 260.000 Mädchen in einer ganz bestimmten Form der Zwangsarbeit, mindestens 160.000 davon in der Textilindustrie: Um die landesüblichen Mitgiftbezahlen zu können, schicken viele Eltern ihre Töchter unter dem Druck von Menschenhändlern in Spinnereien zum Arbeiten – oft unter sklavereiähn-

lichen Verhältnissen. Der indische Projektpartner *CARE-T* befreit Mädchen aus illegalen Arbeitsverträgen und betreut sie psychosozial und medizinisch. Mädchen werden in Schulen oder Ausbildungskursen integriert und können Rechtshilfe in Anspruch nehmen. Um das Sumangali-System zu beenden und Kinder- und Arbeitsrechte durchzusetzen, erarbeiten die Partner einen Verhaltenskodex für Spinnereien und führen Dialoge mit Arbeitgeberverbänden, Behörden sowie Politikerinnen und Politikern.

Quelle: Leicht bearbeiteter Auszug aus: <https://www.textilbuendnis.com/kinder-und-zwangsarbeit-suedindien/>

Die Bekämpfung ausbeuterischer Kinderarbeit spielt aber auch in anderen Bereichen der staatlichen deutschen EZ eine Rolle. Gegenwärtig fördert das BMZ über 60 Vorhaben und Aktivitäten, die auf direkte oder indirekte Weise dazu beitragen sollen, ausbeuterische Kinderarbeit zu bekämpfen. Etwa die Hälfte dieser Ansätze erfolgt in Zusammenarbeit mit Partnern auf multilateraler oder

nichtstaatlicher Ebene. So unterstützt das BMZ bereits seit 1992 das oben beschriebene IAO-Programm zur Bekämpfung von Kinderarbeit, IPEC, mit einer Gesamtsumme von bisher 73 Millionen Euro. Immer wieder auch hat das BMZ Vorhaben von nichtstaatlichen Akteuren zur Bekämpfung von Kinderarbeit finanziert, aktuell sind es 17 Programme im Portfolio.

Überwindung schlimmster Formen von Kinderarbeit in Burkina Faso

In Burkina Faso führen Armut, mangelndes Wissen der Bevölkerung über Kinderrechte sowie unzureichend umgesetzte Gesetze zum Kinderschutz dazu, dass Kinder und Jugendliche unter ausbeuterischen und gesundheitsschädlichen Bedingungen arbeiten. Vor allem in handwerklich betriebenen Minen, im Baumwollanbau und im Haushalt ist Kinderarbeit verbreitet. Oftmals werden Kinder Opfer physischer und sexueller Gewalt. Die KfW und die GIZ unterstützen im gemeinsamen EZ-Programm „Menschenrechte / Schutz von Kindern und Förderung ihrer Rechte in Burkina Faso“ burkinische Partner dabei, Jungen und Mädchen vor Kinderhandel, den schlimmsten Formen der Kinderarbeit und geschlechtsspezifischer Gewalt besser zu schützen. Im Mittelpunkt stehen 65 Kommunen der Regionen Ost und Süd-West. Die KfW finanziert auf Antrag von Kommunen Fonds, aus denen in den letzten drei Jahren 8568 Stipendien für Schulkinder vergeben wurden. 365 Jugendliche erhielten eine Ausbildung. Pro Jahr profitierten circa 64.000 Schüler/innen von

Schulspeisungen in Kantinen. Die GIZ hat in sechs Kommunen der Regionen Ost und Süd-West den Aufbau und Ausbau von Kinderschutznetzwerken unterstützt. Hier vernetzen sich z.B. Vertreterinnen und Vertreter der Stadt und Kommune, Polizei, Sozialarbeit, Schulen, Gesundheitszentren, der meisten religiösen Konfessionen, lokaler NROs, von Frauenvereinen, Elternvereinen sowie des „Kinderparlaments“. Auch kleine Unternehmen (Baumwollproduktion, Transport, Goldminenbetriebe) sind Teil des Netzwerks. Die Mitglieder der Kinderschutznetzwerke wurden für Kinderrechte sensibilisiert und fortgebildet, damit sie in koordinierter Weise gefährdeten Kindern schneller helfen können. Ferner wurde die Regierung bei der Erarbeitung der „Nationalen Strategie zum Schutz des Kindes (2018–2027)“ und der „Nationalen Strategie zur Bekämpfung der schlimmsten Formen von Kinderarbeit“ unterstützt. Begleitet werden die Maßnahmen von umfangreichen Aufklärungs- und Sensibilisierungskampagnen.

Quelle: BMZ 2019a, 8, hier gekürzt und mit Ergänzungen von der GIZ aktualisiert.

In der bilateralen, von staatlichen Durchführungsorganisationen implementierten EZ sind Vorhaben mit direktem Ansatz der Bekämpfung von Kinderarbeit jedoch die Ausnahme (siehe Beispiel zu Burkina Faso in der Box). Dagegen ist das Thema Kinderarbeit in zahlreichen Vorhaben der bilateralen staatlichen EZ *indirekt oder nachgeordnet* berücksichtigt – oder hat zumindest tatsächliche oder potenzielle Wirkungen darauf (vermutlich häufig nicht explizit intendierte). Ob Vorhaben zur Stärkung der Grundbildung oder des Wassersektors, Maßnahmen zur Einführung von Sozialversicherungen, zur Stärkung der Justiz in Partnerländern oder zur staatlichen Regulierung von

Wirtschaftssektoren wie dem Bergbau – vielfach sind Auswirkungen auf Kinderrechte im Allgemeinen und Kinderarbeit im Besonderen zu erwarten. Allerdings ist die Datenlage, d.h. konkret: die Identifizierung solcher Bezüge, deutlich verbesserungswürdig. Entsprechend ist die systematische Berücksichtigung dieses Aspekts nicht feststellbar und mutmaßlich nicht gegeben. Gute Beispiele für die Bekämpfung von Kinderarbeit, auch ihrer schlimmsten Formen, die in umfangreicheren Programmansätzen enthalten sind, verdeutlichen jedoch die Möglichkeiten (siehe Box mit Beispielen aus dem Bergbausektor).

Maßnahmen gegen ausbeuterische Kinderarbeit im Bergbau

Folgende Beispiele zeigen umfangreiche Programmsätze deutscher EZ, von denen auch positive Wirkungen auf die Bekämpfung ausbeuterischer Kinderarbeit erwartet werden.

Beispiel 1: Unterstützung der *Internationalen Konferenz der Großen Seen* (ICGLR, eine regionale Organisation mit zwölf Mitgliedsstaaten, darunter auch die DR Kongo). Der Fokus der Beratung und Unterstützung von GIZ und BGR liegt auf der Umsetzung des Regionalen Zertifizierungsmechanismus der ICGLR, der den regionalen Rahmen für verantwortungsvolle Lieferketten von 3T-Rohstoffen (Zinn, Tantal, Wolfram) bildet. Der Mechanismus definiert Standards für alle Stufen der 3T Wertschöpfungskette von der Mine bis zum Export aus der Region. Hierbei bilden Mineninspektionen den ersten Schritt. Alle Minen müssen mindestens jährlich von den staatlichen Bergaufsichten inspiziert werden. Hierbei gibt es drei Hauptkriterien: (1) Abwesenheit bewaffneter Gruppen; (2) Fehlen schwerster Menschenrechtsverstöße, und (3) Abwesenheit schlimmster Formen der Kinderarbeit. Minen, in denen es schlimmste Formen der Kinderarbeit gibt, werden sofort stillgelegt.

Beispiel 2: Integrierte wirtschaftliche Entwicklung im Bergbausektor der DR Kongo. Maßnahmen des Programms mit Bezug auf Kinderarbeit sind unter anderem die Unterstützung der Professionalisierung des artisanalen Kobalt-Bergbaus und hier insbesondere

die Stärkung der Anwendung von internationalen und nationalen Standards. Dies soll die Menschenrechtssituation verbessern, auch im Hinblick auf Kinderarbeit. Zivilgesellschaftliche Akteure werden gefördert und dabei unterstützt, die Akteure sowie die Bevölkerung im Umfeld der Bergbauoperationen für die besonderen Gefahren für Frauen und Kinder zu sensibilisieren.

Beispiel 3: Integrierte wirtschaftliche Entwicklung im Bergbausektor der DR Kongo (Vorgängervorhaben). Bei der Initiierung und partizipativen Erarbeitung einer Nationalen Strategie gegen Kinderarbeit im artisanalen Bergbau der DR Kongo haben regionale Dialogplattformen im Bergbausektor des Landes, deren Arbeit durch die deutsche EZ seit mehreren Jahren unterstützt wird, 2017/18 eine wichtige Rolle gespielt. In der Strategie hat die DR Kongo erstmalig Kinderarbeit im artisanalen Kobalt-Bergbau als existierende Herausforderung anerkannt und erste Reformschritte unternommen, die Orientierung und Legitimierung für künftige Maßnahmen im Bereich Kobalt-Abbau bieten. Dieser Schritt ist eine von mehreren Maßnahmen, mit denen dem Druck internationaler Akteure auf die Kobalt-Lieferkette begegnet wurde. Im Jahr 2018 wurden entsprechende Strategieprozesse in den Provinzen Haut Katanga und Lualaba angestoßen, in denen die von der GIZ unterstützten Dialogplattformen eine moderierende und beratende Rolle spielten.

Quellen: Schriftliche Auskünfte von BMZ und GIZ

In der Programmarbeit von entwicklungspolitischen Nichtregierungsorganisationen steht die Förderung von Vorhaben der Partnerorganisationen zur Bekämpfung von Kinderarbeit, insbesondere ihrer schlimmsten Formen, seit Jahrzehnten auf der Tagesordnung. Eine zusammenfassende Analyse dieses Arbeitsbereiches gibt es nicht. Verwiesen wird auf die Berichterstattung zu diesem Thema z. B. der großen kirchlichen Hilfswerke *Misereor* und *Brot für die Welt* und der größeren Kinderrechtsorganisationen wie z. B. *terre des hommes* und *Kindernothilfe*. Nichtregierungsorganisationen haben schon in den 1990er Jahren begonnen,

Kinderarbeit in globalen Lieferketten zu thematisieren. Dabei sind einerseits konkrete Maßnahmen in Partnerländern unterstützt worden, andererseits wurde versucht, durch Kampagnen oder andere Maßnahmen Einfluss auf Unternehmen oder Regierungen zu nehmen.

Beispiele sind die Bekämpfung von ausbeuterischer Kinderarbeit in der Teppichindustrie (getragen von einem NRO-Bündnis) oder die langjährige Kooperation von *terre des hommes* mit dem Textilunternehmen *C&A* zur Verbesserung von Arbeitsbedingungen bei den Zulieferfirmen des Unternehmens.

Gerade diese kann auf nennenswerte Wirkungen im regionalen Kontext verweisen: In den 1990er Jahren arbeiteten im Distrikt Tirapur, im indischen Bundesstaat Tamil Nadu, circa 40.000 Mädchen und Jungen unter 14 Jahren in der Textilindustrie. Obwohl sich die Gesamtzahl der Beschäftigten in den Folgejahren fast verdoppelte, konnte die Zahl der arbeitenden Kinder deutlich reduziert werden (2009 wurden noch 5.000 Kinder in solchen Verhältnissen vermutet). Der Erfolg wird einem

Mix aus Maßnahmen zugeschrieben: einerseits auf den Druck von Handelsunternehmen, die ihre Zulieferfirmen verpflichteten, keine Kinder mehr zu beschäftigen; andererseits durch die Schaffung alternativer Einkommensquellen für die Familien und den Ausbau von Schul- und Berufsbildungsprogrammen für ehemals arbeitende Kinder. Ein aktuelles Beispiel – zur Bekämpfung von Kinderarbeit bei der Gewinnung des Rohstoffs Glimmer – ist in der Box beschrieben.

Bekämpfung ausbeuterischer Kinderarbeit in der Glimmer-Gewinnung

Glimmer (engl.: *mica*) wird für zahlreiche Produkte verwendet, auch für Autolacke. Wichtigste Region zur Gewinnung von Glimmer ist der indische Bundesstaat Jharkhand. *terre des hommes* hat einen komplexen Prozess angestoßen, um ausbeuterische Kinderarbeit in diesem Bereich zu bekämpfen. Ausgangspunkt war eine detaillierte Studie (SOMO 2016), die die Missstände aufdeckte. Ziel des nun einsetzenden Prozesses war jedoch nicht die schlichte Abschaffung von Kinderarbeit. Dies hätte die soziale Situation der Kinder und Familien möglicherweise nur verschlimmert. Ausgegeben wurde das Ziel, in Kooperation mit staatlichen Stellen wie mit Unternehmen dafür einzutreten, die Arbeitsbedingungen in den Glimmer-Minen unter menschenrechtlichen Kriterien zu verändern (*terre*

des hommes 2019a, 25–26). Zunächst wurden die indischen staatlichen Stellen sensibilisiert. Gleichzeitig begann der Dialog mit Glimmer-verarbeitenden Unternehmen, die sich 2017 zur *Responsible-Mica-Initiative* zusammengeschlossen hatten – ausdrücklich ausgelöst durch die von *terre des hommes* beauftragte Studie. Unternehmen der Automobilindustrie sind bislang allerdings noch nicht vertreten. Sowohl durch die Kinderrechtsorganisation und ihre indischen Partner als auch durch die Unternehmen wurden zahlreiche Unterstützungsprojekte in der Region angestoßen. Diese sollen vor allem alternative Einkommensmöglichkeiten schaffen, um die Abhängigkeit von der Arbeit in den Minen zu reduzieren, und den Zugang zu Bildung für etliche tausend Kinder ermöglichen.

In den vergangenen zwei Jahren haben die *Kindernothilfe* und *terre des hommes* – gefördert durch das BMZ – einen besonderen kinderrechtlichen Ansatz zur Bearbeitung von Kinderarbeit verfolgt. Im Projekt *Time to Talk! – Children's Views on Children's Work* geht es um ein fundamentales Kinderrecht: das Recht auf angemessene Beteiligung (Art. 12 VN-KRK). In Kooperation mit über 50 Partnerorganisationen weltweit wurden 1.822 arbeitende Kinder in 36 Ländern nach ihren Erfahrungen mit Kinderarbeit und ihren Perspektiven befragt. Daraus ergaben sich wichtige Befunde für die Weiterentwicklung von Strategien in diesem Feld (vgl. *Kindernothilfe* und *terre des hommes* 2019). Nummer eins: Arbeitende Kinder wollen beteiligt werden, wenn es um Programme und Maßnahmen

geht, die sie betreffen. Arbeitende Kinder haben dezidierte eigene Interessen, die zumeist nicht auf die grundsätzliche Abschaffung von Kinderarbeit zielen, sondern auf die Gestaltung der Bedingungen dieser Arbeitsverhältnisse, damit diese ihrer weiteren Entwicklung nicht im Wege stehen.

Ansätze von Unternehmen

Im Zuge zunehmender wirtschaftlicher Globalisierung ab den 1990er Jahren, bei gleichzeitig verstärkter Debatte über die Konkretisierung menschen- und kinderrechtlicher Pflichten für Staaten und andere Akteure, hat auch die Diskussion über menschenrechtliche Sorgfaltspflichten von Unternehmen an Bedeutung gewonnen. Langjährige Debatten führten unter anderem zu den oben genannten multilateralen Ansätzen, darunter den in den VN-Leitprinzipien formulierten menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten, die in Deutschland Eingang in den bereits erwähnten NAP fanden. Eine ganze Reihe großer deutscher Unternehmen mit weltweiten wirtschaftlichen Verflechtungen hat in den vergangenen Jahren angefangen, Konsequenzen aus diesen Debatten zu ziehen, auch im Blick auf kinderrechtliche Aspekte (vgl. zur Übersicht DGCN 2017).

Ansätze von Unternehmen im Textilsektor zur Verbesserung der Menschenrechte in ihren Lieferketten, einschließlich auch der Beseitigung und Verhinderung von schlimmsten Formen der Kinderarbeit, sind in den vergangenen Jahren relativ stark öffentlich präsentiert und diskutiert worden. Dazu hat auch das vom BMZ ins Leben gerufene Textilbündnis beigetragen (siehe Ausführungen oben sowie BMZ 2019b).

Im Gegensatz dazu sind Ansätze von Unternehmen der Automobilindustrie zur Bekämpfung von Kinderarbeit bislang öffentlich weniger stark wahrgenommen worden. Insbesondere die Debatte um die geplante starke Ausweitung der E-Mobilität hat den Fokus inzwischen jedoch auf diesen Wirtschaftssektor gerichtet. Anhand der von der Bundesregierung im NAP erläuterten fünf Kernelemente menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten von Unternehmen (vgl. AA 2017, 8; DGCN 2019; siehe auch Graphik 3 auf S. 25) umfasst nachfolgende knappe Übersicht einige Handlungsansätze der drei großen deutschen Automobilunternehmen BMW AG, Daimler AG und Volkswagen AG, die darauf abzielen sollen, Menschenrechtsverletzungen, einschließlich ausbeuterischer Kinderarbeit in ihren Lieferketten, zu vermeiden bzw. zu beseitigen.

1. Grundsatzserklärungen zur Achtung der Menschenrechte: Seit Beginn der 2000er Jahren beziehen sich alle drei Unternehmen in Grundsatzpapieren auf die Menschenrechte.

Diese sind inzwischen mehr oder weniger ausführlich und präzise verankert (vgl. z. B. BMW AG 2019). Die Selbstverpflichtung zur Einhaltung der Menschenrechte ist dabei in allen drei Unternehmen ausdrücklich auch auf ihre Lieferketten bezogen. Und ausdrücklich wird von allen Unternehmen dabei auch das Verbot von Kinderarbeit im Allgemeinen (entsprechend der IAO-Konvention 138) und die vordringliche Abschaffung der schlimmsten Formen von Kinderarbeit (gemäß IAO-Konvention 182) angesprochen.

2. Verfahren zur Ermittlung tatsächlicher und potenziell nachteiliger Auswirkungen auf die Menschenrechte: Alle drei Unternehmen haben in den vergangenen zehn bis 15 Jahren Ansätze der Risikoerfassung und des Risikomanagements entwickelt und auch erklärt, die Risikoanalysen schrittweise auszubauen. Bemerkenswert sind auch gemeinsame Ansätze: Im Rahmen der unternehmensübergreifenden Initiative *Drive Sustainability*, der alle drei Unternehmen und andere angehören, wurde eine Studie in Auftrag gegeben und 2017 veröffentlicht, die besondere Risiken für Menschen- und Kinderrechtsverletzungen in Rohstoff-Bereichen identifizierte (Drive Sustainability et al 2018). Die Bezugnahme auf die Studie in jüngeren Veröffentlichungen der BMW AG, Daimler AG und VW AG, z. B. in ihren Nachhaltigkeitsberichten, verdeutlicht, dass die dort dokumentierten Risiken wahrgenommen werden. Bemerkenswert zum anderen sind einzelne vertiefte Analysen von Lieferketten (z. B. der Daimler AG, siehe Box auf S. 39). Auch für Kobalt gibt es entsprechende Ansätze, teils einzelner Unternehmen, teils im Kontext gemeinsamer Initiativen wie der *Responsible Cobalt Initiative*.
3. Maßnahmen und Wirksamkeitskontrolle: Die Risikoanalysen sind bei allen drei Unternehmen die erste Stufe systematischer Ansätze zur Sicherstellung menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten. Ausdrücklich beziehen sich die drei Unternehmen dabei auf die entsprechenden multilateralen Vorgaben von VN, OECD und / oder IAO für Unternehmen. Den eigenen Angaben zufolge werden strenge Überprüfungen bei Zulieferfirmen vorgenommen, die im negativen Falle auch zu Beendigungen von Geschäftspartnerschaften führen, in der

Mehrzahl aber darauf abzielen, Veränderungen in den Lieferketten durchzusetzen. Eine bemerkenswerte Maßnahme hat die BMW AG jüngst in Kooperation mit der BASF AG und dem Elektronikonzern Samsung Electronics Co. Ltd. bei der GIZ in Auftrag gegeben: Dabei geht es um die Verbesserung von Lebensbedingungen im Umfeld von kleinen Kobalt-Minen in der DR Kongo (siehe Box).

4. **Berichterstattung:** Alle drei Unternehmen haben die Problematik von Kinderarbeit in Lieferketten ausdrücklich in ihre jährlichen Nachhaltigkeitsberichte aufgenommen. Dies spiegelt auch einen wichtigen Aspekt der zunehmenden Standardisierung dieser Berichte: Alle drei Unternehmen verwenden die Standards der *Global Reporting Initiative* (GRI), um einen strukturierten Zugang zu

ihrer Berichterstattung über Nachhaltigkeit zu ermöglichen. Der seit einigen Jahren eingeführte GRI-Standard 408 zu Kinderarbeit wird von allen drei Unternehmen zur Umsetzung ihrer Pflichten zur nichtfinanziellen Berichterstattung angewandt. Dargestellt werden die systematischen Ansätze sowie Entwicklungen im Berichtszeitraum, z. B. Überprüfungen von Lieferanten, Fortbildungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder spezifische Initiativen zur Überprüfung von Lieferketten. Über die jährlichen Nachhaltigkeitsberichte hinaus finden sich auf den Webseiten der Unternehmen weitere Berichte und Informationen, bei der BMW AG und Daimler AG zum Beispiel namentliche Nennungen von risiko-behafteten Zulieferfirmen, konkret von Schmelzen, die Kobalt aus der DR Kongo verarbeiten.

Kobaltabbau in der DR Kongo: Gemeinsames Pilotprojekt von BMW, BASF und Samsung

Die Unternehmen BMW, BASF, Samsung SDI sowie Samsung Electronics haben den steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbereich der GIZ, *GIZ International Services*, 2018 beauftragt, über einen Zeitraum von drei Jahren zu erproben, wie sich Arbeits- und Lebensbedingungen im Kleinstbergbau in der Demokratischen Republik Kongo verbessern lassen. Das Projekt konzentriert sich zunächst auf eine Pilotmine, in der Kobalt mit nicht-industriellen Methoden abgebaut wird. Die Projektpartner sind nicht Betreiber dieser Mine. Zu 80 bis 85 Prozent erfolgt die Kobalt-Förderung in der DR Kongo industriell, nur etwa 15 bis 20 Prozent des Abbaus erfolgen mit nicht-industriellen Methoden (in diesem Bereich arbeiten aber die meisten Menschen). Schwerpunkt dieses rein privat finanzierten Pilotprojekts ist es, erste Ansätze zu erproben, die die Arbeits- und Lebensbedingungen der Minenarbeiterinnen und Minenarbeiter sowie umliegen-

der Gemeinden verbessern. Die Bekämpfung von ausbeuterischer Kinderarbeit ist nicht als explizites Projektziel genannt, allerdings die Verbesserung des Zugangs zu Bildung für Kinder aus der lokalen Gemeinschaft. Ist das Projekt erfolgreich, könnten diese Ansätze langfristig auf weitere nicht-industrielle Minen übertragen werden, berichtet die GIZ. Zum ersten Mal, so heißt es weiter, hätten sich Partner aus der Automobil-, Chemie- und Elektronikbranche zusammengefunden, um mit einem konkreten Projekt den Problemen bei der Kobalt-Förderung in der Demokratischen Republik Kongo zu begegnen. Das Pilotprojekt basiert auf einer von der BMW Group beauftragten Machbarkeitsstudie von *GIZ International Services*. In die Projektplanung sind unter anderem Erkenntnisse aus Besuchen vor Ort, Interviews mit Stakeholdern sowie Umfragen unter Minenarbeiterinnen und Minenarbeitern sowie in der Anwohnerschaft eingeflossen.

Quellen: GIZ-Pressemitteilung vom 29.11.2018 sowie GIZ-Projektkurzinformation

5. Beschwerdemechanismus: Die drei Unternehmen haben Beschwerdemechanismen eingerichtet, die sowohl der eigenen Mitarbeiterschaft als auch Externen, die Hinweise zu Verletzungen von Menschenrechten oder Grundsätzen der Nachhaltigkeit geben wollen, offenstehen. Bei allen drei Unternehmen gibt es dafür eingerichtete Online-Kanäle, bei der BMW AG und der Daimler AG auch externe Rufnummern. Der Umgang mit eingegangenen Beschwerden ist systematisch geregelt. Bei BMW gibt es zum Beispiel ein *Human Rights Response Team* für diese Zwecke.

Die hier in aller Kürze präsentierte Übersicht basiert auf eigenen Veröffentlichungen der Unternehmen. Eine unabhängige Analyse der Maßnahmen der Automobilindustrie in diesen Bereichen liegt nicht vor. Allerdings gibt es kritische Analysen, die sich mit Teilaspekten der Umsetzung dieser fünf Elemente durch Unternehmen befassen. So zeigen zum Beispiel Utlu / Niebank (2017), Mitarbeiter des Deutschen Instituts für Menschenrechte, die unterschiedlichen Verständnisse von „Risikoanalyse“ aus betriebswirtschaftlicher und menschenrechtlicher Sicht auf. Aus der Zivilgesellschaft gibt es über solche grundsätzlichen Erwägungen hinaus eine Reihe von Berichten zu Einzelaspekten. Drei Beispiele sollen das Gesamtbild hier abrunden und die Notwendigkeit genauerer Analysen verdeutlichen:

Die Kobalt-Produktion in der Demokratischen Republik Kongo ist ausführlich von *Amnesty International* untersucht worden. Dabei wurden umfangreiche Menschenrechtsverletzungen festgestellt, inkl. schlimmster Formen von Kinderarbeit. Neben anderen global agierenden Konzernen wurden auch die drei großen deutschen Automobilunternehmen kritisiert (*Amnesty International* 2016). Allen kritisierten Unternehmen ist dann die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden, eine Gelegenheit, die von den Unternehmen BMW AG, Daimler AG und VW AG genutzt wurde. Die Menschenrechtsorganisation veröffentlichte die Stellungnahmen online und wertete sie in einer zweiten Publikation aus. Diese stellt dar, wie Unternehmen auf die veröffentlichten Missstände reagierten (*Amnesty International* 2017). Von den deutschen Unternehmen wurde die BMW AG darin gelobt, Schritte zur Bearbeitung des Problems gegangen zu sein.

Im Auftrag der Kinderrechtsorganisation *terre des hommes Niederlande* wurde 2015/16 die Produktion von Glimmer (Mica) in Indien untersucht. Die Studie (SOMO 2016) dokumentiert schlimmste Formen von Kinderarbeit bei der Gewinnung dieses Rohstoffes, der auch in der Automobilindustrie Verwendung findet, und löste eine Reihe von Medienberichten aus. Diese und andere kritische Medienberichte veranlassten die Daimler AG, ihre Lieferkette für Mica einer genauen Analyse zu unterziehen (siehe Textbox auf S. 39). Die dabei (Daimler AG: „vereinzelte“) entdeckten Missstände wurden abgestellt, die Zusammenarbeit mit einer Zulieferfirma eingestellt. Für ihre konsequente Reaktion auf die Studie sprach die Kinderrechtsorganisation dem Autokonzern ausdrücklich ihre Anerkennung aus.

Eine kürzlich veröffentlichte Publikation der Nichtregierungsorganisationen *Brot für die Welt*, *Misereor* und *PowerShift* kritisiert die drei genannten Automobilkonzerne (Groneweg und Weis 2019, 40f.). Den Autorinnen zufolge konzentrieren sich die BMW AG, Daimler AG und VW AG bislang zu sehr auf die eigenen Produktionsstandorte und die unmittelbaren Zulieferfirmen. Die weitere Überprüfung der Lieferketten sei unzureichend und bleibe weitgehend intransparent. Betroffene würden nicht gehört. Dagegen würde beauftragten Auditfirmen zu viel Glauben geschenkt. Gleichwohl bescheinigt die Veröffentlichung den Unternehmen, dass das Problembewusstsein offenbar steige, wie an den zunehmenden Bemühungen zur vertieften Analyse der Lieferketten sichtbar werde.

Fazit

Vor der IV. Globalen Konferenz zur nachhaltigen Abschaffung von Kinderarbeit in Buenos Aires 2017 veröffentlichte die Internationale Arbeitsorganisation ein bemerkenswertes Bekenntnis: Systematisches Wissen zur Erklärung der Trends im Bereich Kinderarbeit fehle weiterhin (ILO 2017, 54). Wer sich bemüht, in den vielen IAO-Publikationen oder auf der umfangreichen Webseite der internationalen Organisation Antworten auf die Frage nach Erklärungen für den Rückgang von Kinderarbeit zu finden, sieht dies bestätigt: An einer großen Vielfalt einzelner Hypothesen (oder sogar spezifischer Erkenntnisse zu einzelnen Ländern, Sektoren oder Programmen) mangelt es nicht, die systematische Gesamtschau wird dort allerdings nicht sichtbar.

Ganz so blind ist dieser blinde Fleck zum Glück nicht. Ebenfalls 2017 veröffentlichte das *Understanding Children's Work (UCW) Programme*, ein gemeinsames Projekt von IAO, UNICEF und Weltbank, seine Erkenntnisse aus über zehnjähriger Evaluations- und Forschungsarbeit zum Thema Kinderarbeit (UCW 2017). Auf der Basis einer 43 Länder umfassenden statistischen Analyse erwächst immerhin eine ernsthafte Hypothese für ein Faktorenbündel, das Wirkungen auslöst:

“The results suggested that child labour changes were not only correlated with structural transformations of the economy favouring higher-skill forms of production, but were also associated with legal measures accompanied by active policies. Indeed, one of the more striking and encouraging findings was the strong apparent link between ratification of international legal standards and progress against child labour.” (UCW 2017, 41)

Eine Vielzahl von Länderstudien belegt die Einsicht in die Notwendigkeit einer mehrdimensionalen Analyse (vgl. das Beispiel Brasilien auf S.44). Auch zu den einzelnen Komponenten der Erklärung liegen inzwischen durchaus plausible Erkenntnisse vor. So zeigt die UCW-Publikation, dass neben der Anerkennung internationaler (kinder-)rechtlicher Standards eine entsprechende aktive Politik der jeweiligen Regierungen einen erheblichen Einfluss auf Fortschritt oder Stagnation hatte. An erster Stelle werden Investitionen in den Zugang zu und in die Qualität von Bildung genannt, gefolgt von Maßnahmen der sozialen Sicherung und grundsätzlicher Verbesserungen des Lebensumfeldes von Menschen (z. B. Wasserversorgung, aufgrund der Kinder nicht mehr zum Wasserholen geschickt werden mussten). (ebd.) Gleichwohl verdienen diese staatlichen Maßnahmen auch kritische Überprüfungen ihrer Wirkungen. So zeigt zum Beispiel eine von UNICEF beauftragte Studie, dass direkte monetäre Transfers (*cash transfer*) in vielen Fällen die Kinderarbeit überflüssig machten, in ebenfalls vielen Fällen aber dazu führten, dass die Kinder zwar nicht mehr bezahlten Tätigkeiten nachgehen mussten, nun aber verstärkt zur unbezahlten Arbeit im Familienkontext beitrugen (UNICEF 2015, 15). Auch lohnt der Blick auf nicht intendierte Wirkungen auf Kinderarbeit, die von staatlichen Interventionen ausgehen können. So weist eine Studie nach, dass die Einführung von Krankenversicherungen sich deutlich positiv auf den Rückgang von Kinderarbeit auswirkte. Anders herum gibt es Erkenntnisse, dass die Einführung von Mikrokredit-Programmen zusätzliche Kinderarbeit auslösen kann (Dammert et al 2017, 26).

Diese Einsichten sind auch für die Debatte der Wirksamkeit deutscher staatlicher Entwicklungszusammenarbeit bedeutsam, fördert sie doch – so wie andere Geber auch – vielfältige Maßnahmen der Partnerländer mit tatsächlichen oder potenziellen Wirkungen auf Kinderarbeit (siehe oben). Auch hier – wie auf internationaler Ebene – ist ein Defizit im Wissensmanagement zu konstatieren. Vorhaben-übergreifende Evaluationen der Wirkungen von Maßnahmen der deutschen EZ zur Bekämpfung von ausbeuterischer Kinderarbeit liegen bislang nicht vor, ganz zu schweigen von

einer Überprüfung ggf. nicht-intendierter (positiver wie negativer) Wirkungen von Maßnahmen aller Art auf Kinderarbeit. Überhaupt konnte der Eindruck bei der Erarbeitung dieser Studie nicht entkräftet werden, dass die Wirkungszusammenhänge zwischen EZ und Kinderarbeit bislang nicht systematisch vor Augen sind.

Dass Unternehmen ihren Beitrag leisten müssen, schlimmste Formen von Kinderarbeit zu bekämpfen, ist sowohl aus menschen- bzw. kinderrechtlicher als auch aus politischer Sicht unstrittig. Erfreulicherweise sehen auch immer mehr Unternehmen die Notwendigkeit, ihre Lieferketten mit menschenrechtlichem Blick zu analysieren und entsprechend neu zu gestalten. Doch der Weg von der Einsicht zur Umsetzung ist lang. Es gibt einige Vorreiter, die diesen Weg seit Jahren beschreiten – beispielhaft sei hier die langjährige Kooperation des Textilunternehmens *C&A* mit der Kinderrechtsorganisation *terre des hommes* genannt, die auf deutliche Wirkungen im regional eingrenz- baren Kampf gegen Kinderarbeit blicken kann (siehe oben). Auch die Unternehmen, die sich in Multi-Akteurs-Ansätzen wie dem Textilbündnis engagieren, kann der Wille zu ersten Schritten bescheinigt werden. Während die Textilindustrie (Fallbeispiel 1 dieser Publikation) schon seit weit mehr als 20 Jahren mit der Herausforderung konfrontiert wird, ihre Lieferketten „aufzuräumen“, ist dies für die Automobilindustrie (Fallbeispiel 2) eine relativ neue Herausforderung, die aber – dem momentanen Trend zur E-Mobilität geschuldet – mit großer Macht aufkommt. Umso mehr ist zu hoffen, dass erste Ansätze – wie zum Beispiel die *Responsible Mica Initiative* in Indien oder das von BMW, BASF und Samsung gemeinsam finanzierte und von GIZ International Services durchgeführte Projekt in der DR Kongo – bald zu verlässlicheren Erkenntnissen und entsprechenden Handlungsansätzen führen. Angesichts der Dimension des Problems von ausbeuterischer Kinderarbeit in globalen Lieferketten – eingebettet in die vielfältigen Verletzungen von Kernarbeitsnormen und Menschenrechten – bezweifeln aber die meisten Beobachterinnen und Beobachter dieser Prozesse, dass solche rein freiwilligen Ansätze den Herausforderungen gerecht werden könnten. Doch auch

hier: Welche Wirkungen verändertes unternehmerisches Handeln im Blick auf ihre eigenen Lieferketten hat, bleibt ein Desiderat für die weitere Forschung.

30 Jahre nach Verabschiedung der VN-KRK ist das fundierte Wissen um wirkungsvolle systemische Ansätze gegen ausbeuterische Kinderarbeit überraschend und gleichzeitig besorgniserregend gering. In den Handlungsempfehlungen in Kapitel 6 wird das aufzunehmen sein.

A young child, likely a girl, is shown from the waist up, carrying a rifle. She is wearing a red, short-sleeved shirt and green shorts. The rifle is slung over her shoulder and held in her right hand. The background is a blurred outdoor setting with trees and a concrete structure. The image is overlaid with a semi-transparent white box containing text and a large number '4'.

Missbrauch
von Kindern in bewaffneten Konflikten

4

Zentrale Aussagen dieses Kapitels

- ➔ Der Einsatz von Kindern in bewaffneten Konflikten wird als eine der „schlimmsten Formen von Kinderarbeit“ bezeichnet. Bis zu einer Viertelmillion Kinder weltweit könnten davon betroffen sein – Tendenz schwankend, abhängig von aktuellen Konfliktlagen.
- ➔ Die erhebliche Zunahme von innerstaatlichen Kriegen und Konflikten unter Beteiligung von „Gewaltakteuren“ unterschiedlichster Art (auch als „asymmetrische Kriege“ bezeichnet) hat den Einsatz von Kindersoldatinnen und Kindersoldaten befördert, ebenso die massive Proliferation konventioneller Waffen.
- ➔ Seit den 1990er Jahren haben die Anstrengungen zugenommen, den Einsatz von Kindern in Gewaltkonflikten zu verringern. Die VN-KRK, das entsprechende Fakultativprotokoll und die Einrichtung des Internationalen Strafgerichtshofs verstärken den Druck auf Verantwortliche, auf Kinder in Gewaltkonflikten zu verzichten. Einen signifikanten Erfolg können diese Ansätze jedoch nicht verzeichnen – das Problem bleibt auf der Tagesordnung.
- ➔ Maßnahmen von staatlichen wie nichtstaatlichen Organisationen der EZ konzentrieren sich vor allem auf die Wiedereingliederung ehemaliger Kindersoldatinnen und -soldaten.



Die IAO-Konvention 182 über schlimmste Formen der Kinderarbeit schließt sowohl den Einsatz von Kindern in bewaffneten Konflikten als auch die im nachfolgenden Kapitel behandelte Sexuelle Gewalt gegen Kinder durch Prostitution und Pornographie in die Definition der „schlimmsten Formen von Kinderarbeit“ mit ein. Einerseits ist dies zu begründen, handelt es sich doch auch um „Arbeitsfelder“, deren Regulierung die IAO verpflichtet ist. Andererseits stellen sowohl der Einsatz in bewaffneten Konflikten als auch die sexuelle Ausbeutung von Kindern durch Prostitution und

Pornographie ganz spezifische, schwerwiegende Verletzungen von Kinderrechten dar. Entsprechend haben die Vereinten Nationen diese beiden Problemfelder nicht nur durch eigene Artikel in der VN-KRK in besonderer Weise hervorgehoben. Unterstrichen wird ihre Bedeutung auch durch je ein zusätzliches Fakultativprotokoll zur VN-KRK, die die besonderen Dimensionen und die besondere Schwere dieser Kinderrechtsverletzungen verdeutlichen und der Staatenwelt verstärkte Verpflichtungen zum Schutz von Kindern auferlegen.

Globale Situation und regionale Trends

Die IAO geht von „zehntausenden“ Kindern aus, die in bewaffneten Konflikten eingesetzt werden. Andere Quellen nennen höhere Zahlen. Abweichungen können dabei auch abhängig davon sein, welche Tätigkeiten eingeschlossen werden. Demnach könnten bis zu 250.000 Kinder weltweit als Kindersoldatinnen und Kindersoldaten oder in Militäreinheiten als Köchinnen und Köche, Träger und Trägerinnen, Spioninnen und Spione oder Sexsklavinnen und Sexsklaven eingesetzt sein – diese weitergehende Erfassung entspricht der Definition in den *Pariser Prinzipien zum Schutz von Minderjährigen in Kriegsgebieten*, die 2007 von UNICEF und anderen erarbeitet wurden.

Die Zahl der direkt eingesetzten Kinder in bewaffneten Konflikten muss im Kontext gesehen werden: Die Gesamtzahl der Kinder, die von bewaffneten Konflikten *betroffen* sind, ist wesentlich höher. Einer Schätzung von UNICEF (2016a) zufolge leben über eine halbe Milliarde Kinder in Ländern, die von Kriegen, bewaffneten Konflikten oder Katastrophen geprägt sind. Kinderarbeit im Kontext bewaffneter Konflikte hat daher viele Seiten: Sie reicht von Kinderarbeit in Landwirtschaft und Industrie, die den bewaffneten Konfliktseiten zuarbeiten, über unmittelbar im Dienstleistungsbereich bei Militäreinrichtungen Beschäftigten, bis hin zu Kindersoldatinnen und -soldaten in staatlichen Armeen oder bei nichtstaatlichen Konfliktparteien. Von der IAO-Konvention 182 werden nur die Kinder erfasst, die direkt in bewaffneten Konflikten eingesetzt werden. Mindestens

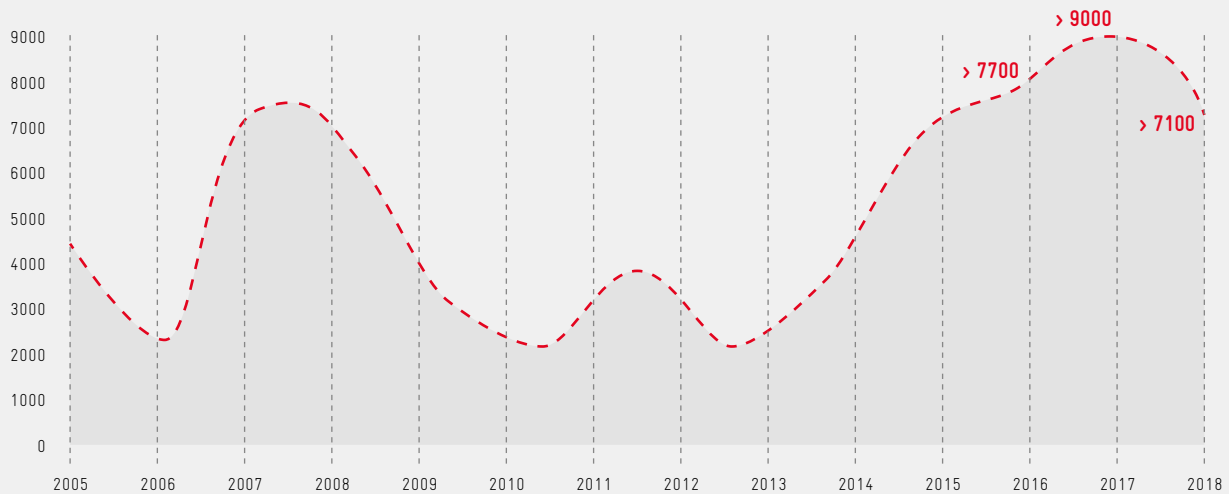
46 Staaten rekrutieren immer noch unter 18-Jährige für ihre Streitkräfte. Kinder wurden seit 2016 in mindestens 18 bewaffneten Konflikten sowohl von staatlichen Streitkräften als auch nichtstaatlichen bewaffneten Gruppen eingesetzt. Der jährliche Bericht des VN-Generalsekretärs über Kinder und bewaffnete Konflikte, der gemäß der Resolution 2427 (2018) des VN-Sicherheitsrats vorgelegt wird, gibt keinen Aufschluss über die Gesamtzahl von Kindern, die in bewaffneten Kontexten eingesetzt werden (UN 2019a), legt aber die erfassten Zahlen über Neurekrutierungen offen, bei der sicherlich eine erhebliche Dunkelziffer zu berücksichtigen ist. In jüngster Zeit registrierten die VN wieder relativ hohe Zahlen neurekrutierter Kindersoldatinnen und Kindersoldaten, während diese Zahl in den Jahren davor zum Teil deutlich niedriger lag (siehe Graphik 7). Ein linearer Trend ist hier also nicht erkennbar. Offensichtlich ist, dass die Zahl der in bewaffneten Konflikten eingesetzten Kinder mit der Zahl „aktiver“ Konflikte korrespondiert (UN 2019a, 4 ff.).

Der jährliche Bericht des VN-Generalsekretärs gibt immer wieder Einblicke in den vielfachen und vielschichtigen Missbrauch von Kindern in bewaffneten Konflikten. Auch zeigt eine Vielzahl von Studien auf, welchen unmittelbaren Gewalterfahrungen die betroffenen Kinder ausgesetzt sind, aber auch welche langfristigen Folgen sie davontragen. An erster Stelle ist hier die unmittelbare Gefahr für Leib und Leben zu nennen. Aktuell ist ein neuer trauriger Höhepunkt zu vermelden.

Graphik 7

Zahl der neu rekrutierten Kindersoldatinnen und Kindersoldaten

Im jährlichen Bericht des VN-Generalsekretärs genannte bestätigte Fälle. Die tatsächliche Zahl dürfte höher liegen.



Quelle: Zusammenstellung aus den jährlichen Berichten des VN-Generalsekretärs, zuletzt UN 2019; für Daten 2005–2016 vgl. Save the children 2018, 22.

In 2018 registrierten die VN die höchste Zahl an getöteten oder schwerstverletzten Kindern in bewaffneten Konflikten, seitdem sie diese Zahlen erfasst: Sie zählte 12.000 minderjährige Opfer. Um ein Vielfaches häufiger aber sind die weiteren Gewalterfahrungen, darunter leichtere Verletzungen in Kampfhandlungen, schwere körperliche oder seelische Misshandlungen und Repressalien durch Vorgesetzte oder andere Soldaten der eigenen Truppe. Nicht nur, aber insbesondere Mädchen sind regelmäßig von Vergewaltigung und Missbrauch bedroht: Jedes dritte Mädchen, das in Militäreinheiten „beschäftigt“ ist, erleidet sexuelle Gewalt. Hinzu kommen unzählige traumatisierende Erfahrungen der bei Kampfhandlungen

beteiligten Kinder, die nicht nur Tötungen erleben oder selber töten, sondern auch bei Plünderungen, Folterungen und Vergewaltigungen beteiligt sind. Zahlreiche Studien belegen die langfristigen Folgen des Einsatzes in bewaffneten Konflikten, die von schwersten Verletzungen mit späterer Todesfolge, schweren Krankheiten (einschließlich HIV / Aids), gesundheitliche Folgen von Drogenkonsum während des Einsatzes bis hin zu lebenslangen traumatischen Belastungen und dadurch ausgelösten Folgen reichen (vgl. als aktuelle Übersicht Kadir et al 2019) – von verpassten Lebenschancen aufgrund fehlendem Zugang zu Bildung, Gesundheit und anderen Grundlagen einer kindgerechten Entwicklung ganz zu schweigen.

Einsatz von Kindern in bewaffneten Konflikten

Folgende Länder listet der aktuelle Bericht des VN-Generalsekretärs auf, in denen Kinder in bewaffneten Konflikten zum Einsatz kommen oder von zumindest einer Konfliktpartei dafür rekrutiert wurden:

Afghanistan • Indien • Irak, Israel/Palästina • Jemen • Kolumbien • DR Kongo, Libanon • Libyen • Mali • Myanmar • Nigeria • Pakistan • Philippinen • Somalia • Südsudan • Sudan • Syrien • Zentralafrikanische Republik.

Quelle: UN 2019a; andere, nichtstaatliche Quellen haben teilweise über 40 Länder genannt, in denen Kinder für den Einsatz in bewaffneten Konflikten rekrutiert werden.

Ein Aspekt, der Kindersoldatinnen und Kindersoldaten von anderen Kindern, die einer Kinderarbeit nachgehen, unterscheidet, kann hier nicht weiter diskutiert, soll aber nicht verschwiegen werden: Kindersoldatinnen und Kindersoldaten sind nicht nur Opfer, sondern auch Täter (vgl. dazu z. B. Abye 2015, Derluyn et al 2015; Brocklehurst und Peters 2016). Anders als bei Kindern, die wirtschaftlicher Ausbeutung unterliegen oder sexuelle Gewalt als Kinderprostituierte erfahren, wird dieser Aspekt bei der Entwicklung von strategischen Ansätzen zur Bekämpfung dieses Aspekts zu berücksichtigen sein.

Bei der Suche nach Ursachen für die hohe Zahl von Kindern, die in bewaffneten Konflikten eingesetzt werden, sind mindestens eine strukturelle und eine individuelle Ebene zu unterscheiden: Die erhebliche Zunahme von innerstaatlichen Kriegen und Konflikten unter Beteiligung von „Gewaltakteuren“ unterschiedlichster Art (auch als „asymmetrische Kriege“ bezeichnet) hat den Einsatz von Kindersoldatinnen und Kindersoldaten befördert. Eine nicht zu unterschätzende Dimension dieser Kriege ist der erheblich umfangreichere Einsatz

von eher „leichten Waffen“, die kostengünstiger und auch von Kindern zu handhaben sind. Die zunehmende Proliferation dieser Waffen seit den 1990er Jahren hat dem 1996 vorgelegten *Machel-Report* zufolge eine unmittelbare Auswirkung auf die zunehmende Anzahl von Kindersoldatinnen und Kindersoldaten gehabt und muss bis heute bei der Ursachenforschung berücksichtigt werden (Machel-Report 1996; Save the Children 2018, 22). Neben dieser strukturellen Ebene steht die individuelle: Kinder, die in bewaffneten Konflikten eingesetzt werden, sind häufig zwangsrekrutiert worden, schlicht entführt und missbraucht. Doch Studien weisen auch Gründe dafür auf, weshalb Kinder sich freiwillig bewaffneten Konfliktparteien anschlossen. Wie schon bei der ausbeuterischen Kinderarbeit ist Armut auch hier ein wichtiger Faktor, bietet die Zugehörigkeit zu einer Militäreinheit doch zumindest die Aussicht auf eine grundlegende Existenzsicherung. Daneben spielen aber auch andere Gründe eine Rolle, die Indoktrinationen, die Suche nach einer „Ersatzfamilie“, politische Überzeugungen und andere umfassen können.

Handlungsansätze

Bestärkt durch die Verabschiedung der *VN-Kinderrechtskonvention*, aufgerüttelt durch häufige Berichte in Medien über den Einsatz von Kindern in bewaffneten Konflikten und vorangetrieben durch eine internationale zivilgesellschaftliche Kampagne (Rister 2003) haben sich seit den 1990er Jahren die internationalen Bemühungen um den Schutz von Kindern in bewaffneten Konflikten verstärkt. Ziel war und ist es, die Rekrutierung von Kindern für den Einsatz in bewaffneten Konflikten zu verhindern sowie bereits involvierte Kinder zu demobilisieren und sie bei der Reintegration zu unterstützen. Ein wichtiger völkerrechtlicher Schritt erfolgte im Jahr 2000: Das in der *VN-Kinderrechtskonvention* noch recht allgemein formulierte Schutzrecht in bewaffneten Konflikten wurde durch das Fakultativprotokoll „betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten“ ergänzt und deutlich verschärft. Vor allem die Altersgrenze wurde angehoben: Nun verpflichteten sich die Vertragsstaaten

dazu, dass Personen unter 18 Jahren – also Kinder gemäß der *VN-Kinderrechtskonvention* – „nicht unmittelbar an Feindseligkeiten teilnehmen“ (Art. 1) und „nicht obligatorisch“ zu Streitkräften eingezogen werden können (Art. 2). Die aufweichenden Formulierungen zeigen, dass auch das Fakultativprotokoll noch keine strikte rote Linie für die Rekrutierung von Kindern für reguläre Streitkräfte gezogen hat, allerdings den Schutz für unter 18jährige deutlich verstärkte (Art. 3) und den Einsatz in bewaffneten Gruppen außerhalb der staatlichen Streitkräfte verboten hat (Art. 4). Die Frage der Altersgrenze ist damit nicht präzise geklärt und bleibt Gegenstand rechtlicher Interpretationen und politischer Diskussionen (Casalin 2019). Gleichwohl gilt das Fakultativprotokoll, das inzwischen von 168 Staaten ratifiziert wurde, als wichtiger Meilenstein auf dem Weg zu einer Verhinderung des Einsatzes von Kindern in Gewaltkonflikten. Ein wichtiges Instrument zur Anprangerung der Verletzungen des Fakultativ-

protokolls sind die *Abschließenden Bemerkungen des VN-Kinderrechtsausschusses der Vereinten Nationen* in den regelmäßigen Staatenberichtsverfahren.

Dass die internationalen Debatten durchaus Auswirkungen für die konkrete politische Praxis zeigten, belegt das Beispiel Sierra Leone eindrücklich (Shepler 2005). Hier gab es eine Reihe von neuen Ansätzen unter Berücksichtigung der Tatsache, dass im langjährigen Bürgerkrieg, der 1999 zu Ende ging, viele Kinder zum Einsatz gekommen waren. Darunter: Erstmals wurde in einem afrikanischen Friedensabkommen die Wiedereingliederung ehemaliger Kindersoldatinnen und Kindersoldaten ausdrücklich erwähnt. Und der Sondergerichtshof für Sierra Leone war der erste internationale Strafgerichtshof, der Personen wegen der Anwerbung von Kindern für den Einsatz im Konflikt als Kriegsverbrecher verurteilte. Daneben wurden zahlreiche Programme und Vorhaben von staatlichen wie nichtstaatlichen Akteuren implementiert, die Demobilisierung und Reintegration von betroffenen jungen Menschen förderten, aber auch z. B. die Bearbeitung tiefsitzender Traumata. Begleitet wurden diese Maßnahmen durch zahlreiche Studien, die den Wissenstand über viele Aspekte des Problemfeldes erheblich verbesserten, aber auch Versäumnisse herausarbeiteten (z. B. Anderson 2018).

Einige weitere wichtige politische Initiativen und Entwicklungen auf internationaler Ebene können hier nur kurz genannt werden: Dazu gehört die 1997 erfolgte Berufung einer Sonderbeauftragten des Generalsekretärs der Vereinten Nationen für Kinder in bewaffneten Konflikten mit wichtigen Aufgaben bei der Sammlung relevanter Daten und Berichterstattung. Einigen Einfluss auf die internationalen Diskussionen wie auch auf die Formulierung konkreter Programme in diesem Kontext hatten die von UNICEF und Nichtregierungsorganisationen schon 1997 verabschiedeten *Cape Town Principles*, 2007 aktualisiert und erweitert zu den *Pariser Prinzipien zum Schutz von Minderjährigen in Kriegsgebieten*. Nach Einschätzung von UNICEF hätten die Initiativen, die von den Paris Prinzipien ausgegangen seien, dazu geführt, dass bis 2017 etwa 65.000 Kindersoldatinnen und Kindersoldaten aus Streitkräften oder bewaffneten Gruppen entlassen worden seien. Auch für das Thema mittelbare Initiativen – zum Beispiel der 2013 verabschiedete Vertrag über den Waffenhandel – können als multilaterale Ansätze angesehen werden, die den Einsatz von Kindern in bewaff-

neten Konflikten erschweren sollen, auch wenn anzunehmen ist, dass diese nur langfristig wirken.

Eine weitere wichtige multilaterale Entwicklung ist die Einrichtung des Internationalen Strafgerichtshofs, in dessen Gründungsdokument die Zwangsverpflichtung von Kindern unter 15 Jahren in Streitkräfte oder bewaffnete Gruppen oder ihren Einsatz bei Feindseligkeiten als Kriegsverbrechen definiert wird (Art. 8 Abs. 2 Nr. e.vii *Römisches Statut des Internationalen Strafgerichtshofs*). 2012 verurteilte der Internationale Strafgerichtshof den früheren Milizenchef und verurteilten Kriegsverbrecher Thomas Lubanga zu einer 14-jährigen Haftstrafe dafür, dass er in der DR Kongo Hunderte Kinder als Soldatinnen und Soldaten eingesetzt hatte.

Ansätze der deutschen Entwicklungszusammenarbeit

Das BMZ fördert einige Vorhaben in diesem Bereich, aktuell etwa ein Dutzend, die überwiegend vom *Zivilen Friedensdienst* oder Nichtregierungsorganisationen durchgeführt werden. Darunter sind drei Vorhaben, die explizit auf die Reintegration von ehemaligen Kindersoldatinnen und Kindersoldaten in Kolumbien abzielen (durchgeführt von den nichtstaatlichen Organisationen *Don Bosco Mundo, terre des hommes* und *AGEH*), und weitere Vorhaben von staatlichen oder nichtstaatlichen Trägern bzw. Durchführungsorganisationen, die auch ehemalige oder potenzielle künftige Kindersoldatinnen und Kindersoldaten berücksichtigen (siehe Tabelle 3 auf S. 94). Beispiele für Vorhaben der bilateralen staatlichen EZ: In der Demokratischen Republik Kongo, in Sierra Leone und Liberia gibt es je ein Programm, das im Rahmen verschiedener Maßnahmen zur Stabilisierung von Nachkriegsgesellschaften teilweise auch jugendliche Ex-Kombattanten bei der Reintegration unterstützt. Durchführungsorganisation in diesen Fällen ist die *Kreditanstalt für Wiederaufbau*. Im Südsudan zielt ein Vorhaben, das von der Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) in Kooperation mit UNICEF durchgeführt wird, auf Prävention: durch verschiedene Angebote soll die Rekrutierung von Kindern erschwert werden. Über diese, dem Thema direkt zuzuordnende Vorhaben gibt es aber weitere, vom BMZ oder auch vom Auswärtigen Amt geförderte Maßnahmen, die z. B. die Rekrutierung von Kindern verhindern sollen (vgl. Deutsche Welthungerhilfe / terre des hommes 2019, 30).

Rehabilitation von Kindersoldaten des IS

In einem Projekt des *Zivilen Friedensdienstes* im Irak arbeiten seit Mai 2018 eine internationale Fachkraft und eine nationale Junior-Fachkraft an der Rehabilitation von sunnitisch-arabischen Jugendlichen (nur männlich), die bei den Truppen des „Islamischen Staates“ (IS) eingesetzt waren: als bewaffnete Kindersoldaten oder Hilfskräfte. Zunächst wurde diese Arbeit in der Jugendstrafvollzugsanstalt *Juvenile Correction Center* (JCC) in Dohuk geleistet

– mit einfachsten Mitteln, darunter Sport und Trainings für die normalen Aufgaben des Alltags (*life skills*). Anfang 2019 waren bzw. wurden die meisten Jugendlichen entlassen und leben seitdem zumeist in Camps für sogenannte „IS-affilierte Familien“ in der Nähe von Dohuk. Der ZFD führt die Rehabilitation der Jugendlichen durch die oben genannten Fachkräfte und mit den gleichen Methoden nun in den Camps weiter.

Quelle: Ziviler Friedensdienst

Sehr engagiert betreiben NRO in Deutschland Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit, um für das Problem zu sensibilisieren. So lassen sich jedes Jahr im Februar Tausende am Red-Hand-Day mobilisieren, um die Staaten zu engagiertem Handeln in diesem Feld zu motivieren. Deutsche NRO, zu diesem Thema zusammengeschlossen im *Deutschen Bündnis Kindersoldaten*, verbinden diese öffentlichkeitswirksamen Aktionen mit politischen Forderungen. Diese zielen unter anderem auf eine stärkere Förderung von Hilfsprogrammen für Kindersoldatinnen und Kindersoldaten und auf eine restriktive Rüstungsexportpolitik. Vor allem wird immer wieder die Forderung nach einem sofortigen Stopp der Kleinwaffen-Exporte aus Deutschland erhoben (vgl. die Forderungen des *Deutschen Bündnisses Kindersoldaten*, in dem auch die großen Kinderrechtsorganisationen mitwirken, oder der *Gemeinsamen Konferenz Kirche und Entwicklung*, zu der kirchliche Hilfswerke und Organisationen beider großer Konfessionen gehören). Kleinwaffen

würden nicht nur von Kindersoldatinnen und Kindersoldaten genutzt. Sie seien auch wesentlich dafür verantwortlich, dass die immer mehr zunehmenden innerstaatlichen bewaffneten Konflikte, bei denen überproportional Kinder zu Kampfhandlungen eingesetzt würden, überhaupt geführt werden könnten. Deutsche Waffen kämen in solchen Konflikten immer wieder zum Einsatz (Steinmetz 2017).

Diese Forderungen auf politischer Ebene werden untermauert durch die eigenen Erfahrungen aus der Programmarbeit. Seit vielen Jahren werden von deutschen NRO Maßnahmen ihrer zivilgesellschaftlichen Partner in Konflikt- und befriedeten Ländern unterstützt, in denen es um die Prävention, Demobilisierung oder Rehabilitation von Kindersoldatinnen und Kindersoldaten geht (siehe Beispiele in der Tabelle 3 im Anhang auf S. 94).

Fazit

Die Staatengemeinschaft ist seit den 1990er Jahren bemüht, den Einsatz von Kindern in bewaffneten Konflikten zu begrenzen – nicht zuletzt aufgrund intensiver zivilgesellschaftlicher Lobby- und Kampagnenarbeit. Nach erwähnter Auffassung von UNICEF haben die internationalen Bemühungen zur Demobilisierung von Kindersoldatinnen und Kindersoldaten beigetragen. Dem stehen allerdings die Informationen über weiterhin hohe Zahlen von Neurekrutierungen gegenüber. Da Kinder in starkem Maße in nicht-regulären Kampfeinheiten mitwirken, ist die Datenlage höchst unsicher, jegliche Aussage über Wirkungen und Trends daher spekulativ.

Wichtige Fortschritte in rechtlicher Hinsicht sind das Fakultativprotokoll zur *VN-Kinderrechtskonvention* und die Bestimmungen im *Römischen Statut zum Internationalen Strafgerichtshof*, die die

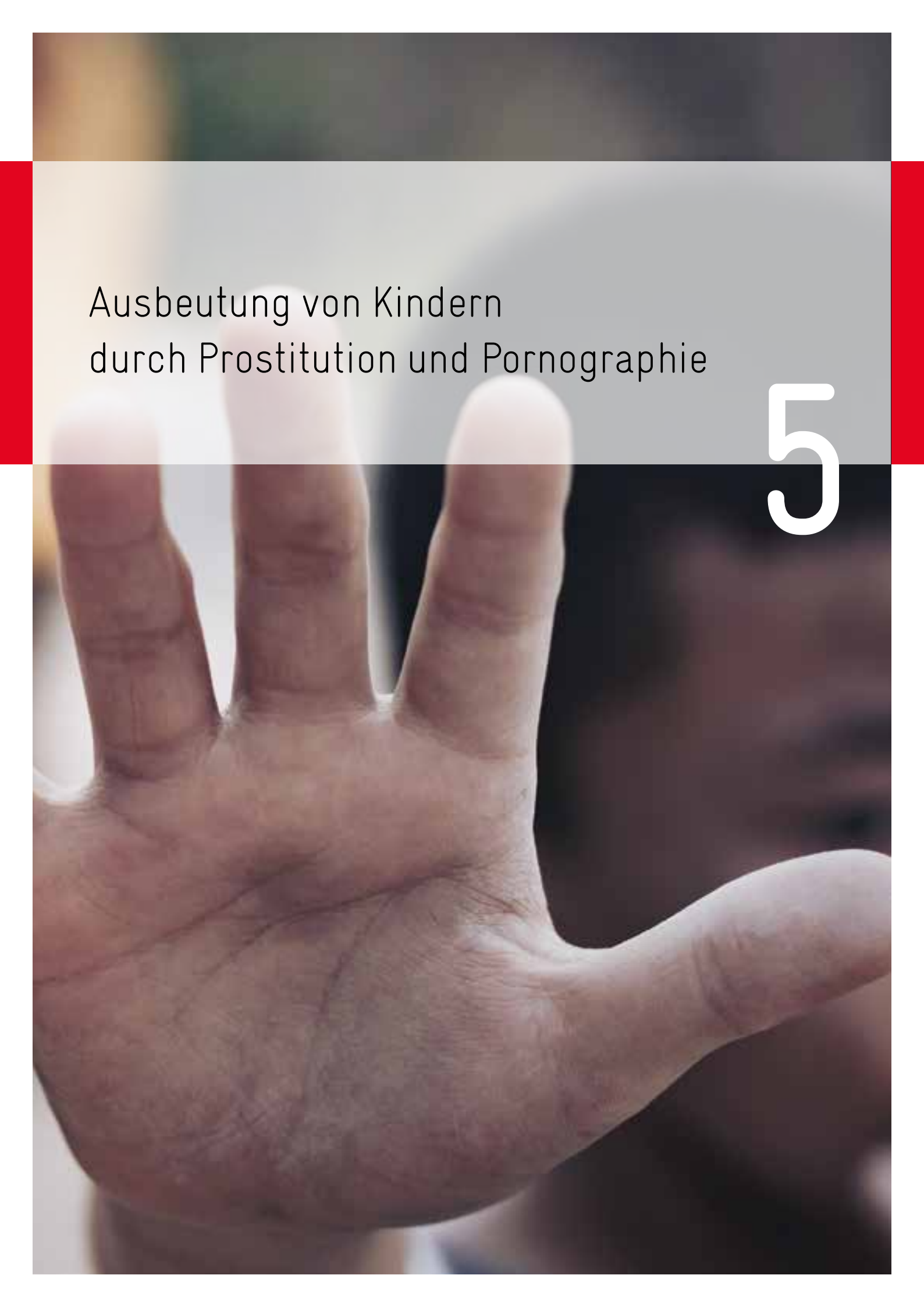
Verantwortlichen für den Einsatz von Kindern als Kriegsverbrecher ächten. Insofern entspricht Ziel 8.7 der Agenda 2030, solche Einsätze von Kindern künftig zu verhindern, dem internationalen politischen Konsens, der sich seit etwa der Jahrtausendwende formiert hat. Der 2013 verabschiedete internationale Vertrag über den Waffenhandel (*Arms Trade Treaty*), der auch den Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen verbietet, wenn sie in Länder gelangen könnten, in denen Menschenrechte verletzt und Kinder in Kampfhandlungen eingesetzt werden, ist ein wichtiger Beitrag zur Ursachenbekämpfung des Einsatzes von Kindern in bewaffneten Konflikten (siehe oben, *Machel-Bericht* von 1996). Der Deutsche Bundestag hat den Vertrag 2013 ratifiziert. Inwieweit Deutschland seinen damit eingegangenen Verpflichtungen hinreichend nachkommt, ist umstritten (siehe Textbox).

Der Konflikt um Kleinwaffen aus deutscher Produktion

Im Staatenberichtsverfahren 2010–14 zur Umsetzung der *VN-Kinderrechtskonvention* in Deutschland zeigte sich der *VN-Kinderrechtsausschuss* besorgt über das Fehlen eines schon im vorangegangenen Verfahren empfohlenen gesetzlichen Verbots des Verkaufs von Waffen, wenn diese in ein Land gelangen könnten, in dem Kinder bei Kampfhandlungen zum Einsatz kommen könnten. Der Ausschuss forderte die Bundesregierung in seinen *Abschließenden Bemerkungen* auf, gesetzliche Regelungen zu treffen, dies zu verhindern, und größtmögliche Transparenz über die Exporte zu schaffen (CRC 2014, 76/77). Nach Auffassung der Bundesregierung kommt sie diesem Gebot vollumfänglich nach.

Kinderrechtsorganisationen widersprechen dem (siehe z. B. Deutsches Bündnis Kindersoldaten o.J.). Im aktuellen Staatenberichtsverfahren zur Umsetzung der VN-KRK in Deutschland untermauern sie ihre Positionen mit dem *Schattenbericht Kindersol-*

daten 2019 (Krennerich 2019). Deutschland gehöre weiterhin zu den größten Rüstungsexporteurern der Welt und liefere auch an Staaten, in denen systematisch Menschenrechte verletzt würden. Dies gelte auch für Kleinwaffen, die auch an Länder ausgeführt würden, in denen Kindersoldatinnen und Kindersoldaten eingesetzt werden. Das Regelwerk der Bundesregierung orientiere sich nicht an der strikten VN-Definition von Kleinwaffen, sei nicht verbindlich oder würde nicht eingehalten. Die sogenannten *Post-Shipment-Kontrollen* seien bislang nur in drei Fällen durchgeführt worden, dies sei völlig unzureichend. Weitergabe und Endverbleib könnten nicht kontrolliert werden. Im aktuellen Staatenberichtsverfahren fordert das deutsche NRO-Netzwerk zur Umsetzung der VN-KRK in Deutschland ein gesetzliches Verbot für den Export von Waffen, insbesondere auch Kleinwaffen, in Länder, in denen Kinder für Kampfhandlungen rekrutiert werden (National Coalition Deutschland 2019, 66).



Ausbeutung von Kindern
durch Prostitution und Pornographie

5

Zentrale Aussagen dieses Kapitels

- 
- Die kommerzielle sexuelle Ausbeutung von Kindern steht seit den 1990er Jahren immer wieder im Fokus kinderrechtlich begründeter Kritik. Die erhöhte Aufmerksamkeit für das Thema hat eine Vielzahl von Maßnahmen zur Bekämpfung dieser schwerwiegenden Kinderrechtsverletzung hervorgerufen.
 - Die verbesserte internationale Rechtslage (VN-KRK, Fakultativprotokoll zur VN-KRK, Palermo-Protokoll gegen Menschenhandel u. a.) hat auch nationale Anstrengungen verstärkt. Deutliche Verschärfungen des Strafrechts und seiner Durchsetzung gehören dazu, vielfältige Maßnahmen der Prävention und auch der Reintegration und Begleitung der Opfer. Die internationale Kooperation, einschließlich Polizei und Justiz, hat erheblich zugenommen. Akteure der Tourismusbranche wurden sensibilisiert und leisten Aufklärungsarbeit.
 - Dagegen stehen negative Entwicklungen: Die seit den 1990er Jahren sehr stark angestiegene internationale Reisetätigkeit (geschäftlich wie auch touristisch) hat die Zahl der Täter und Täterinnen (überwiegend Männer) vervielfacht – und damit auch der Opfer (überwiegend Mädchen). Auch das Internet hat alte Formen der Ausbeutung begünstigt und neue Formen sexueller Gewalt hervorgebracht, u. a. durch die Verbreitung von Pornographie.
 - Die Entwicklungszusammenarbeit, vor allem auch die Arbeit von nicht-staatlichen Akteuren, hat mit vielfältigen Programmen zur Bekämpfung dieser Kinderrechtsverletzung beigetragen. Das Spektrum reicht von der Aufklärung und Prävention, über Initiativen zur Verschärfung des Strafrechts und seiner Durchsetzung, die Stärkung internationaler Kooperation bis hin zu konkreten Befreiungsmaßnahmen von betroffenen Kindern.
 - Eine deutlich verstärkte Aufmerksamkeit gibt es inzwischen auch für systematische Kinderschutzprogramme, auch in Organisationen und Institutionen der EZ.

Die sexuelle Ausbeutung von Kindern durch Prostitution und Pornographie gehört zu den in den vergangenen drei Jahrzehnten stark diskutierten Kinderrechtsverletzungen. Diese Formen der Ausbeutung werden sowohl in der *VN-Kinderrechtskonvention* als auch in der IAO-Konvention über schlimmste Formen der Kinderarbeit thematisiert und ohne jede Einschränkung geächtet und verboten.

Notwendig ist an dieser Stelle eine Vorbemerkung: Sprache schafft bekanntlich Wirklichkeit. Deshalb ist es in diesem Kapitel noch wichtiger als in den vorangegangenen Kapiteln, Begriffe sensibel zu verwenden. Diese Publikation orientiert sich dabei an den laufenden internationalen Abstimmungen über einen reflektierten Sprachgebrauch im Kontext von sexueller Gewalt und Ausbeutung (siehe Box).

Sensibler Sprachgebrauch im Kontext von sexueller Gewalt und Ausbeutung

Auf Initiative der internationalen Kinderrechtsorganisation ECPAT und in enger Kooperation mit dem *VN-Kinderrechtsausschuss*, der IAO und anderen multilateralen wie auch nichtstaatlichen Organisationen wird seit einigen Jahren an einem verbindlichen Leitfaden für einen reflektierten Sprachgebrauch in diesem Feld gearbeitet. Dieser Leitfaden, der inzwischen in Englisch, Französisch und anderen Sprachen vorliegt, ist zurzeit in der Übersetzung in die deutsche Sprache, und soll auch mit den zuständigen Behörden auf Bundes- wie Landesebenen abgestimmt werden. Die deutsche Sektion von ECPAT hat eine vorläufige „Ampelliste“ zur Verwendung von Begriffen vorgelegt.

Der vorliegende englischsprachige Leitfaden (WG SEC 2016) empfiehlt zum Beispiel, dass die Begrifflichkeit „sexueller Missbrauch“ (*sexual abuse*) eher für Taten verwendet wird, bei denen die Täter aus

dem Kreis vertrauter Menschen kommen, der Begriff der „sexuellen Ausbeutung“ (*sexual exploitation*) verdeutliche die kommerzielle Dimension besser. Von dem Begriff „Kinderprostitution“ (*child prostitution*) wird abgeraten, um jeden Eindruck zu vermeiden, dass es sich hier um eine legale oder legitime Form von Sexarbeit handeln könne. Es müsse immer deutlich sein, dass Kinder, die zur Prostitution gezwungen werden, ausgebeutete Opfer sind. Empfohlen wird, von „Kindern in Prostitution“ oder „Ausbeutung von Kindern in Prostitution“ zu sprechen. Ähnliches gilt für den Begriff der „Kinderpornographie“ (*child pornography*), der zwar Eingang in das Strafrecht vieler Länder gefunden hat, aber – so die Empfehlung – durch aussagekräftigere und unmissverständliche Formulierungen ersetzt werden sollte. Verwiesen wird auf die Formulierung in Art.34 VN-KRK, in der von Ausbeutung „für pornographische Darbietungen und Darstellungen“ gesprochen wird.

Mehr Informationen: Webseite: <https://ecpat.de> – dort siehe Themen/Advocacy/Terminologie.

Globale Situation und regionale Trends

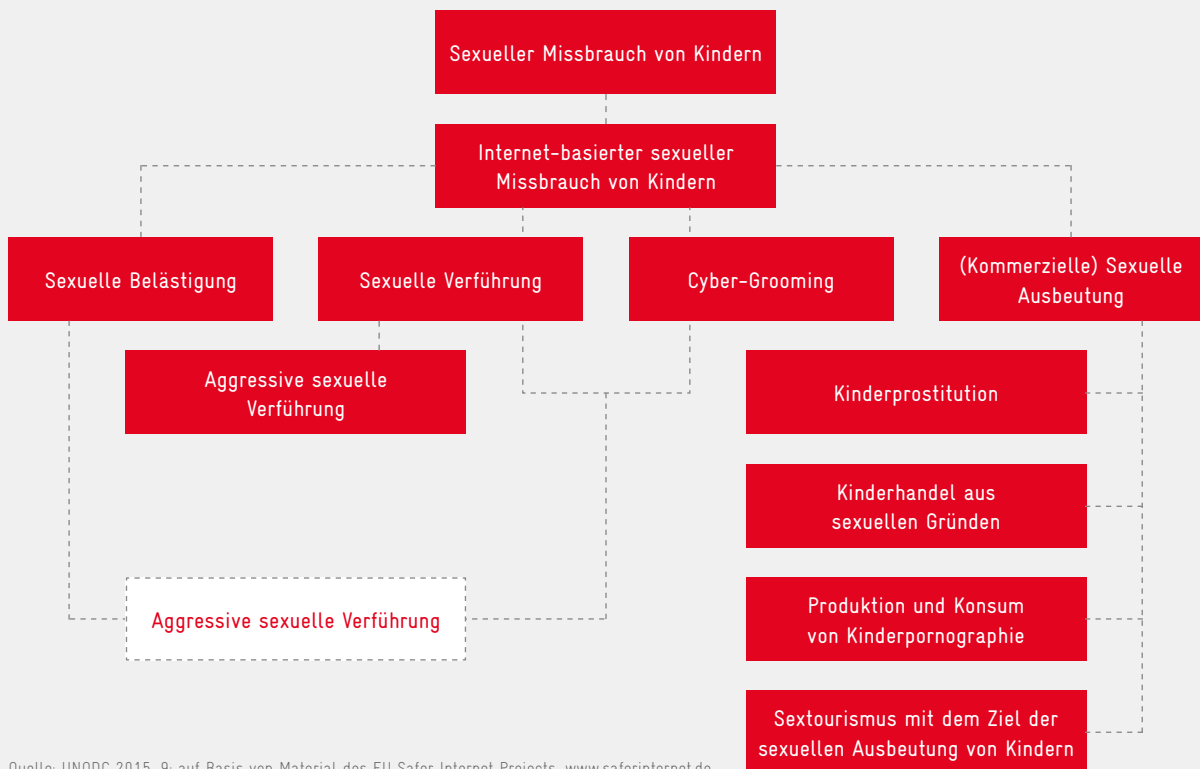
Auf Basis der umfangreichen Erhebungen der IAO kann davon ausgegangen werden, dass die Zahl der Kinder, die zur Prostitution gezwungen sind, in einem Bereich von etwa einer Million Betroffene schwankt, darunter weit überwiegend Mädchen. Manche international operierenden Nichtregierungsorganisationen gehen von höheren Zahlen und einem weiteren Anstieg aus. Die Datenlage im Bereich von sexueller Ausbeutung durch Prostitution und Pornographie ist aufgrund ihres weltweit illegalen Charakters und anderer methodischer Schwierigkeiten der Datenerhebung allerdings so ungenau, dass quantitative Trendanalysen spekulativ wären.

Durch vielfache Hinweise bestätigt ist die Annahme, dass mit der weiteren weltweiten Verbreitung des Internets auch eine verstärkte sexuelle

Ausbeutung von Kindern verbunden und dass hier eine weitere Zunahme zu befürchten ist. Nicht nur der verbreitete Zugang zum Netz, auch dessen weitgehend kostenlose Nutzung und die tatsächliche oder vermeintliche Anonymität steigern die Nachfrage. Der ebenfalls steigende Zugang zum Netz im globalen Süden vergrößert die Möglichkeiten des Angebots. Inzwischen gäbe es „viele Millionen“ von Video- und Foto-Darstellungen sexueller Ausbeutung von Kindern auf pornographischen Internetseiten, wurde schon vor einigen Jahren geschätzt, Tendenz weiter steigend (Maurer 2014, 425 f., ECPAT 2018). Die Produktion kommerzieller pornographischer Darstellungen mit Kindern wird immer wieder in Südosteuropa, Asien und Lateinamerika aufgedeckt, ein starker Schwerpunkt dieser Kriminalität liegt in den früheren Transformationsländern in Vorder-

Graphik 8

Formen internetbasierter oder internetgeförderter sexueller Ausbeutung



asien (ECPAT 2018, 31). Zunehmend wird über neue Formen sexueller Ausbeutung via Internet berichtet, zum Beispiel *Online-Grooming* (ICMEC 2017), *Sextorsion* (ICMEC 2018) oder *Webcam child sex tourism* (terre des hommes 2014). Auch im Bereich pornographischer Ausbeutung ergibt sich kein völlig einheitliches Bild der Betroffenen, die deutliche Mehrheit der betroffenen Kinder ist jedoch weiblich und vorpubertär (ECPAT 2018, 12).

Die klassische sexuelle Ausbeutung von Kindern (überwiegend Mädchen) in Prostitution durch Geschäftsreisende (überwiegend Männer) oder Touristinnen und Touristen ist nach wie vor weit verbreitet und hat mit der deutlichen Zunahme des globalen Reisens in den vergangenen 25 Jahren nach Ansicht von Fachorganisationen auch eine Ausweitung von sexueller Ausbeutung ermöglicht (ECPAT 2016a, 15). Weiterhin sind Thailand, Kambodscha, die Philippinen, Sri Lanka, Brasilien, die Dominikanische Republik und Kenia, neuerdings auch Nepal, Laos und Marokko, Zielländer von Reisenden, die Sex mit Kindern suchen (Maurer 2014, 424). ECPAT stellte in einer umfangreichen Studie jedoch fest, dass sich das Muster verändert:

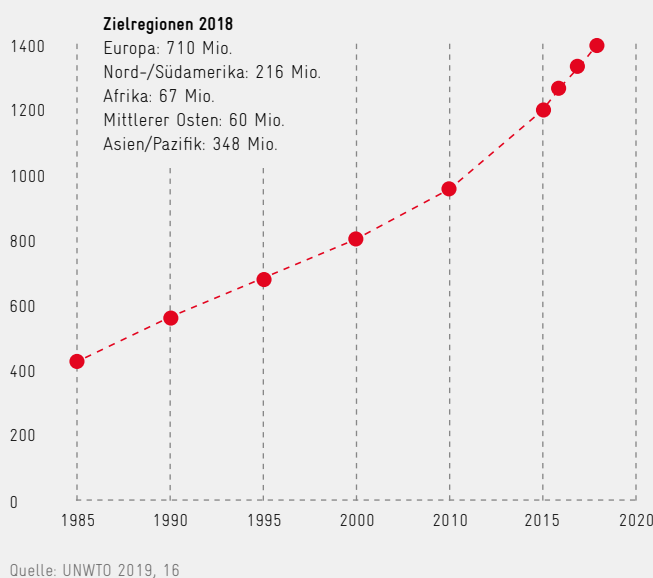
“Twenty years ago, it might have been possible to sketch a rough global map showing where international travelling sex offenders were from, and where they were going. Today, the distinctions between countries of origin and countries of destination are blurring. Terms such as country of ‘origin’, ‘destination’ or ‘transit’ are rapidly becoming outdated – countries can be any of these, or even all three, at different times. SECTT is now mainly a domestic and intra-regional crime, and can be found in both the world’s most developed and least developed countries. What matters is where children are victimised and the Global Study finds that they are victimised everywhere.”
(ECPAT 2016a, 14) (Anm.: SECTT = sexual exploitation of children in travel and tourism)

Die ECPAT-Studie kommt zu dem Ergebnis, dass sexuelle Ausbeutung von Kindern durch Reisende immer komplexer wird. Es gibt keine typischen Opfer (d. h. Kinder sind in verschiedensten Kontexten in Gefahr). Täter sind zu 90 Prozent Männer, doch die Täterprofile hinsichtlich Alter, Reisegrund, sozialer Status u. a. m. seien sehr unterschiedlich. Der Stereotyp des weißen westlichen wohlhabenden Pädophilen treffe nur

Graphik 9

Internationale Reisetätigkeit sprunghaft gestiegen

Zahl der internationalen Touristen 1985 – 2018



für eine kleine Gruppe der Täter zu. Ansonsten gäbe es viele Täter, die vor allem situativ, ungeplant Kinder sexuell ausbeuten (ECPAT 2016a, 53f.). Als besonders gefährdete Gruppen von Kindern gelten grundsätzlich Mädchen (Jungen in deutlich geringerem Ausmaß), darüber hinaus z. B. arbeitende Kinder und Kinder mit Lebensmittelpunkt auf der Straße, geflüchtete Kinder, Kinder von Minderheiten.

Die Liste der Gründe und der begünstigenden Rahmenbedingungen für die sexuelle Ausbeutung von Kindern durch Prostitution ist lang. Neben der mutmaßlich steigenden Nachfrage werden immer wieder folgende Faktoren genannt: die schwache Durchsetzung des Verbots durch Justiz und Polizei bzw. eine mancherorts gänzlich fehlende Strafverfolgung, auch begünstigt durch Korruption; ungleiche Machtverhältnisse (zwischen Kindern und Erwachsenen, aber auch zwischen den Geschlechtern und nicht zuletzt auch auf Basis von rassistischen Einordnungen); soziale und kulturelle Normen; Armut, akute Krisen und Notlagen, die auch den Kinderhandel befördern u. a. m. (vgl. z. B. UN 2016b, ECPAT 2016a/e, RIP 2017, WeProtect 2018).

Handlungsansätze

In den 1980er Jahren begannen die verstärkten Diskussionen über Möglichkeiten der Bekämpfung dieser Kinderrechtsverletzungen und führten zur spezifischen Thematisierung in der *VN-Kinderrechtskonvention*. Die Berufung der *VN-Sonderbeauftragten betreffend Kinderhandel und Sexuelle Ausbeutung von Kindern* im März 1990 soll beispielhaft genannt werden für die dann einsetzenden politischen Prozesse der tatsächlichen Bearbeitung des Problems. Auf Initiative von ECPAT, eines in Thailand ansässigen, und inzwischen 109 Mitglieder in 96 Ländern umfassenden zivilgesellschaftlichen Netzwerks, und in Kooperation mit UNICEF und anderen Akteuren wurde 1996 in Stockholm der erste Weltkongress gegen sexuelle Ausbeutung ausgetragen, an dem staatliche, multilaterale und nichtstaatliche Organisationen aus über 100 Ländern teilnahmen, und dessen beschlossener Aktionsplan dem Anliegen weltweit Beachtung und Auftrieb gab (Mahler 1997, ECPAT 2016b, 51). Sowohl die Diskussionen um die Verabschiedung der IAO-Konvention 182 im Jahr 1999 als auch die Verabschiedung des sogenannten *Palermo-Protokolls* bezüglich Menschenhandel und schließlich das *Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie* (verabschiedet 2000, in Kraft seit 2002, von Deutschland ratifiziert 2009) verstärkten die rechtlichen Grundlagen für den Einsatz gegen sexuelle Ausbeutung erheblich (zur Auslegung und praktischen Umsetzung vgl. UNICEF 2009, NGO Group CRC 2010, ECPAT 2012). Die veränderte Rechtslage spiegelt sich in den Staatenberichtsverfahren zur *VN-Kinderrechtskonvention* und zum Fakultativprotokoll. Der zuständige *VN-Kinderrechtsausschuss* thematisiert sexuelle Ausbeutung immer wieder in seinen *Abschließenden Bemerkungen* zu den Verfahren und ermahnt die Staaten, ihren Pflichten nachzukommen.

Die Verschärfung der kinderrechtlichen Grundlagen des Einsatzes gegen sexuelle Ausbeutung wurde auf multilateraler bzw. internationaler Ebene durch eine Vielzahl von Maßnahmen begleitet, in der Regel in Zusammenarbeit verschiedener Akteure. So wurde die internationale Strafverfolgung von Tätern intensiviert. Dabei kooperieren INTERPOL und Organisationen wie ECPAT und andere, um zum Beispiel

Informationen auszutauschen und systematisch auszuwerten (vgl. INTERPOL und ECPAT 2018). Das Multi-Akteurs-Netzwerk *#WeProtect* setzt sich für die Beendigung der sexuellen Ausbeutung von Kindern via Internet ein (WeProtect o.J.). Verschiedene VN-Organisationen implementieren spezifische Programme gegen sexuelle Ausbeutung und haben für ihre eigene Arbeit Kinderschutzprogramme entwickelt (UN 2019b). Hinzu kommt eine Vielfalt von Programmen internationaler Menschenrechts- bzw. Kinderrechtsorganisationen bzw. -netzwerke wie ECPAT, ICMEC, IJM oder Child Helpline International. Dass das Ziel, sexuelle Ausbeutung zu beseitigen, auch in der Agenda 2030 berücksichtigt wurde (Ziel 5.2), unterstreicht den weitreichenden internationalen politischen Konsens in dieser Frage.

Handlungsansätze in betroffenen Ländern des globalen Südens

In verschiedenen besonders betroffenen Ländern wurden Maßnahmen gegen sexuelle Ausbeutung von Kindern vorangetrieben, unter anderem die nationalen rechtlichen Rahmenbedingungen angepasst und verschärft, Strafverfolgung ausgebaut, Präventions- und Ausstiegsprogramme entwickelt und anderes mehr (zur Übersicht mit Länderbeispielen vgl. u. a. UNICEF 2015 und 2016b; ECPAT 2012, Foundation SCHELLES 2019). Als ein gutes Beispiel für eine breit angelegte Reformpolitik gelten die Philippinen, die auf Basis der ratifizierten internationalen Grundlagen eine Reihe von Maßnahmen ergriffen: umfassende gesetzliche Regelungen, auch zu Pornographie (2009) und Cybercrime (2012); die Intensivierung der Strafverfolgung, auch in Kooperation mit INTERPOL; dezidierte politische Programme zur Bekämpfung sexueller Ausbeutung, auch zur Reintegration der Opfer sexueller Ausbeutung. Die Philippinen zählen damit auch zu den Ländern, denen signifikante Erfolge gegen sexuelle Ausbeutung bescheinigt werden. Doch in vielen Ländern gibt es Nachholbedarf. Dort entsprechen die gesetzlichen Regelungen zur Bekämpfung von sexueller Ausbeutung nicht den internationalen Standards: in einer Auswertung von USDOL wurden über 30 Staaten mit nicht ausreichender Umsetzung des internationalen Rechts gezählt (2018b, 26).

Sexuelle Ausbeutung: Länder ohne angemessene Gesetzgebung

Folgende Länder (bzw. zum Teil Inselstaaten) haben entsprechend der Bewertung des US-Arbeitsministeriums keine den internationalen Standards entsprechende Gesetzgebung zur Bekämpfung und Verhinderung von Sexueller Ausbeutung von Kindern: Afghanistan, Ägypten, Angola, Bahrain, Bangladesch, Belize, Djibouti, Dominica, Eritrea, Gabun, Ghana,

Grenada, Guyana, Jemen, Kambodscha, Malediven, Mongolei, Myanmar, Nepal, Niue (zu Neuseeland), Norfolkinsel (zu Australien), Palästinensische Gebiete, Pakistan, Papua-Neuguinea, Saint Lucia, Saint Vincent und die Grenadinen, Salomonen, Somalia, Timor-Leste, Tonga, Tuvalu, Usbekistan.

Quelle: USDOL 2018b, Länderprofile

Handlungsansätze in Industrieländern

Auch in Industrieländern hat es eine Reihe von politischen Initiativen, Gesetzesänderungen und konkreten Maßnahmen gegeben, um sexuelle Ausbeutung durch ihre Staatsbürgerinnen und Staatsbürger auch im Ausland zu unterbinden bzw. strafrechtlich zu verfolgen. Für Europa besonders wichtig ist das *Übereinkommen des Europarats zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch* („Lanzarote Konvention“) aus dem Jahr 2007, das 2015 auch von Deutschland ratifiziert wurde (das Übereinkommen ist seit 2010 in Kraft und inzwischen von 44 Staaten ratifiziert worden). Darin verpflichten sich die Vertragsstaaten unter anderem dazu, sexuelle Ausbeutung ihrer Staatsbürger und Staatsbürgerinnen auch dann strafrechtlich zu verfolgen, wenn die Tat im Ausland geschah (hierzu und zum Folgenden ECPAT 2016a, 90 ff.). Immer mehr OECD-Staaten haben inzwischen eine solche extraterritoriale Jurisdiktion gesetzlich geregelt (auch Deutschland); außerhalb der Industrieländer ist eine solche Gesetzgebung selten (Ausnahme Lateinamerika). In mehreren Staaten gibt es inzwischen auch Gesetze, die die Tourismusbranche für den (ggf. unterlassenen) Schutz von Kindern in die Verantwortung nehmen.

Neben gesetzlichen Regelungen hat es in den vergangenen 25 Jahren eine Vielzahl von politischen Initiativen und Programmen gegeben, die dazu beitragen sollen, sexuelle Ausbeutung von Kindern zu verhindern. So haben die meisten Staaten, die beim ersten Weltkongress gegen sexuelle

Ausbeutung 1996 in Stockholm (siehe oben) die dort gefassten Beschlüsse mittragen, inzwischen nationale Aktionspläne verabschiedet. 2003 hat die Bundesregierung erstmals einen *Aktionsplan zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt und Ausbeutung* vorgelegt, erneut 2011 (BMFSFJ 2011), ergänzt durch das *Gesamtkonzept gegen sexualisierte Gewalt* von 2014. Zahlreiche Ansätze des Kampfes gegen sexuelle Ausbeutung werden darin präsentiert, einschließlich der Bekämpfung sexueller Ausbeutung von Kindern im Ausland.

Auch Akteure der Tourismusbranche haben seit den 1990er Jahren Initiativen zur Bekämpfung sexueller Ausbeutung durch Reisende ergriffen. Der bekannteste und weitreichendste Ansatz ist der *Verhaltenskodex für den Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung in der Reise- und Tourismusbranche*, kurz „The Code“ (theCode.org/de). Dabei handelt es sich um eine unabhängige Organisation, in der Vertreterinnen und Vertreter der Tourismusbranche, von Kinderrechtsorganisationen sowie von UNICEF und UNWTO mitwirken (ECPAT 2016a, 89 f.). Auf Basis einer grundsätzlichen Nulltoleranz-Positionierung gegen jede Form sexueller Ausbeutung werden verschiedene Maßnahmen durchgeführt, u. a. die Entwicklung und Umsetzung konkreter Verfahren zur Verhinderung von „Sextourismus“, Schulungsangebote für Beschäftigte der Tourismusbranche, Sensibilisierung von Reisenden, Verfahren zur Berichterstattung und andere mehr (zu Stärken, Schwächen und Grenzen der Initiative vgl. UNICEF 2012, 21 ff.).

Sexuelle Ausbeutung von Kindern – ECPAT fordert zum Einmischen auf

ECPAT Deutschland, die Arbeitsgemeinschaft zum Schutz der Kinder vor sexueller Ausbeutung, ermutigt Bürgerinnen und Bürger zum Einmischen. Sie will vor allem für mögliche Straftaten sensibilisieren und fordert Bürgerinnen und Bürger auf, auffällige Beobachtungen und mögliche Straftaten

nicht zu ignorieren, sondern zu melden. Dafür wurde in Zusammenarbeit mit dem Bundeskriminalamt die Online-Plattform www.nicht-wegsehen.net eingerichtet, die auch viele Informationen zum Thema Sexuelle Ausbeutung von Kindern enthält.

Handlungsansätze der EZ

Im Aktionsplan der Bundesregierung gegen sexuelle Ausbeutung von 2011 wird die Problematik der kommerziellen sexuellen Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen als „ein wichtiges Themenfeld für die Entwicklungszusammenarbeit“ bezeichnet (BMFSFJ 2011, 64). Als konkrete Aufgaben werden Kinderschutzmaßnahmen, die gezielte Stärkung von Mädchen sowie die Unterstützung der Partnerländer deutscher EZ bei der Umsetzung der VN-KRK sowie ihrer Fakultativprotokolle genannt. Dabei wird die Kooperation mit Nichtregierungsorganisationen in diesem Feld besonders betont. Verwiesen wird u.a. auf Initiativen des Dachverbandes deutscher Nichtregierungsorganisationen, VENRO, zum Thema Kinderschutz in der EZ (a. a. O., 65).

Die GIZ hat seit 2014 eine *Zero-Tolerance Policy* hinsichtlich sexueller Belästigung, die auch schwerwiegenderes sexuelles Fehlverhalten wie sexuelle Ausbeutung einschließt. In dem Ethik-Codex der GIZ wird sexueller Kontakt zu Kindern explizit als Straftat mit entsprechenden Konsequenzen geahndet. Über das Hinweisgebersystem der GIZ können sowohl intern Beschäftigte als auch externe Personen Hinweise auf etwaiges Fehlverhalten wie sexuelle Belästigung oder Ausbeutung melden. Zurzeit arbeitet die GIZ an einer eigenen Kinderschutz-Policy, die voraussichtlich Anfang 2020 veröffentlicht werden soll. Die Einführung wird es auch erleichtern, an internationalen Ausschreibungen teilzunehmen. Die Notwendigkeit einer Kinderschutz-Selbstverpflichtung für Institutionen der EZ wurde kürzlich erneut betont (BMZ 2019a, 23).

Bei *Engagement Global* gibt es seit 2014 eine Ombudsstelle für alle geförderten Programme, die auch Ansprechstelle für die Themen Kinderschutz und sexuelle Belästigung ist.

Im Rahmen ihrer bilateralen Zusammenarbeit führt die deutsche EZ aktuell keine Vorhaben durch, die explizit dem Schutz vor sexueller Ausbeutung dienen. Das BMZ fördert allerdings einige entsprechende Vorhaben von Nichtregierungsorganisationen, darunter Maßnahmen von *Caritas International* und *Misereor* (siehe Beispiel in der Box). Darüber hinaus darf davon ausgegangen werden, dass eine ganze Reihe von bilateralen EZ-Vorhaben indirekt auch diesem Ziel dienen – aber datensystematisch nicht erfassbar sind. Dazu zählen Vorhaben zur Stärkung von Justiz und Polizei, zur Durchsetzung von Gleichberechtigung, zum Schutz vor Gewalt und andere mehr.

Deutsche nichtstaatliche Organisationen der EZ sind spätestens seit den 1990er Jahren in diesem Problemfeld sehr aktiv. So wird das internationale Netzwerk ECPAT, das seine Arbeit Anfang der 1990er Jahre als Kampagne gegen die sexuelle Ausbeutung von Kindern in Asien begann, seit langem von deutschen NRO gefördert. Die deutsche Sektion von ECPAT hat 29 nichtstaatliche Mitglieder, darunter die Hilfswerke *Brot für die Welt* und *Misereor* sowie die Kinderrechtsorganisationen *terre des hommes* und *Kindernothilfe*. Auch das Bundesfamilienministerium unterstützt ECPAT finanziell. Deutsche NRO fördern zahlreiche Programme und Projekte ihrer internationalen Partner gegen sexuelle Ausbeutung (so die Informationen einzelner NRO, eine konsolidierte Übersicht liegt dazu nicht vor; ein Beispiel in der Box). Neben dieser Programmarbeit im Ausland setzen sich die NRO in starkem Maße in ihrer inländischen Bildungs-, Öffentlichkeits- und Kampagnenarbeit für Kinderrechte im Allgemeinen und gegen sexuelle Ausbeutung von Kindern im Besonderen ein.

Bekämpfung von sexueller Ausbeutung in Brasilien

Kinder und Jugendliche in der brasilianischen Amazonasregion sind nach Beobachtungen zivilgesellschaftlicher Organisationen vermehrt Opfer von Gewalt, sexueller Ausbeutung und Kinderhandel. Gemeinsam mit Caritas-Partnern in Brasilien führt *Caritas International* – mit finanzieller Förderung durch das BMZ – ein Projekt durch, das auf dem brasilianischen Nationalplan für den Kampf gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen aufbaut. In 19 Gemeinden der Bundesstaaten Amazonas und Pará erhalten betroffene Kinder, Jugendliche und ihre Familienangehörigen fachspezifische und medizinische Beratung, Betreuung sowie juristischen

Beistand. Mehr als 860 Lehrpersonen und Mitglieder des Netzwerks für Rechtsschutz und Rechtsgarantie werden geschult im Umgang mit Missbrauchsopfern und im Hinblick auf mögliche Interventionen. Mit verschiedenen Maßnahmen findet eine Sensibilisierung der Öffentlichkeit zur Problematik und den Rechten von Kindern und Jugendlichen statt. An öffentlichen Schulen erhalten Kinder Aufklärung über ihre Rechte und nehmen an der Ausarbeitung von Schutzmaßnahmen teil. Die Formen von sexueller Ausbeutung, Missbrauch und Menschenhandel sollen sichtbarer gemacht und Wissen darüber verbreitet werden.

Quellen: BMZ (Auskunft auf Anfrage) / Caritas International (Webseite)

Beispiele für NRO-Projekte gegen Sexuelle Ausbeutung von Kindern

Partnerorganisationen der *Kindernothilfe* führen in mehreren Ländern konkrete Projekte gegen Sexuelle Ausbeutung von Kindern durch. In Äthiopien arbeitet das *Forum on Sustainable Child Empowerment* auf Basis von IAO-Empfehlungen (ILO 2007) an der konkreten Befreiung von Kindern aus sexuellen Ausbeutungsverhältnissen. Den Kindern werden die Aufnahme in ein Schutzhaus angeboten sowie verschiedene Rehabilitations-, Bildungs- bzw. Ausbildungsmaßnahmen, ferner psychosoziale und medizinische Dienste. Sie werden langfristig begleitet, um ihnen den (Wieder-)Einstieg in ein selbständiges Leben zu ermöglichen. Einen ähnlichen Ansatz verfolgt die Partnerorganisation *Casa Alianza* in Honduras, die an einem geheimen Ort in der Hauptstadt des Landes ein Schutzhaus für aus sexueller

Ausbeutung befreite Mädchen unterhält. Dort werden sie von einem engagierten Team aus Betreuern, Sozialarbeitern, Psychologen und einer Ärztin in einem sicheren Umfeld betreut und langfristig begleitet. Auf den Philippinen unterstützt die deutsche NRO die *Stairway Foundation*, die neben konkreten Hilfsangeboten für betroffene Kinder insbesondere im Präventionsbereich tätig ist: unter anderem durch umfangreiche Aufklärungskampagnen oder Trainingsmaßnahmen für Lehrerinnen und Lehrer oder in der Sozialen Arbeit tätige Menschen. Die Stiftung hat außerdem ein landesweites zivilgesellschaftliches Netzwerk aufgebaut, in dem heute 45 Organisationen mitarbeiten, um Kinderschutz-Programme weiter zu verbreiten.

Quelle: Kindernothilfe (schriftliche Mitteilung auf Anfrage)

Erwähnenswert ist darüber hinaus, dass verschiedene NRO seit etlichen Jahren über systematische Kinderschutz-Programme verfügen, die Missbrauch und Ausbeutung im Kontext ihrer eigenen Arbeit ausschließen sollen (vgl. z. B. terre des hommes 2019c, Kindernothilfe 2019). Ein Kodex der Dachorganisation VENRO verpflichtet ihre Mitglieder dazu, geeignete Maßnahmen zu ergreifen (VENRO 2011). Mit einem spezifischen Schulungsprogramm, das teilweise auch vom BMZ

mitfinanziert wurde, bietet z. B. die *Kindernothilfe* Fortbildungsprogramme zu diesem Thema für ihre Partnerorganisationen an: Bislang wurden mehr als 700 Organisationen in 30 Ländern geschult. Vor Beginn dieses Programms hatten unter fünf Prozent dieser Partner eine eigene Kinderschutz-Policy, jetzt sind es über 80 Prozent. Außerdem müssen alle Projektanträge, Jahresberichte und Monitoringberichte einen Teil zur Umsetzung von Kinderschutzmaßnahmen beinhalten.

Fazit

Sexuelle Ausbeutung von Kindern in Prostitution und Pornographie ist in den drei Jahrzehnten seit Verabschiedung der *VN-Kinderrechtskonvention* international geächtet worden. Mehr noch: Eine wesentlich präzisere Rechtslage auf internationaler Ebene sowie in vielen Staaten und eine deutlich intensiviertere Durchsetzung dieser Rechtslage zeigen den politischen Willen, diese schwerwiegende Kinderrechtsverletzung nicht zu tolerieren. Dies wird durch zahlreiche nationale Aktionspläne, Programme und Maßnahmen unterstrichen, deren Wirkungen im Einzelnen häufig als positiv bewertet werden. All dies ändert nichts daran, dass die sexuelle Ausbeutung von Kindern noch immer weit verbreitet ist. Schlimmer noch: Durch die rasant angewachsene globale Reisetätigkeit im gleichen Zeitraum, nochmals verstärkt durch völlig neue Formen sexueller Gewalt via Internet, muss davon ausgegangen werden, dass die Zahl der sexuell ausgebeuteten Kinder weltweit in den letzten drei Jahrzehnten nicht ab-, sondern zugenommen hat.

Diese Erkenntnis schmälert den Wert und die Wirkungen der politischen Veränderungen nicht, zeigt aber auch die dringende Notwendigkeit zu verstärkten Maßnahmen im Kampf gegen sexuelle Ausbeutung auf. Fachorganisationen wie UNICEF oder ECPAT machen ebenso wie die *VN-Sonderberichterstatterin betreffend Kinderhandel und Kinderprostitution* dafür immer wieder konkrete Vorschläge (vgl. z. B. UN 2016b, UNICEF 2015, ECPAT 2016a). Sie fordern verstärkte und verbesserte Präventionsmaßnahmen; die Arbeit an verbesserten Daten; in vielen Ländern präzisere Gesetze, auch zur Kontrolle der Tourismusbranche;

verstärkte Strafverfolgung; noch mehr internationale Zusammenarbeit unterschiedlichster Akteure; verbessertes Monitoring der Umsetzung von Aktionsplänen und anderes mehr. Ohne solche verstärkten Anstrengungen wird das in der Agenda 2030 formulierte Ziel der Beseitigung sexueller Ausbeutung von Kindern ein Wunschtraum bleiben.

Wie grundlegend strukturell das Problem bearbeitet werden muss, unterstreicht folgender Auszug aus einem Bericht der *VN-Sonderberichterstatterin betreffend Kinderhandel und Sexueller Ausbeutung* eindrucklich:

„The eradication of all forms of abuse, violence and exploitation of children will depend on how the underpinning causes of the demand for the sale and sexual exploitation of children are being addressed by every single society across the world. The social, cultural, gender and institutional constructs that foster the conditions in which the sexual exploitation of children is ignored, tolerated or even accepted must be tackled as a matter of priority in the long run.“ (UN 2016b, 22).

Handlungsempfehlungen

6



Zentrale Aussagen dieses Kapitels



- ➔ 30 Jahre nach Verabschiedung der *VN-Kinderrechtskonvention* sind neue Impulse gefragt, um die Umsetzung der Kinderrechte weltweit voranzutreiben.
- ➔ Die Bundesregierung ist in der internationalen Entwicklungspolitik ein *global player* mit viel Einfluss: Sie kann dazu beitragen, die Bekämpfung der schlimmsten Formen von Kinderarbeit international zu stärken. Ein solcher Schub ist nötig, denn sonst ist schon jetzt deutlich, dass das Ziel in der *VN-Agenda 2030*, diese schwerwiegenden Verletzungen von Kinderrechten im nächsten Jahrzehnt zu beenden, verfehlt wird.
- ➔ Das BMZ will den Beitrag der deutschen EZ zur Bekämpfung ausbeuterischer Kinderarbeit ausbauen. Aus kinderrechtlicher Sicht ist dies sehr zu begrüßen. Und entwicklungspolitisch ist die Absicht hochaktuell: Die Vereinten Nationen haben kürzlich beschlossen, das Jahr 2021 zum *Internationalen Jahr der Bekämpfung von Kinderarbeit* zu erklären – ein guter Zeitpunkt also, zu diesem Problemfeld einen systematischen Ansatz zu entwickeln.
- ➔ Die Handlungsempfehlungen zielen entsprechend vor allem darauf ab, einen solchen systematischen Ansatz zu entwickeln: durch eine verstärkte Analyse bisheriger Erfahrungen, den Abbau von Wissensdefiziten, die Setzung von Prioritäten, die Formulierung wirkungsorientierter strategischer Ziele und konsequente Schritte ihrer Umsetzung.
- ➔ Akteure in Wirtschaft und Gesellschaft sind aufgefordert, ihren Beitrag zur Bekämpfung schlimmster Formen von Kinderarbeit zu leisten. Auch Verbraucherinnen und Verbraucher haben Möglichkeiten, durch einen bewussten Einkauf von Produkten ohne ausbeuterische Kinderarbeit Zeichen zu setzen. Das Kapitel schließt mit entsprechenden Empfehlungen.

Empfehlungen für die deutsche Entwicklungszusammenarbeit

Aus der vorliegenden Bestandsaufnahme ergeben sich verschiedene Handlungsempfehlungen für die deutsche Entwicklungszusammenarbeit, die hier – trotz ihrer übergreifenden Verflechtungen – entlang der drei behandelten Problemfelder formuliert werden.

Ausbeuterische Kinderarbeit

Was muss in den kommenden Jahren passieren, damit ausbeuterische Kinderarbeit der Vergangenheit angehört? Die vorliegende Studie hat die Komplexität des Problems verdeutlicht. Wenn die Beseitigung ausbeuterischer Kinderarbeit im kommenden Jahrzehnt erreicht werden soll, wie die *VN-Agenda 2030* es als ein Ziel formuliert hat, bedarf es deutlich verstärkter Anstrengungen vieler beteiligter Akteure. In erster Linie sind die Staaten gefordert, ihren völkerrechtlichen wie politischen Selbstverpflichtungen Taten folgen zu lassen. Dazu gehört es auch, die Privatwirtschaft, die von ausbeuterischer Kinderarbeit profitiert, in die Pflicht zu nehmen. Das gilt für ausbeuterische Kinderarbeit, die allein für Produkte für die lokalen und regionalen Märkte in den Ländern des globalen Südens eingesetzt wird. Und das gilt genauso für ausbeuterische Kinderarbeit in globalen Lieferketten.

Die deutsche Entwicklungszusammenarbeit kann in diesem Akteursgeflecht nur einen Beitrag leisten – aber einen wichtigen. Die Bundesregierung ist im Feld der internationalen Entwicklungspolitik ein *global player*, der ernstgenommen wird. Sie kann dazu beitragen, dass ausbeuterische Kinderarbeit nicht nur auf dem Papier als schwerwiegende Kinderrechtsverletzung geächtet wird. Sie kann das Thema immer wieder auf die internationalen Tagesordnungen setzen, von EU über G7 und G20 bis zu den VN. Sie kann einfordern, dass den

wohlfeilen Worten zur Bekämpfung ausbeuterischer Kinderarbeit Taten folgen. Sie kann international Druck machen, dass das *Agenda 2030*-Ziel ernsthaft verfolgt wird. Sie kann im Politikdialog mit ihren vielen Partnerregierungen im globalen Süden deutlich machen, dass die konsequente Umsetzung der Kinderrechte in der deutschen EZ höchste Priorität genießt. Sie kann ihre Partner ermutigen und unterstützen, dafür gemeinsam zu arbeiten. Um all das international glaubwürdig vertreten zu können, bedarf es einer konsequenten menschen- und kinderrechtlichen Ausrichtung der eigenen Politik, der eigenen Instrumente. Was muss passieren, damit ausbeuterische Kinderarbeit der Vergangenheit angehört? Das Thema muss vom Kopf auf die Füße gestellt werden.

Die Vereinten Nationen haben kürzlich beschlossen, das Jahr 2021 zum *Internationalen Jahr der Bekämpfung von Kinderarbeit* zu erklären. Dies bietet Anlass genug, zu diesem Problemfeld einen systematischen Ansatz in der deutschen Entwicklungszusammenarbeit zu entwickeln. Daraus ergibt sich die zentrale Empfehlung, die ambitionierte Positionierung durch einen substanziellen Unterbau zu stärken: mit klarer **Analyse**, aus der **Ziele** für einen realistischen deutschen Beitrag zur Problemlösung abgeleitet werden; eine kinderrechtlich verwurzelte und operationalisierte **Strategie** sowie notwendige Konsequenzen für die wirkungsvolle **Umsetzung** dieses Ansatzes.

Analyse stärken – Wissensdefizite beseitigen – Ziele schärfen

Sowohl in der Problemanalyse als auch in der Analyse der Potenziale eines sinnvollen und wirkungsvollen deutschen Beitrags zur Bearbeitung des Problems gibt es – 30 Jahre nach Verabschiedung der *VN-Kinderrechtskonvention* – erhebliche Wissensdefizite. Zugespitzt: Die IAO berichtet vom langfristigen Rückgang der Kinderarbeit, kann aber nicht überzeugend darlegen, welche Faktoren diesen Trend begründen. Und zahlreiche EZ-Akteure leisten zwar seit vielen Jahren im Einzelnen beachtenswerte Beiträge zur Bekämpfung von ausbeuterischer Kinderarbeit, haben aber keine projektübergreifenden Erkenntnisse über die Wirkungen dieser Arbeit.

Handlungsempfehlungen

- Das BMZ sollte die IAO und andere internationale Organisationen dazu drängen und soweit nötig dabei unterstützen, das Wissen um Kinderarbeit und die Faktoren ihrer Beeinflussung durch entwicklungspolitische Maßnahmen deutlich zu schärfen. Der beim G20-Gipfel 2017 erteilte Auftrag an die IAO und andere, eine Analyse von Kinderarbeit in globalen Lieferketten vorzulegen, zeigt in diese Richtung. Dieser Weg sollte konsequent weiterverfolgt werden.
- Das BMZ benötigt eine bessere interne Wissensbasis. Es braucht systematische Erkenntnisse über die eigenen Beiträge zur Bekämpfung von Kinderarbeit, insbesondere ihrer schlimmsten Formen, oder allgemeiner: zur Umsetzung von Kinderrechten. Ein erster konkreter Schritt wäre die Einführung einer spezifischen Kennung (*policy marker*) für kinderrechtlich relevante Vorhaben der EZ. Dies würde überhaupt erst die Basis einer systematischen Datenanalyse liefern. Die regelmäßige Analyse müsste sodann durch eine strukturelle Integration kinderrechtlicher Aspekte in die Evaluierung deutscher EZ abgesichert werden. Das Evaluierungsprogramm

des Evaluierungsinstituts (DEval 2019), das aktuell keinen expliziten kinderrechtlichen Bezug enthält, sollte bei der jährlich anstehenden Aktualisierung entsprechende Impulse erfahren. Das betrifft die systematische Integration kinderrechtlicher Dimensionen in jegliche Evaluierung. Das benötigt aber auch thematische Akzente: Der neue mehrjährige Themenschwerpunkt *Zusammenarbeit mit der Privatwirtschaft* bietet zum Beispiel den Rahmen, um EZ-Ansätze auf ihre Wirkungen hinsichtlich Kinderarbeit in globalen Lieferketten zu untersuchen.

Aus der ambitionierten, aber auch umstrittenen Vision der *Agenda 2030* der Vereinten Nationen – Beseitigung von Kinderarbeit „in allen Formen“ – muss die deutsche EZ realistische Ziele für ihre eigene Arbeit ableiten.

Handlungsempfehlungen

- Das BMZ sollte das *Agenda 2030*-Ziel 8.7 für sich prioritär schärfen und die Ziele des eigenen Beitrags auf die Beseitigung der schlimmsten Formen von Kinderarbeit konzentrieren. Kinderarbeit „in allen Formen“ abzuschaffen, ist auf lange Sicht unrealistisch und aus der Perspektive vieler arbeitender Kinder in dieser Absolutheit auch nicht in ihrem Interesse.
- Deutsche EZ kann nur *einen Beitrag* zur Zielerreichung leisten. Deshalb sollte dieser mögliche Beitrag präzise herausgearbeitet und international abgestimmt werden (z. B. im Rahmen der Allianz 8.7). Die eigenen Ziele müssen auf diesen Beitrag hin formuliert werden.

Systematische und wirkungsorientierte Strategie – konsequente Umsetzung

Ein nachhaltig wirkungsvoller Beitrag deutscher EZ zur Bekämpfung der schlimmsten Formen von Kinderarbeit verlangt nach einer systematischen, wirkungsorientierten und operationalisierten Strategie.

Handlungsempfehlungen

- Basierend auf dem Menschenrechtskonzept des BMZ und den vorliegenden programmatischen Papieren zu Kinderrechten sowie auf der politischen Definition von Zielen für den eigenen Beitrag in diesem Feld sollte ein übersektorales Konzept *Bekämpfung der schlimmsten Formen von Kinderarbeit* entwickelt werden.
- Aus kinderrechtlicher Sicht sind sowohl bei der Erarbeitung der Strategie als auch als ein Element der Strategie selber die Stimmen von arbeitenden Kindern zu berücksichtigen. Das BMZ-geförderte NRO-Projekt *Time to talk* könnte hierfür äußerst wertvoll sein.

Wenn eine so entwickelte Strategie nicht nur auf Papier bleiben soll, müssen konkrete und signifikante Konsequenzen für die Umsetzung entwickelt werden.

Handlungsempfehlungen

- Interne Ebene (Strategie): Für die genannten Schritte zu einem überzeugenden eigenen bilateralen Beitrag zur Problembearbeitung – von der Analyse bis zur Strategie und ihrer Operationalisierung einschließlich überprüfbarer Indikatoren – sind die notwendigen personellen und finanziellen Ressourcen einzuplanen. Der Minister hat in der Vergangenheit deutlich gemacht, dass neue strategische Ansätze durchaus deutlichen Niederschlag in der Steuerung von Personal- und Finanzmitteln finden können (bspw. durch Sonderinitiativen oder Globalvorhaben).
- Interne Ebene (Praxis): Da die Erarbeitung eines übersektorales Konzepts Zeit benötigt, sollte das BMZ Sofortmaßnahmen zur Bekämpfung ausbeuterischer Kinderarbeit für die bilaterale Praxis entwickeln und systematisch in die internen Prozesse integrieren.

Dazu könnten beispielsweise gehören: Kinderrechtliche Länderanalysen vor bilateralen Verhandlungen und in Länderstrategieprozessen; die konsequente und prioritäre Förderung des Zugangs zu Grundbildung; die Stärkung der strategischen Ansätze zur Bekämpfung von ausbeuterischer Kinderarbeit in Partnerländern, zum Beispiel die Unterstützung bei der Erarbeitung und Implementierung von entsprechenden nationalen Aktionsplänen; die Unterstützung der kinderrechtlichen Arbeit von Nationalen Menschenrechtsinstitutionen u. a. m.

- Internationale Ebene: Die notwendige internationale Einbettung des Einsatzes sollte in der IAO-Initiative *Allianz 8.7* erfolgen. Das BMZ sollte sich dafür einsetzen, dass die Bundesregierung aktiver in diese Kooperation einsteigt, d. h. konkret: vom Partner zum sogenannten „pathfinder country“ wird. Innerhalb der Allianz bietet sich für das BMZ insbesondere eine Mitarbeit in der Arbeitsgruppe zu Kinderarbeit in Lieferketten an, ggf. auch die Übernahme des Vorsitzes, und damit eine klare inhaltliche Profilierung. Allerdings sollte auch die *Allianz 8.7* einer strikten Effizienzkontrolle unterzogen werden – schöne Worte gibt es genug.
- Interministerielle Ebene: Ziele und Strategie können sich nicht nur auf die EZ im klassischen Sinne begrenzen. Das BMZ ist gefordert, sich im Ressortkreis „in the best interest of the child“ (Art. 3 VN-KRK) für die Nutzung aller Instrumentarien einzusetzen, die der Achtung, dem Schutz und der Gewährleistung von Menschen- und Kinderrechten weltweit dienen. Im Bereich des Engagements gegen ausbeuterische Kinderarbeit gehört die Frage der gesetzlichen Regelung menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten von Unternehmen unbedingt dazu. Der *VN-Kinderrechtsausschuss* hat unmissverständlich deutlich gemacht, dass die Vertragsstaaten der VN-KRK in der Pflicht sind, Kinderrechte in aller Konsequenz auch jenseits der eigenen Staatsgrenzen zu achten, zu schützen und nach Kräften zu gewährleisten – einschließlich verbindlicher Regelungen für den heimischen Privatsektor (vgl. Kap. 2). Das BMZ sollte sich daher weiterhin im Ressortkreis dafür einsetzen, dass die Bundesregierung dieser Verpflichtung nachkommt und sicherstellt, dass

Menschenrechtsverletzungen in Lieferketten mit Bezug zu deutschen Märkten unterbunden werden.

- Multi-Akteurs-Ebene: Das BMZ sollte weiterhin Partnerschaften mit Wirtschaft und Zivilgesellschaft suchen und ausbauen, um gemeinsame Initiativen zur Verankerung menschenrechtlicher Standards in globalen Lieferketten, inklusive der Bekämpfung ausbeuterischer Kinderarbeit, zu entwickeln oder zu stärken (Beispiel Textilbündnis). Dabei sollte der Anspruch des jeweiligen Ansatzes schrittweise ausgedehnt werden, um schließlich die vollständigen Lieferketten einzuschließen.
- Die Ebene des öffentlichen Diskurses: Die deutsche Zivilgesellschaft verfügt durch ihre engen Kontakte zu zivilgesellschaftlichen Akteuren am Anfang der Lieferketten global gehandelter Rohstoffe regelmäßig über wich-

tige Informationen zu Menschenrechtsverletzungen. Darauf basierende kritische Analysen und Berichte haben die Diskussion über eine menschenrechtskonforme Gestaltung von Lieferketten stark beeinflusst. Diese Arbeit, die auf den kritischen Dialog mit Regierungen und Unternehmen zielt, ist eine wichtige Funktion der Zivilgesellschaft. Es ist positiv hervorzuheben, dass das BMZ in der Vergangenheit solche Analysen und Berichte gefördert hat, auch wenn sie gelegentlich politisch unbequem sind. Die Förderung sollte nicht nur beibehalten, sondern ausgebaut werden.

Neben der konsequenten Bekämpfung ausbeuterischer Kinderarbeit in Bergbau, Landwirtschaft, Industrie und Dienstleistungen sollte das BMZ mit realistischen Ansätzen dazu beitragen, auch die beiden anderen, in dieser Studie fokussierten schweren Kinderrechtsverletzungen zu bekämpfen:

Missbrauch von Kindern in bewaffneten Konflikten

Wenn das BMZ einen eigenen deutlich akzentuierten Beitrag zu diesem Problemfeld leisten will, was aus kinderrechtlicher Sicht zu begrüßen wäre, ist nicht nur eine „deutlich stärkere und verlässlichere“ Förderung nötig (Deutsche Welthungerhilfe / terre des hommes 2019, 29 f.), sondern – analog zu den obigen Ausführungen zum Thema ausbeuterische Kinderarbeit – auch ein systematischer Unterbau. Auch wenn die IAO-Konvention 182 den Einsatz von Kindern in bewaffneten Konflikten als schlimmste Form von Kinderarbeit bezeichnet, erscheint es für die entwicklungspolitische Strategiebildung empfehlenswert, diese spezifische Kinderrechtsverletzung anders einzuordnen. Empfohlen wird, den Einsatz von Kindern in bewaffneten Konflikten und den Umgang der EZ in thematisch relevante BMZ-Strategiepapiere zu integrieren.

Darüber hinaus kann die Bundesregierung Beiträge leisten, um eine wichtige Ursache von Gewaltkonflikten unter Einsatz von Kindern zu bekämpfen: die weltweite Verbreitung von kleinen und leichten Waffen, die in diesen Konflikten eine herausragende Rolle spielen. Das BMZ ist Mitglied im Bundessicherheitsrat, der Entscheidungen über deutsche Waffenexporte fällt. Soweit bekannt ist, setzt sich das BMZ hier für eine restriktive Exportpolitik ein. Dringend zu empfehlen ist es, diese Perspektive beizubehalten, auch wenn damit Ressortkonflikte unvermeidbar sind (siehe Textbox auf S. 64).

Sexuelle Ausbeutung von Kindern durch Prostitution und Pornographie

Auch hier: Will das BMZ in diesem wichtigen Feld, anders als bislang praktiziert, einen eigenen deutlich akzentuierten Beitrag leisten, müssen zunächst die strategischen Perspektiven geklärt werden. Auch hier erscheint es empfehlenswert, die Strategiebildung aus dem Bereich der wirtschaftlichen Ausbeutung von Kindern herauszulösen. Anknüpfen könnte eine strategische Orientierung an den *Entwicklungspolitischen Aktionsplan zur Gleichberechtigung der Geschlechter 2016–2020* des BMZ. Dieser enthält im Abschnitt Gewalt gegen Frauen immerhin einen Hinweis auf sexuelle Ausbeutung, führt dies aber nicht weiter aus.

Die bilateralen Vorhaben, die zumindest indirekt auch für den Schutz vor Sexueller Ausbeutung wirksam werden könnten, wie die Stärkung von Justiz und Polizei oder Programme und Systeme zum Schutz gegen Gewalt an Frauen und Mädchen, sollten schon in der Planung die möglichen Ansätze zur systematischen Beachtung des Problems von Sexueller Ausbeutung von Kindern berücksichtigen (vgl. z. B. ECPAT 2016b, Kap. 6 und 7). Diese kinderrechtliche Perspektive muss gezielt in Planungs- und Bewilligungsprozesse integriert werden.

Eine dringende Empfehlung betrifft die Einführung einer Kinderschutz-Policy für das Gesamtsystem der deutschen staatlichen EZ, d. h. BMZ und Durchführungsorganisationen. Sexuelle Ausbeutung durch Mitarbeitende internationaler Entwicklungsorganisationen ist in den vergangenen Jahren häufiger anhand von Einzelfällen bekannt gemacht und zurecht scharf kritisiert worden. Der OXFAM-Skandal Anfang 2018 löste eine Untersuchung des Entwicklungsausschusses im britischen Parlament aus, die zu einem höchst alarmierenden Befund kam. Festgestellt wurde eine weit verbreitete Kultur von sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch im unmittelbaren Umfeld der Entwicklungszusammenarbeit – seit langem bekannt und als grundsätzliches Problem dringend anzugehen (zu bereits bestehenden Maßnahmen in der deutschen EZ siehe S. 72).

Empfehlungen für Akteure in Wirtschaft und Gesellschaft

Die Bekämpfung von schlimmsten Formen der Kinderarbeit verlangt multidimensionale Ansätze. Es bleibt dabei: die Staaten sind die menschenrechtlichen Pflichtenträger. Durch Anreize oder durch Regelungen können sie aber natürliche wie juristische Personen, die ihrer Jurisdiktion unterstehen, in diese Verpflichtung einbinden. Die Aufgabe verlangt in jedem Fall die Mitwirkung vieler: Unternehmen müssen („Sorgfaltpflicht“), die Zivilgesellschaft, aber auch Bürgerinnen und Bürger können und sollten ihre Möglichkeiten nutzen.

Unternehmen

Die zentrale Empfehlung an Unternehmen ist einfach zu formulieren: die Umsetzung des *Nationalen Aktionsplans Wirtschaft und Menschenrechte* bzw. der *VN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte* mit ihren fünf Schritten zügig anpacken und konsequent verfolgen (siehe Textbox). Viele Unternehmen haben diesen Weg bereits beschritten; sie stehen aber an ganz unterschiedlichen Punkten.

Dass die Umsetzung der *VN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte* für deutsche Unternehmen dauerhaft freiwillig sein wird, ist wenig wahrscheinlich bzw. bereits durch die internationalen Verflechtungen mit den daraus erwachsenden Verpflichtungen in anderen Staaten und auf EU-Ebene hinfällig. Bedeutet: Unternehmen, die sich rechtzeitig auf den Weg machen, gewinnen nicht nur Glaubwürdigkeit bei Kundinnen und Kunden sowie der Mitarbeiterschaft, sondern auch einen Wettbewerbsvorteil. Die Möglichkeiten sind vielfältig. Die Empfehlungen der OECD (u. a. 2011, 2018a) oder auch die Empfehlungen des *Deutschen Global Compact Netzwerks* (DGCN 2019) liefern zahlreiche Vorschläge für die Praxis. Die Mitwirkung in Multi-Akteurs-Partnerschaften – wie z. B. dem Textilbündnis in Deutschland, der internationalen *Responsible-Mica-Initiative* oder im Bereich des Engagements gegen Sexuelle Ausbeutung der Initiative *The Code* – bietet zahlreiche Vorteile für den genannten Weg, darunter vor

allem auch den Erfahrungsaustausch und mehr Wirkung durch gemeinsames Handeln.

Zivilgesellschaft

Die Zivilgesellschaft wirkt einerseits in Kooperation mit ihren nationalen oder internationalen Partnerorganisationen an der praktischen Bearbeitung der Problemfelder mit; mehrere gute Beispiele wurden in dieser Publikation beschrieben. Die Empfehlungen an die staatliche EZ hinsichtlich Zielsetzungen und strategischem Vorgehen gelten in angepasster Weise auch für die Programmarbeit nichtstaatlicher Organisationen der EZ. Ein hervorzuhebender Punkt: Auch die Programmarbeit nichtstaatlicher Akteure – in der Förderung ihrer internationalen Partner – sollte der Wirkungsorientierung über Einzelfälle hinaus mehr Beachtung schenken.

Andererseits hat die Zivilgesellschaft eine *watchdog*-Funktion gegenüber Regierungen und Unternehmen. Durch ihre Bildungs-, Öffentlichkeits- und Lobbyarbeit haben zivilgesellschaftliche Akteure seit Jahrzehnten die Diskussionen um Kinderrechte und ihre Einlösung vorangetrieben. Diese Funktion ist eine wichtige Aufgabe, die Herausforderungen bleiben groß. Dies gilt umso mehr, je stärker sich auch staatliche Akteure und Unternehmen einem menschenrechtlichen Ansatz verpflichten. Dann gilt es nicht mehr nur, grundsätzliche Bekenntnisse einzufordern und *blaming and shaming* zu praktizieren, sondern sehr präzise und passgenaue Vorschläge in die Diskussion darüber zu bringen, wie Kinderrechte umgesetzt werden können – am besten auf Basis der eigenen Praxis.

Schritte auf dem Weg zu menschenrechtlicher Sorgfaltspflicht

Im Dezember 2016 hat die deutsche Bundesregierung den **Nationalen Aktionsplan für Wirtschaft und Menschenrechte** (NAP) veröffentlicht und damit die Anforderungen der VN-Leitprinzipien für deutsche Unternehmen konkretisiert. Darin formuliert sie die Erwartung, dass deutsche Unternehmen in der Verantwortung stehen, ihr menschenrechtliches Risikoprofil zu kennen und menschenrechtliche Sorgfaltsprozesse einzuführen. Diese Verantwortung besteht „unabhängig von ihrer Größe, dem Sektor, ihrem operativen Umfeld, ihren Eigentumsverhältnissen und ihrer Struktur.“ Der NAP definiert den Umfang menschenrechtlicher Sorgfalt anhand von fünf Kernelementen, die umgesetzt werden sollen, um die Erwartung zu erfüllen.

Kernelemente menschenrechtlicher Sorgfaltspflicht

- ▶ Grundsatzerklärung zur Achtung der Menschenrechte
- ▶ Verfahren zur Ermittlung tatsächlicher und potenziell nachteiliger Auswirkungen auf die Menschenrechte
- ▶ Maßnahmen zur Abwendung potenziell negativer Auswirkungen und Überprüfung der Wirksamkeit dieser Maßnahmen
- ▶ Berichterstattung
- ▶ Beschwerdemechanismus

Quelle: Wörtlicher Auszug aus: DGCN 2019, 11; dort finden sich detaillierte Vorschläge und Hilfestellungen zur Umsetzung dieser fünf Schritte. Das Zitat im ersten Absatz stammt aus der deutschen Übersetzung des Leitprinzips 14 der VN-Leitprinzipien (DGCN 2014, 17) und wird im NAP zitiert (AA 2019, 7). Vgl. auch Graphik 3 auf S.25.

Die Zivilgesellschaft – und hier insbesondere auch die größeren NRO, die über mehr finanzielle Ressourcen als kleine Organisationen verfügen – müssen ihre politische Lobbyarbeit für Kinderrechte aufrechterhalten und wenn möglich weiter verstärken. Das verlangt auch Prioritäten bei den Ressourcen. Spenderinnen und Spendern ist dies schwerer zu vermitteln als die konkrete Projektarbeit, gleichwohl dürfen diese Anstrengungen nicht gescheut werden. Denn Lobbyarbeit für Kinderrechte ist dringend wie eh und je. Dies gilt im Übrigen nicht nur in Deutschland, sondern auch für die Lobbyarbeit von Partnerorganisationen im globalen Süden.

Zivilgesellschaftliche Akteure bieten zudem Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit, sich auch politisch für Kinderrechte zu engagieren. Ein Beispiel nur: Eine ganz praktische und niederschwellige Möglichkeit, sich gegen den Einsatz von Kindersoldatinnen und Kindersoldaten zu engagieren, ist der *Red Hand Day*. Dieser Jahrestag (zu Deutsch: „Tag der roten Hand“) am 12. Februar ist der jährliche Internationale Tag gegen den Einsatz von Kindern in Gewaltkonflikten. Dieser Tag erinnert an das Inkrafttreten des Fakultativ-

protokolls zur *VN-Kinderrechtskonvention* über die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten. Verschiedene NRO rufen an dem Tag zu vielfältigem Protest gegen den Einsatz von Kindern bei militärischen Operationen auf (Informationen zum Hintergrund und aktuellen Planungen: www.redhandday.org/de).

Bürgerinnen und Bürger

Als politische Akteure, aber auch als Konsumentinnen und Konsumenten haben Bürgerinnen und Bürger vielfältige Möglichkeiten, an der Beseitigung der schlimmsten Formen von Kinderarbeit mitzuwirken. Abschließend sollen hier Möglichkeiten aufgezeigt werden, sich als Verbraucherin und Verbraucher gegen ausbeuterische Kinderarbeit zu engagieren.

In vielen Produkten des alltäglichen Lebens kann Kinderarbeit stecken, von der Schokolade über das Kleidungsstück und das Mobiltelefon bis zum Auto. Und nicht nur Kinderarbeit: ausbeuterische Arbeitsverhältnisse mit Hungerlöhnen und Rechtsverletzungen aller Art, Zwangsarbeit und andere

Verletzungen von Menschenrechten, Zerstörung von Lebensgrundlagen und anderes mehr. Seit vielen Jahren arbeitet der Faire Handel darauf hin, dies transparent zu machen und Produkte anzubieten, die (möglichst) frei von diesen kinder- bzw. menschenrechtlichen Verletzungen sind. Verbraucherinnen und Verbraucher sind zum kritischen Konsum aufgefordert. In welchen Produkten steckt Kinderarbeit? Die Tabelle *Der Blick in den Supermarkt: Kinderarbeit und Alternativen* auf S.85 gibt einen kleinen Überblick, ohne Anspruch auf Vollständigkeit.

Für den nachhaltigen Einkauf spielen Siegel eine immer wichtigere Rolle (gerade neu vom BMZ eingeführt wurde der *Grüne Knopf*, aber viele

Siegel sind schon zwanzig oder mehr Jahre alt). Verdienstvoll ist, dass mit Mitteln der deutschen EZ Informationsportale für Siegel eingerichtet wurden, die Überblick verschaffen (siehe Box). Zwar gibt es nicht für alle Produkte solche Siegel, aber das Angebot wächst. Auch ist zu bedenken, dass die Siegel unterschiedlich tiefgehend sind, d. h. einige umfassen nur einen Teil der Lieferkette. Eine empfehlenswerte Broschüre über *Konsum ohne Kinderarbeit* gibt die Kinderrechtsorganisation *terre des hommes* (2018) heraus. Dass die Produktion eines technologisch komplexen Produkts – wie das Smartphone – unter fairen Bedingungen eine höchst herausfordernde Angelegenheit ist, zeigt das Beispiel des *Fairphones* – es zeigt gleichzeitig aber auch, dass es möglich ist.

Informationsportale zu Siegeln

Für Verbraucherinnen und Verbraucher: Die Webseite www.siegelklarheit.de listet viele derzeitige Siegel zu verschiedenen Produktgruppen auf, gibt umfassende Informationen zu den Siegeln (unter der Rubrik „Sozialverträglichkeit“ ist bspw. angegeben, ob das Siegel „Kinderarbeit“ und / oder „schlimmste Formen von Kinderarbeit“ verbietet), bewertet sie in Abhängigkeit der jeweiligen Kriterien. Auch ist ein Vergleich der Siegel möglich. Praktisch: Es gibt die Möglichkeit, eine App für den Einkauf auf dem Handy zu installieren.

Für öffentliche Beschaffungen: Die Webseite www.kompass-nachhaltigkeit.de (betrieben von der **Servicestelle Kommunen in der Einen Welt der Engagement Global** gGmbH mit der GIZ als Kooperationspartnerin) gibt umfassende Informationen zu

einzelnen Produktgruppen, den sozialen und ökologischen Herausforderungen bei ihrer Herstellung und zu jeweiligen Nachhaltigkeitszertifizierungen, die untereinander verglichen werden können. Es können einzelne, soziale und umweltbezogene Kriterien durch Beschaffungsverantwortliche ausgewählt werden (z. B. gesetzliche Vorgaben, IAO-Übereinkommen zu Kinder- oder Zwangsarbeit usw.), um zu prüfen, welche Zertifizierungen die jeweiligen Kriterien zum Inhalt haben. Letztlich können diese dann als Nachweis für die jeweiligen Kriterien im Vergabeprozess verwendet werden. Darüber hinaus finden sich zahlreiche kommunale Praxisbeispiele nachhaltiger Beschaffung, Ansprechpersonen bei Rückfragen sowie eine Liste von Unternehmen, die das Produkt mit der jeweiligen Zertifizierung anbietet. Das Angebot wird fortwährend ausgebaut.

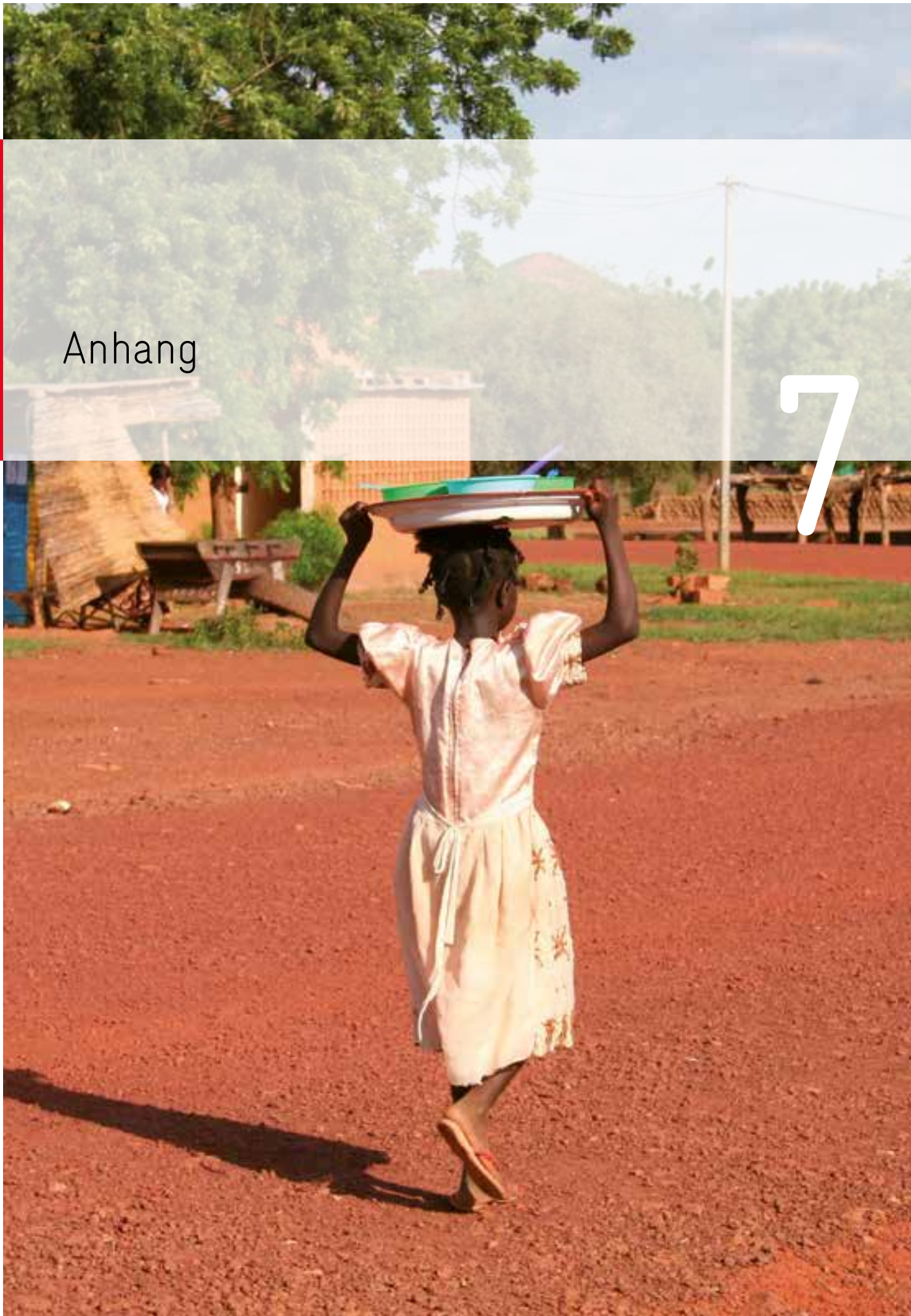
Tabelle 2: Der Blick in den Supermarkt: Worin steckt Kinderarbeit? Welche Alternativen?

Die Tabelle listet beispielhaft beliebte Konsumgüter auf, in denen Kinderarbeit stecken kann, und zeigt mögliche Handlungsperspektiven für Verbraucherinnen und Verbraucher. Die Liste ist keinesfalls vollständig, siehe z.B. die ausführliche Produktliste in Tabelle 4 auf S. 96.

Güter / Produkte	In welchen Ländern ist bei der Herstellung des Produktes Kinderarbeit im Spiel?	Welche Alternativen gibt es?
Kaffee	Brasilien, Costa Rica, Cote d'Ivoire, Dominikanische Republik, Kolumbien, Guatemala, El Salvador, Guinea, Honduras, Kenya, Mexico, Nicaragua, Panama, Sierra Leone, Tanzania, Uganda, Vietnam	Für die links aufgelisteten Produkte gibt es zahlreiche Alternativen aus fairem Handel. Einen Überblick gibt die Webseite www.fairtrade-deutschland.de – Seit über 40 Jahren werden viele dieser Produkte auch im fairen Handel vertrieben (siehe www.gepa-shop.de), sowohl online als auch in örtlichen „Weltläden“ (oder zum Teil auch Bioläden).
Tee	Kenia, Malawi, Ruanda, Tansania, Uganda, Vietnam	
Kakao	Brasilien, Ghana, Guinea, Kamerun, Sierra Leone	
Bananen	Brasilien, Ecuador, Nicaragua, Philippinen	
Reis	Brasilien, Dominikan. Republik, Indien, Kenia, Mali, Myanmar, Philippinen, Uganda, Vietnam	Die Webseite www.siegelklarheit.de gibt darüber hinaus Informationen über die Vielfalt an Produktsiegeln.
Kosmetika	Indien, Madagaskar	
Gold und Schmuck	Ägypten, Äthiopien, Bolivien, Ecuador, Ghana, Guinea, Indonesien, Kolumbien, Madagaskar, Mali, Mongolei, Nicaragua, Niger, Nigeria, Paraguay, Philippinen, Senegal, Sudan, Suriname, Tansania, Uganda	Informationen: www.fairtrade-deutschland.de www.gepa-shop.de
Textilien & Mode	Ägypten, Argentinien, Aserbaidschan, Bangladesch, Benin, Brasilien, Burkina Faso, China, Indien, Kambodscha, Kasachstan, Kirgisische Republik, Mali, Myanmar, Sambia, Tadschikistan, Thailand, Türkei, Turkmenistan, Vietnam	Infos über Siegel und Produkte: www.siegelklarheit.de https://www.gruener-knopf.de/ www.fairtrade-deutschland.de
Fisch	Brasilien, Ghana, Indonesien, Jemen Kambodscha, Kenia, Paraguay, Peru, Philippinen, Uganda, Vietnam	NABU, WWF u.a. bieten Informationen über existierende Siegel, z.B. www.wwf.de/fischatgeber
Teppiche	Afghanistan, Iran	www.gepa-shop.de
Salz	Afghanistan, Bangladesch, Kambodscha, Niger	Siegel für Lebensmittel auf www.siegelklarheit.de
Lederwaren	Bangladesch, Pakistan, Vietnam, Indien	Siegel für Lederprodukte auf www.siegelklarheit.de
Tabak	Argentinien, Brasilien, Indonesien, Kambodscha, Kenia, Kirgisische Republik, Libanon, Malawi, Mexiko, Mosambik, Nicaragua, Philippinen, Sambia, Tansania, Uganda, Vietnam	Fairtrade Deutschland: „Tabak kommt als Fairtrade-Produkt grundsätzlich nicht in Frage: (...) Tabakanbau kann aber weder aus sozialer noch aus gesundheitlicher oder ökologischer Sicht als nachhaltiges oder ethisch vertretbares Produkt bezeichnet werden.“
	Quelle: USDOL 2018a, 11–14, zum Teil ergänzt durch andere Quellen aus dieser Studie	Quellen: terre des hommes 2018, fairtrade-deutschland.de , siegelklarheit.de

Anhang

7



Quellenverzeichnis*

- Abye, Tassé (2015): Child Soldiers as Victims and Actors: Lessons from Ethiopia. *International Encyclopedia of the Social & Behavioral Sciences* 3: 439-444. Amsterdam.
- Aidenvironment (2016): Low Prices Drive Natural Rubber Producers into Poverty. An overview of sustainability issues and solutions in the rubber sector. Amsterdam. [online].
- Amnesty International (2016): This is what we die for. Human Rights Abuses in the Democratic Republic of the Congo Power the Global Trade in Cobalt. London: Amnesty International
- Amnesty International (2017): Time to Recharge. Corporate Action and Inaction to tackle Abuses in the Cobalt Supply Chain. London: Amnesty International (AFR 62/7395/2017). [online].
- Amnesty International; Brot für die Welt; Germanwatch; Oxfam Deutschland (2017): Hintergrundinformation zum französischen Sorgfaltspflichtengesetz und aktuellen Entwicklungen in Deutschland. Berlin. [online].
- Anderson, Rachel (2018): Compromise Without Virtue: Male Child Soldier Reintegration in Sierra Leone. In: John D. Brewer (Hg.): *The Sociology of Compromise after Conflict*. Palgrave Studies in Compromise after Conflict book series (PSCAC): 179-206. Cham: Palgrave/Springer. [online].
- Auswärtiges Amt (2017): Nationaler Aktionsplan. Umsetzung der VN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte. Hg. v. Auswärtiges Amt. Berlin. [online].
- Bethge, Jan Per; Hörmann, Stefan; Hütz-Adams, Friedel; Liese, Sascha; Voge, Ann-Kathrin (2014): *Nachhaltige Rohstoffe für den deutschen Automobilsektor. Herausforderungen und Lösungswege*. Siegburg: Südwind. [online].
- BMAS (2019): NAP-Monitoring: Bundesregierung beginnt mit der Befragung von 1.800 Unternehmen. Meldung vom 6.8.2019. Berlin: Webseite Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS),
- Referat „CSR“- Gesellschaftliche Verantwortung von Unternehmen. [online].
- BMAS (o.J.): Der NAP im Überblick. Berlin: Webseite Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) [online].
- BMFSFJ (2011): Aktionsplan 2011 der Bundesregierung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt und Ausbeutung. Berlin. [online].
- Brocklehurst, Helen & Peters, Krijn (2016): Constructing and Deconstructing Child Soldier Narratives. In: Christopher Harker, Kathrin Hörschelmann, Tracey Skelton (Hg.): *Conflict, Violence and Peace. Living reference Work Entry. Geographies of Children and Young People* 11. Singapore: Springer [online].
- Brot für die Welt und Misereor (Hg.): *Wirtschaft und Menschenrechte. Das Ende der Freiwilligkeit. Ein Dossier von Misereor und Brot für die Welt in Zusammenarbeit mit der Redaktion welt-sichten. (Dossier welt-sichten 6, 2019)*. Frankfurt/M.
- BMW AG (2019): BMW Group Kodex zu Menschenrechten und Arbeitsbedingungen. Human Rights: Committed to Respect. Hg. von BMW AG. München. [online].
- BMWi (2015): OECD-Leitsätze für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten für Minerale aus Konflikt- und Hochrisikogebieten. Berlin. [online].
- BMWi (o.J.b): Stellungnahmen zum Durchführungsgesetz zur sogenannten europäischen Konfliktminerale-Verordnung und Änderung des Bundesberggesetzes. Berlin. [online].

* Alle mit [online] markierten Quellen sind im Internet per Titelsuche über gängige Suchmaschinen sofort auffindbar. Deshalb wurde hier auf die URL-Angaben verzichtet. Der Zugriff auf die Quellen wurde zuletzt am 30. September 2019 überprüft.

Der Verfasser dankt Rebecca Degutsch, Sarah Biet Sayah, Lisa Graf und Katrin Mengerlinghausen für wertvolle Mitarbeit bei der Quellenrecherche und Datenaufbereitung.

- BMZ (2011): Menschenrechte in der deutschen Entwicklungspolitik. Konzept. BMZ-Strategiepapier 4|2011. Hg. von Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung. Bonn.
- BMZ (2014a): Kinder- und Jugendrechte konkret. Informationen zu den Rechten junger Menschen in der entwicklungspolitischen Zusammenarbeit. Bonn / Berlin. [online]
- BMZ (2014b): Kinder- und Jugendrechte in der deutschen Entwicklungspolitik. Berlin. [online].
- BMZ (2017): Aktionsplan Agents of Change – Kinder- und Jugendrechte in der deutschen Entwicklungszusammenarbeit. Berlin. [online].
- BMZ (2018): Gemeinsame Fortschritte im Textilsektor. Bündnis für nachhaltige Textilien. Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ). Bonn/Berlin. [online].
- BMZ (2019a): Halbzeitbericht zum Aktionsplan „Agents of Change“. Kinder- und Jugendrechte in der deutschen Entwicklungszusammenarbeit (2017–2019). Berlin/Bonn. [online].
- BMZ (2019b): Nachhaltige Textilien. Eine Frage der Verantwortung! Berlin/Bonn. [online].
- Buenos Aires Declaration (2017): IV. Global Conference on the Sustained Eradication of Child Labour. Buenos Aires Declaration on Child Labour, Forced Labour and Youth Employment. Buenos Aires. [online].
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2018): Übereinkommen über die Rechte des Kindes. VN-Kinderrechtskonvention im Wortlaut mit Materialien. 6. Aufl. Hg. von Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Berlin. [online].
- Bündnis für nachhaltige Textilien (2018): Textil-Lieferketten nachhaltig gestalten. Mitglied werden – weil wir gemeinsam mehr erreichen als allein. Hg. v. Bündnis für nachhaltige Textilien, Deutsche Gesellschaft für internationale Zusammenarbeit (GIZ). Bonn. [online].
- Business Human Rights Resource Centre (o.J.): Berichterstattung unter dem UK Modern Slavery Act. Erste Erkenntnisse. London: Webseite Business Human Rights Resource Centre. [online].
- C&A und terre des hommes (2009): Working Together for Children. Osnabrück / Düsseldorf.
- Caritas International (o.J.): Brasilien: Bekämpfung von sexuellem Missbrauch und Menschenhandel von Kindern und Jugendliche. Freiburg. [online].
- Casalin, Deborah (2019): Recruitment and Use of Child Soldiers in International Law: Prohibition and Elimination. In: Walter Leal Filho, Anabela Marisa Azul, Luciana Brandli, Pinar Gökcin Özuyar, Tony Wall [Eds.]: Living Edition – Decent Work and Economic Growth. Encyclopedia of the UN Sustainable Development. Living reference work entry. Goals book series (ENUNSDG) 11. Cham: Springer. [online].
- CDU / CSU / SPD (2018): Ein neuer Aufbruch für Europa. Eine neue Dynamik für Deutschland. Ein neuer Zusammenhalt für unser Land. Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD. Berlin, 7. Februar 2018. [online]
- CESCR (2005) / Committee on Economic, Social and Cultural Rights (2005): General comment No. 18 (“The Right to Work”). Adopted on 24 November 2005. E/C.12/GC/18. Geneva. [online]
- Child Rights Commission / Kinderrechtsausschuss (2014): Abschließende Bemerkungen des VN-Ausschusses für die Rechte des Kindes vom 31. Januar 2014 zum gemeinsamen dritten und vierten periodischen Staatenbericht Deutschlands (Arbeitsübersetzung des DIMR). Berlin. [online].
- Collmer, Sabine (2004): Child Soldiers—An Integral Element in New, Irregular Wars? Connections 3 (3): 1–12. Garmisch-Patenkirchen. [online].
- CRC (2013): General comment No. 16 (2013) on State obligations regarding the impact of the business sector on children’s rights. Vom 17. April 2013. Geneva. [online]
- CRC (2014): Concluding observations on the combined third and fourth periodic reports of Germany. Vom 25. Februar 2014. Geneva. [online].
- CRC (2016). General Comment No. 20. CRC/C/GC/20. Geneva. [online]

- Dammert, Ana C.; de Hoop, Jacobus; Mvukiyeye, Eric; Rosati, Furio C. (2017): The effects of public policy on child labor: current knowledge, gaps, and implications for program design. Centre for Economic and International Studies (CEIS): Rome.
- Derluyn, Ilse; Vandenhole, Wouter; Parmentier, Stephan & Mels, Cindy (2015): Victims and/or perpetrators? Towards an interdisciplinary dialogue on child soldiers. *BMC International Health and Human Rights* 15 (28). [online].
- DEval – Deutsches Evaluierungsinstitut der Entwicklungszusammenarbeit (2019): DEval-Evaluierungen 2019 – 2021. Themenschwerpunkte, laufende und geplante Evaluierungen des DEval. Vom Januar 2019. Bonn. [online].
- Deutsches Bündnis Kindersoldaten (o.J.): Forderungen des Deutschen Bündnisses Kindersoldaten. Hg. von terre des hommes Deutschland e.V. Osnabrück. [online].
- Deutschlandfunk (2019): Kobaltabbau im Kongo. Der hohe Preis für Elektroautos und Smartphones. Köln: Webseite Deutschlandradio. [online].
- Deutsche Welthungerhilfe / terre des hommes (2019): Zur Wirklichkeit der deutschen Entwicklungspolitik. Kompass 2019. Bonn/Osnabrück. [online].
- DGCN (2014): Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte. Umsetzung des Rahmens der Vereinten Nationen „Schutz, Achtung und Abhilfe“. 2. Auflage. Hrg. von der Geschäftsstelle Deutsches Global Copact Netzwerk (DGCN) im Auftrag des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung: Berlin. [online].
- DGCN (2017): Kinderrechte in deutschen Unternehmensaktivitäten. Status und Bedeutung. Hrg. von der Geschäftsstelle Deutsches Global Copact Netzwerk (DGCN) im Auftrag des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung: Berlin. [online].
- DGCN (2019): 5 Schritte zum Management der menschenrechtlichen Auswirkungen Ihres Unternehmens. Hrsg. von der Geschäftsstelle Deutsches Global Copact Netzwerk (DGCN) im Auftrag des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung: Berlin. [online].
- DIMR (2018): Staatenpflichten aus dem UN-Sozialpakt im Kontext unternehmerischen Handelns. Allgemeine Bemerkung Nr. 24 des UN-Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte. Deutsches Institut für Menschenrechte. Berlin (Information, 16). [online].
- Drive Sustainability; RMI; TDI (2018): Material Change. A study of Risks and Opportunities for Collective Action in the Supply Chains of the Automotive and Electronics Industries. 1. Aufl. Drive Sustainability; The Responsible Minerals Initiative (RMI); The Dragonfly Initiative (TDI). Brüssel/Alexandria/Gloucestershire.[online].
- Eberlei, Walter und Schröder, Nina (2018): Indien: Kinderarbeit im Natursteinsektor weit verbreitet. In: Eberlei, Walter (Hg.): Grabsteine aus Kinderhand. Kinderarbeit in Steinbrüchen des globalen Südens als politische Herausforderung. Frankfurt/M., 23-50
- ECPAT (2012): Protection and the OPSC: Justifying Good Practice Laws to Protect Children from Sexual Exploitation. Bangkok [online].
- ECPAT (2016a): Global Study on Sexual Exploitation of Children in Travel and Tourism. Bangkok [online].
- ECPAT (2016b): Power, Impunity and Anonymity. Understanding the Forces Driving the Demand for Sexual Exploitation of Children. Bangkok [online].
- ECPAT (2018): Trends in online child sexual abuse material. Bangkok [online].
- Faber, Benjamin; Krause, Benjamin; Sánchez de la Sierra, Raúl (2017): Artisanal Mining, Livelihoods, and Child Labor in the Cobalt Supply Chain of the Democratic Republic of Congo. Policy Report. Center for Effective Global Action (CEGA). Berkeley (CEGA White Papers). [online].
- Fairphone (o.J.) Das Smartphone, dem Mensch und Umwelt am Herzen liegen. Amsterdam. Webseite Fairphone. [online].
- Ferenschild, Sabine (2018): "Flinke Finger". Kinderarbeit auf indischen Baumwollsaatgutfeldern. Hg. von Südwind e.V. Institut für Ökonomie und Ökumene: Bonn. [online].
- Fondation SCÉLLES (2019): Sexual Exploitation. New Challenges, New Answers. 5th Global Report. Paris: Webseite European Foundation Centre. [online].

- Fuchs, Eckhardt (2007): Internationale Nichtregierungsorganisationen als Global Players. Zur Herausbildung der transnationalen Zivilgesellschaft am Beispiel der Kinderrechtsbewegung. In: Zeitschrift für Pädagogik, 53 (2), 149–165. Verlagsgruppe Beltz: Weinheim.
- G20 (2017). Erklärung der Staats- und Regierungschefs. Eine vernetzte Welt gestalten. Hamburg. [online].
- Gemeinsame Konferenz Kirche und Entwicklung (GKKE) (o.J.): Rüstungsexportpolitik. Berlin: Webseite Gemeinsame Konferenz Kirche und Entwicklung. [online].
- Germanwatch (2018): Richtungsweisender Konsens zur Sorgfaltspflicht von Unternehmen. Bonn: Webseite Germanwatch e.V. [online].
- Grabosch (2019): Arbeit und soziale Gerechtigkeit. Unternehmen und Menschenrechte. Gesetzliche Verpflichtungen zur Sorgfalt im weltweiten Vergleich. Hg. von Friedrich Ebert Stiftung: Berlin. [online]
- Groneweg, Merle; Weis, Laura (2019): Weniger Autos, mehr globale Gerechtigkeit. Diesel, Benzin, Elektro: Die Antriebstechnik allein macht noch keine Verkehrswende. 2. Aufl. PowerShift; Brot für die Welt; Misereor. Berlin. [online].
- Hausmann, Martin; Knoke, Irene (2019): Naturkautschuk in der Lieferkette. Wie Unternehmen Nachhaltigkeitsprobleme erkennen und lösen können. Hrsg. von Südwind und Global Nature Fund. Bonn. [online]
- ICMEC (2017): Online Grooming of Children for Sexual Purposes: Model Legislation & Global Review. Alexandria [online].
- ICMEC (2018): Studies in Child Protection: Sexual Extortion and Nonconsensual Pornography. Alexandria [online].
- ILO (2006): Minors out of Mining! Partnership for global action against child labour in small-scale mining. Geneva. [online].
- ILO (2007): Guidelines on the design of direct action strategies to combat commercial sexual exploitation of children. Geneva. [online]
- ILO (2015): Draft Report on Forced Labour and Human Trafficking in the Southern African Development Community. Sub-regional Conference on the Ratification and Implementation of the new ILO Protocol on Forced Labour, Lusaka, Zambia 17–18th November, 2015. ILO. Lusaka.
- ILO (2016): Fundamentals – Child labour in cotton: a briefing. Geneva: ILO. [online].
- ILO (2017): Global estimates of child labour. Results and trends, 2012–2016. Geneva: ILO. [online].
- ILO (2018): Ending child labour by 2025. A review of policies and programmes. 2. ed. Geneva: International Labour Office. [online].
- ILO (2019): IPEC+ Global Flagship Programme Implementation. Towards a world free from child labour and forced labour. ILO, International Programme on the Elimination of Child Labour and Forced Labour (IPEC). Geneva. [online].
- ILO (o.J.a): What is child labour. Geneva: Webseite International Labour Organization. [online].
- ILO; OECD; IOM; UNICEF (2019): Executive summary. Ending child labour, forced labour and human trafficking in global supply chains. Geneva/Paris/Grand-Saconnex/New York. [online]
- ILO und IOE 2015 – International Labour Organization (ILO) and International Organisation of Employers (IOE) (2015): How to do business with respect for children's right to be free from child labour: ILO–IOE child labour guidance tool for business, Geneva. [online].
- INTERPOL and ECPAT (2018): Towards a Global Indicator on Unidentified Victims in Child Sexual Exploitation Material. Summary Report. Lyon/Bangkok. [online].
- Kadir, Ayesha; Shenoda, Sherry & Goldhagen Jeffrey (2019): Effects of armed conflict on child health and development: A systematic review. PLoS One. 2019 Jan 16;14(1) [online].
- Kindernothilfe / terre des hommes (2019): It's Time to Talk! Children's views on Children's Work. Les-sons learned from global participatory research project. Duisburg / Osnabrück. [online].
- Kindernothilfe (o.J.): Kindersoldaten: Opfer und Täter zugleich. Duisburg: Webseite Kindernothilfe e.V..[online].
- Krajewski, Markus (Hg.) (2018): Staatliche Schutzpflichten und unternehmerische Verantwortung für Menschenrechte in globalen Lieferketten. Erlangen: FAU University Press (FAU Studien zu Menschenrechten, Band 2). [online].

- Krennerich, Michael (2019): Schattenbericht Kindersoldaten 2019. Stellungnahme im Rahmen des VN-KRK-Staatenberichtsverfahrens, im Auftrag des Deutschen Bündnisses Kindersoldaten. Hrsg. Von terre des hommes Deutschland e.V., Kinder-nothilfe e.V., World Vision Deutschland e.V.. Bei Redaktionsschluss für die vorliegende Studie: Manuskript vom 26.08.2019; im Erscheinen.
- Liebel, Manfred (2013): Do children have a right to work? Working children's movements in the struggle for social justice. In: Hanson, Karl and Nieuwenhuys, Olga (Hg.): Reconceptualizing Children's Rights in International Development. Living Rights, Social Justice, Translations. Cambridge, 225-249
- Machel-Report (1996): Impact of Armed Conflict on Children. Report of the expert of the Secretary-General, Ms. Graça Machel, submitted pursuant to General Assembly resolution 48/157. Übermittelt an die Generalversammlung am 26. August 1996 (A/51/306). New York. [online].
- Mahler, Karen (1997): Global Concern for Children's Rights: The World Congress Against Sexual Exploitation. In: International Family Planning Perspectives. Vol. 23, No. 2 (Jun., 1997), pp. 79-84. New York: Guttmacher Institute.
- Maurer, Mechthild (2014): Kommerzielle Formen von sexuellem Missbrauch an Kindern und Jugendlichen. In: Fegert, Jörg M./Hoffmann, Ulrike/König, Elisa/Nieheus, Johanna/Liebhardt, Hubert (Hrsg.): Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen. Heidelberg, 421-429.
- National Coalition Deutschland – Netzwerk zur Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention e. V. (2019): Die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland. 5. / 6. Ergänzender Bericht an die Vereinten Nationen. Berlin [online].
- NGO Group CRC – Non-governmental Organisation Group for the Convention on the Rights of the Child (2010): Reporting on the OPSC and OPAC. A Guide for Non-governmental Organisations. Geneva [online].
- Niebank, Jan-Christian; Utlu, Deniz (2017): Analyse. Das kalkulierte Risiko. Ökonomische versus menschenrechtliche Anforderungen an eine unternehmerische Risikoanalyse. Hg. vom Deutschen Institut für Menschenrechte: Berlin. [online].
- OECD (2011): OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen. Neufassung 2011. Ausg. 2011. Paris: OECD Publishing. [online].
- OECD (2016): OECD-Leitsätze für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten für Minerale aus Konflikt- und Hochrisikogebieten. Berlin (BmWi). [online].
- OECD (2017): Responsible Business Conduct. Practical actions for companies to identify and address the worst forms of child labour in mineral supply chains. Paris: OECD Publishing. [online].
- OECD (2018a): Due Diligence Guidance for Responsible Business Conduct. Paris: OECD Publishing. [online]
- OECD (2018b): OECD due diligence guidance for responsible supply chains in the garment and footwear sector. Paris: OECD Publishing. [online].
- OHCHR (2011): Guiding Principles on Business and Human Rights. UN Office of the High Commissioner for Human Rights (OHCHR). New York (HR/PUB/11/04). [online].
- Peramune, Merrilene R.; Budiman, Afs (2007): A Value Chain Assessment of the Rubber Industry in Indonesia. U.S. Agency for International Development (USAID). Jakarta. Online verfügbar unter U.S. Agency for International Development (USAID). A Value Chain Assessment of the Rubber Industry in Indonesia. Juni 2007. Washington. [online].
- RIP – Research in Practice (2017): Working Effectively to Address Child Sexual Exploitation: Evidence scope. Manchester. [online].
- Rister, Andreas (2003): Kinder in Kriegs- und Krisengebieten. Eine internationale Kampagne zeigt Wirkung. In: WFD Querbrief 3/2003, 4-5. Berlin.
- Rizzini, Irene (2018): Brasilien: Kinderarbeit in Steinbrüchen zurückgegangen – Einzelfälle bleiben. In: Eberlei, Walter (Hg.): Grabsteine aus Kinderhand. Kinderarbeit in Steinbrüchen des globalen Südens als politische Herausforderung. Frankfurt/M., 119-130

- Save the Children (2018): The war on children. Time to end grave violations against children in conflict. London. [online].
- Save the Children et al (2019): Im Interesse des Kindes? Kinderrechte und Heimarbeiter in Lieferketten von Textil und Handwerk in Asien. Ohne Ort. [online]
- Scherf, Cara-Sophie et al (2019): Umweltbezogene und menschenrechtliche Sorgfaltspflichten als Ansatz zur Stärkung einer nachhaltigen Unternehmensführung. (= Umweltbundesamt Texte 102/2019). Dessau: Umweltbundesamt. [online]
- Schmahl, Stefanie (2017): Kinderrechtskonvention mit Zusatzprotokollen. Handkommentar. 2.Auflage. Baden-Baden: Nomos.
- SEC – Interagency Working Group on Sexual Exploitation of Children (2016): Terminology Guidelines for the Protection of Children from Sexual Exploitation and Sexual Abuse. Luxembourg. [online].
- Shah, Anil (o.J.): Verantwortung entlang der Lieferkette im Rohstoffsektor! Warum verbindliche menschenrechtliche Sorgfaltspflichten notwendig und machbar sind – Eine Auseinandersetzung mit Argumenten seitens der deutschen Industrie. Hg. von PowerShift e.V. im Auftrag des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung. Berlin. [online].
- Shepler, Susan (2005): The Rites of the Child: Global Discourses of Youth and Reintegrating Child Soldiers in Sierra Leone. *Journal of Human Rights* 4 (2): 197-211. Storrs. [online].
- SOMO (2016): Beauty and a Beast. Child Labour in India for Sparkling Cars and Cosmetics. Hg. von SOMO – Centre for Research on Multinational Corporations: Amsterdam. Im Auftrag von Terres des Hommes Netherlands. Amsterdam. [online].
- SOMO (2018): Global Mica and the Impact on Children's Rights. Hg. von SOMO – Centre for Research on Multinational Corporations: Amsterdam. Im Auftrag von Terres des Hommes Netherlands. [online].
- Stadtler, Hartmut und Kilger, Christoph (2015): Supply Chain Management und Advanced Planning: Konzepte, Modelle und Software. 5. Auflage. Berlin, Heidelberg
- Stamm, Andreas; Altenburg, Tilman; Müngersdorff, Maximilian; Stoffel, Tim; Vrollijk, Kaspar (2019): Soziale und ökologische Herausforderungen der globalen Textilwirtschaft. Lösungsbeiträge der deutschen Entwicklungszusammenarbeit. Bonn: Deutsches Institut für Entwicklungspolitik. [online].
- State of California Department of Justice (o.J.): The California Transparency in Supply Chains Act. A Resource Guide. Sacramento. [online].
- Steinmetz, Christopher (2017): Kleinwaffen in Kinderhänden. Deutsche Rüstungsexporte und Kindersoldaten. Herausgegeben und im Auftrag von Brot für die Welt, *Kinder-nothilfe*, terre des hommes und World Vision. (= BITS Research Report 17.01). Berlin. [online].
- Terre des hommes (2014): Webcam Child Sex Tourism. Becoming Sweetie: a novel approach to stopping the global rise of Webcam Child Sex Tourism. Geneva. [online]
- Terre des hommes (2017): Terre des hommes Kinderarbeitsreport 2017. Die Auswirkung von Klimawandel und Umweltzerstörung auf Kinderarbeit. Osnabrück. [online].
- Terre des hommes (2018): Konsum ohne Kinderarbeit. Tipps für den fairen Einkauf. Osnabrück. [online]
- Terre des hommes (2019a): What works for working children: Being effective when tackling child labour. *Child Labour Report* 2019. Geneva. [online].
- Terre des hommes (2019b): Ausbeutung jetzt beenden: Was arbeitenden Kindern wirklich hilft. Deutsche Kurzfassung des Kinderarbeits-Report 2019. Osnabrück. [online].
- Treaty Alliance (2019a): Für eine menschenrechtliche Regulierung der globalen Wirtschaft. Positionspapier der Treaty Alliance Deutschland zum UN-Treaty-Prozess zu transnationalen Konzernen und anderen Unternehmen. Berlin 2019. [online].
- Treaty Alliance (2019b): Briefing Paper zum Zero Draft. Berlin, Januar 2019.
- UBA (2017): Textilbranche: Der Preis der Schönheit. Dessau-Roßlau: Webseite Umweltbundesamt. [online].
- UCW (2017): Understanding Trends in Child Labour. A joint ILO-UNICEF-The World Bank report. Rom. [online].

- UN – United Nations (2016b): 25 Years of Fighting the Sale and Sexual Exploitation of Children: Addressing New Challenges. New York. [online].
- UN – United Nations (2019a): Report of the Secretary-General. Children and Armed Conflict. A/73/907. New York. [online].
- UN – United Nations (2019b): Trainings. New York: Webseite United Nations. [online].
- UN Committee on the Rights of the Child – CRC (2013): General comment No. 16 on State obligations regarding the impact of the business sector on children’s rights. CRC/C/GC/16. Geneva. [online].
- UNICEF (2009): Handbook on the Optional Protocol on the Sale of Children, Child Prostitution and Child Pornography. Geneva [online].
- UNICEF, The Global Compact, Save the Children (2011): Children’s Rights and Business Principles. Geneva/Essen/London [online].
- UNICEF (2012): Assessing The Code of Conduct for the Protection of Children from Sexual Exploitation in Travel and Tourism: Discussion Paper. Florence [online].
- UNICEF (2013): Paris principles and guidelines on children associated with armed forces or armed groups. Geneva: Webseite UNICEF. [online].
- UNICEF (2015): Preventing and Responding to Child Sexual Abuse and Exploitation: Evidence review. Geneva: Webseite UNICEF. [online]
- UNICEF (2016a): Nearly a quarter of the world’s children live in conflict or disaster-stricken countries. Geneva: Webseite UNICEF. [online].
- UNICEF (2016b): Child protection in the digital age. National responses to online child sexual abuse and exploitation in ASEAN Member States. Bangkok [online].
- UNWTO (2019): International Tourism Highlights. 2019 Edition. Madrid [online].
- USDOL (2017): Brazil – Significant Advancement Findings on the Worst Forms of Child Labour. U.S. Department of Labor. Washington D.C. [online].
- USDOL (2018a): 2018 List of Goods Produced by Child Labor or Forced Labor. U.S. Department of Labor. Washington D.C. [online].
- USDOL (2018b): U.S. Department of Labor’s 2017 Findings on the Worst Forms of Child Labour. Required by the Trade and Development Act 2000. Washington. [online].
- VENRO (2011): VENRO-Kodex zu Kinderrechten: Schutz von Kindern vor Missbrauch und Ausbeutung in der Entwicklungszusammenarbeit und Humanitären Hilfe. Hg. vom Verband Entwicklungspolitik und Humanitäre Hilfe deutscher Nichtregierungsorganisationen e.V.: Berlin. [online].
- Vereinte Nationen (2015): Resolution der Generalversammlung. Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung. A/RES/70/1. In dt. Übersetzung. New York. [online].
- VN-Kinderrechtsausschuss: Die Dokumente des VN-Kinderrechtsausschusses sind teilweise in deutscher Sprache teilweise auf der Webseite des Deutschen Instituts für Menschenrechte (DIMR) dokumentiert (www.institut-fuer-menschenrechte.de), englisch auf der Webseite des VN-Kinderrechtsausschusses (www.ohchr.org/en/hrbodies/crc/). Zu den Deutschland betreffenden Staatenberichtsverfahren gibt es ausführliche Informationen auf der Webseite des DIMR.
- Volkswagen AG (2018): Nachhaltigkeitsbericht 2018. Wolfsburg. [online].
- WeProtect (2018): Global Threat Assessment 2018. Working together to end the sexual exploitation of children online. [online]
- WeProtect (o.J.): Our Commitments. Ohne Ort: Webseite WeProtect. [online].

Tabelle 3: BMZ-geförderte Vorhaben mit Zielen bzgl. Kindern in bewaffneten Konflikten

Land, Kurzbezeichnung, Durchführungsorganisation und Laufzeit	Ziele , Maßnahmen	Mittel (bewilligt)
<p>DR Kongo Friedensfonds I–VI (KfW). Seit 2008. Aktuelle Phase 2016–2024</p>	<p>Ziel der Maßnahme ist die Schaffung von Einkommen und Beschäftigung sowie die Wiederbelebung lokaler Wirtschaftskreisläufe im Osten der DRC und in Kinshasa und Umgebung. Zielgruppe ist die Bevölkerung der Investitionsgebiete unter denen sich Ex-Kombattanten und somit auch Kindersoldatinnen und Kindersoldaten befinden.</p>	<p>Insgesamt: 96,1 Mio. EUR. Aktuelle Phase: 6,1 Mio. EUR</p>
<p>Liberia Reintegrations- und Wiederaufbauprogramm I–V (KfW). Seit 2005. Aktuelle Phase 2018–2021</p>	<p>Möglichkeiten für die Wiedereingliederung von Ex-Kombattanten, intern Vertriebenen und Flüchtlingen (darunter auch ehemalige Kindersoldatinnen und Kindersoldaten)</p>	<p>Insgesamt 63,7 Mio. EUR. Aktuelle Phase: 14,7 Mio. EUR</p>
<p>Sierra Leone Armutorientierte Wirtschaftsförderung zur Friedenskonsolidierung I–III (KfW). Seit 2006. Aktuelle Phase: 2019–2023</p>	<p>Ziel des Programms ist die Förderung armutsorientierten Wirtschaftswachstums sowie die Schaffung von Einkommen vor allem für Jugendliche. Viele Jugendliche in Sierra Leone haben durch den Krieg als Kind ihrer Ausbildung verloren. Das Projekt wird diese Zielgruppe durch den arbeitsintensiven Wiederaufbau der wirtschaftlichen Infrastruktur und deren Einbindung in diesen Prozess unterstützen und fördern.</p>	<p>Insgesamt: 43,3 Mio. EUR. Aktuelle Phase: 20 Mio. EUR</p>
<p>Kolumbien Reintegration von ehemaligen Kindersoldaten/Innen in die Zivilgesellschaft durch berufliche Ausbildung und Integration in den Arbeitsmarkt (Don Bosco Mondo e.V.). Laufzeit: 2017–2019</p>	<p>Bis zum Ende der Projektlaufzeit werden mindestens 150 ehemalige Kindersoldatinnen und Kindersoldaten (davon 45 % Mädchen) durch eine intensive pädagogische und psychologische Betreuung sowie durch den Erwerb von beruflichen Kompetenzen in die Gesellschaft reintegriert und in die Lage versetzt, eine positive Lebensplanung zu entwickeln und ihre Existenz eigenständig zu sichern. Weitere 150 Jugendliche aus Vertriebenenfamilien erhalten eine berufliche Ausbildung und werden in den Arbeitsmarkt integriert. Die sozio-ökonomische Stärkung beider Zielgruppen trägt langfristig zur Friedensförderung bei und hilft den jungen Menschen, soziale, gesellschaftliche und politische Verantwortung zu übernehmen.</p>	<p>490.500 EUR</p>
<p>Kolumbien Conpaz – Soziale Wiedereingliederung ehemaliger Kindersoldatinnen und Kindersoldaten im Kontext des Post-Konflikts in Kolumbien (terre des hommes Deutschland e.V.). Laufzeit: 2017–2019</p>	<p>Auf nationaler Ebene ist das Gemeindefeldnetzwerk Conpaz aus 135 Gemeinden institutionell gestärkt und auf lokaler Ebene sind 31 stark vom bewaffneten Konflikt betroffene Gemeinden aus 6 Regionen Kolumbiens als Friedensgemeinden konsolidiert, welche in ihren Gemeinden ehemalige Kindersoldatinnen und Kindersoldaten wirkungsvoll reintegrieren, ihre Kinder und Jugendlichen vor neuen Rekrutierungen durch bewaffnete Gruppen schützen, Friedens- und Erinnerungskultur und lokale Friedensbildung voranbringen und mit der politischen Beteiligung junger GemeindevorteilerInnen an der Umsetzung des Friedensabkommens mitwirken.</p>	<p>389.970 EUR</p>
<p>Liberia Friedensförderung im Bereich Konfliktbearbeitung, Vergangenheitsbewältigung und Zugang zu Recht (ZFD / AGEH). Laufzeit: 2017–2020</p>	<p>Die Maßnahmen der AGEH zielen insbesondere auf die Reintegration ehemaliger Kindersoldatinnen und Kindersoldaten, von den Familien ausgestoßene Kinder, in Folge der Ebola-Erkrankung, sowie die Inklusion marginalisierter Kinder und Jugendlicher ab. Die Maßnahmen beinhalten die Vergangenheits- und Traumabewältigung durch die Auseinandersetzung mit vergangenen Erlebnissen. Die betroffenen Kinder und Jugendliche bekommen Hilfe in Form von psychosozialer Beratung und Mediation und lernen Konflikte gewaltfrei beizulegen. Im Rahmen des Inklusionsprozess werden u. a. Aktivitäten wie Gesprächsrunden und Theater etc. organisiert.</p>	<p>2.532.161 EUR</p>

Land, Kurzbezeichnung, Durchführungsorganisation und Laufzeit	Ziele , Maßnahmen	Mittel (bewilligt)
Liberia / Sierra Leone Frieden in Zeiten von Ebola: Stärkung lokaler Gemeinschaften und Wahrung religiöser Toleranz (ZFD / Brot für die Welt / EED). Laufzeit: 2016 – 2019	Der Partner Center for Justice and Peace Studies (CJPS) ist besonders aktiv in der Arbeit mit Jugendlichen, dabei auch mit ehemaligen Kindersoldatinnen und Kindersoldaten. Der nominelle Fokus der Arbeit liegt im Bereich Berufliche Bildung (technische Berufe), wobei Themen wie Friedenserziehung und gewaltfreie Verhandlungsmethoden expliziter Bestandteil der Ausbildung sind. Gegaart wird dies mit Angeboten der psycho-sozialen Beratung und Angeboten der Freizeitgestaltung.	1.905.602 EUR
Südsudan Stabilisierung der Lebensbedingungen von Kindern und Jugendlichen in Boma State, Südsudan. (GIZ / UNICEF). Laufzeit: 2017 – 2019	Im Interventionsgebiet Boma State sind Kinder und Jugendliche einem erhöhten Rekrutierungsrisiko ausgesetzt. Der integrative Projektansatz umfasst v.a. den Kinderschutz. Ausgebaut werden Bildungsangebote, Jugendzentren sowie die Grundversorgung mit Wasser und sanitären Einrichtungen. Vulnerable Kinder und Jugendliche, insbesondere Binnenvertriebene, Rückkehrende und Mitglieder aufnehmender Gemeinden erhalten besseren Zugang zu Bildungsangeboten. Durch kurze Distanzen soll es den Kindern ermöglicht werden, in der Obhut ihrer Eltern zu bleiben.	2.000.000 EUR

Quelle: Zusammenstellung auf Basis von Informationen des BMZ.

Tabelle 4: Länderübersicht: Kinderarbeit in Produktbereichen sowie Fortschritte bei der Bekämpfung von Kinderarbeit

(zur Bewertung der Fortschritte siehe Anmerkungen unter der Tabelle)

Land	Produkte / Güter, bei deren Herstellung / Gewinnung / Anbau Kinderarbeit festgestellt wurde	Fortschritte bei der Bekämpfung von Kinderarbeit (Bewertung USDOL)	
Afghanistan	Ziegelsteine, Teppiche, Kohle, Mohn, Salz	++	0
Angola	Diamanten	++	++
Argentinien	Blaubeeren, Ziegelsteine, Baumwolle, Knoblauch, Bekleidung, Weintrauben, Oliven, Erdbeeren, Tabak, Tomaten, Matepflanze	+++	+++
Aserbaidshjan	Baumwolle	+	+
Ägypten	Ziegelsteine, Baumwolle, Steine (Kalkstein)	++	+++
Äthiopien	Rind, Gold, Textilien (handgewebt)	++	++
Bangladesch	Bidis (handgerollte Zigaretten), Ziegelsteine, getrockneter Fisch, Schuhe, Möbel (Stahl), Bekleidung, Glas, Leder, Streichhölzer, Geflügel, Salz, Garnelen, Seife, Textilien, Textilien (Jute)	++	++
Belize	Bananen, Zitrusfrüchte, Zuckerrohr	++	++
Benin	Baumwolle, Grantit (zerkleinert)	++	++
Bolivien	Paranüsse/Maronen, Ziegelsteine, Mais, Gold, Silber, Zuckerrohr, Bleche, Zink	++	++
Brasilien	Bananen, Rindfleisch, Ziegelsteine, Cashewnuss, Rindvieh, Keramik, Holzkohle, Kakao, Kaffee, Mais, Baumwolle, Fisch, Schuhe, Schweine, Cassavastrauch, Ananas, Geflügel, Reis, Schaaf, Sisalhanf, Zuckerrohr, Tabak	+++	++
Burkina Faso	Baumwolle, Gold, Granit	++	++
Myanmar	Bambus, Bohnen (grün, soja, gelb), Ziegelsteine, Bekleidung, Mähre, Reis, Gummi, Rubine, Zuckerrohr, Teakbaum	0	0
China	Rind, Ziegelsteine, Baumwolle, Elektronik, Feuerwerk, Textilien, Spielwaren	--	--
Costa Rica	Rindvieh, Kaffee	+++	+++
Cote d'Ivoire	Kakao, Kaffee	+++	+++
Demokratische Republik Kongo	Kobalterz (Heterogenit), Kupfer, Diamanten, Gold, Tantalz (Coltan), Zinnerz (Kassiterit), Wolframerz (Wolframit)	+	+
Dominikanische Republik	Backwaren, Kaffee, Reis, Zuckerrohr, Tomaten	++	++
Ecuador	Bananen, Ziegelsteine, Blumen, Gold	+++	+++
El Salvador	Backwaren, Rind, Getreide, Kaffee, Feuerwerk, Schalentier, Zuckerrohr	++	+++
Ghana	Kakao, Fisch, Gold, Tilapia (Fisch)	++	++
Guatemala	Brokkoli, Kaffee, Mais, Feuerwerk, Kies, Zuckerrohr	+++	+++
Guinea	Cashewnuss, Kakao, Kaffee, Diamanten, Gold	++	+
Honduras	Kaffee, Hummer, Melonen	+++	++

Land	Produkte / Güter, bei deren Herstellung / Gewinnung / Anbau Kinderarbeit festgestellt wurde	Fortschritte bei der Bekämpfung von Kinderarbeit (Bewertung USDOL)	
Indien	Bidis (handgerollte Zigaretten), Messingwaren, Ziegelsteine, Teppiche, Baumwollsamensamen (Hybrid), verschönerte Textilien, Feuerwerk, Schuhe, Kleider, Edelsteine, Glasarmbänder, Räuchermittel (Argabatti), Lederwaren / Zubehör, Schlösser, Streichhölzer, Glimmer, Reis, Seidenstoff, Seidenfaden, Fußbälle, Steine, Zuckerrohr, Faden/Garn, Baumwolle	+++	+++
Indonesien	Fisch, Schuhe (Sandalen), Gold, Palmöl, Gummi, Dosen, Tabak	++	++
Iran	Ziegelsteine, Teppiche	--	--
Jemen	Fisch	+	+
Kambodscha	Alkoholische Getränke, Ziegelsteine, Fisch, Cassavastrauch, Fleisch, Gummi, Salz, Garnelen, Zuckerrohr, Textilien, Bauholz, Tabak, Kakao	++	++
Kamerun	Kakao	++	++
Kasachstan	Baumwolle	++	+
Kenia	Kaffee, Fisch, Kathstrauch (Genusmittel Pflanze), Reis, Sand, Sisal, Zuckerrohr, Tee, Tabak	++	+
Kirgistan	Baumwolle, Tabak	+	+
Kolumbien	Ziegelsteine (Lehm), Kohle, Kokastrauch (Genusmittel Pflanze), Kaffee, Smaragde, Gold, Pornographie, Zuckerrohr	+++	+++
Libanon	Kartoffeln, Tabak	++	++
Lesotho	Rind	++	++
Liberia	Diamanten, Gummi	++	+
Madagaskar	Saphirsteine, Steine, Vanille	++	++
Malawi	Tee, Tabak	++	++
Malaysia	Palmöl	--	--
Mali	Baumwolle, Gold, Reis	++	++
Mauretanien	Rind, Ziegen	+	+
Mexiko	Bohnen (grün), Chile Paprika, Kaffee, Gurken, Auberginen, Melonen, Zwiebeln, Mohnblumen, Pornographie, Zuckerrohr, Takak, Tomaten	--	--
Mongolei	Kohle, Flussspat (mineralisch), Gold	+	+
Mosambik	Tabak	++	++
Namibia	Rind	++	++
Nepal	Ziegelsteine, Teppiche, verschönerte Textilien, Steine	++	++
Nicaragua	Bananen, Kaffee, Gold, Kies, Schalentier, Steine (Bimmstein), Tabak	+	+
Niger	Rind, Gold, Gibs (mineralisch), Salz, Trona (mineralisch)	++	++
Nigeria	Kakao, Gold, Granit, Kies, Cassavastrauch, Sand	++	++

Land	Produkte / Güter, bei deren Herstellung / Gewinnung / Anbau Kinderarbeit festgestellt wurde	Fortschritte bei der Bekämpfung von Kinderarbeit (Bewertung USDOL)	
Pakistan	Ziegelsteine, Teppiche, Kohle, Baumwolle, Glasarmreifen, Leder, Zuckerrohr, chirurgische Instrumente, Weizen	++	++
Panama	Kaffee, Melonen	++	++
Paraguay	Bohnen, Ziegelsteine, Kohl, Karotten, Rind, Mais, Fisch, Ziegen, Schweine, Kopfsalat, Cassavastrauch, Melonen, Zwiebeln, Erdnüsse, Pfeffer, Pornographie, Geflügel, Sesam, Schaaf, Steine (Kalkstein), Zuckerrohr, Süßkartoffeln, Tomatem, Yerba Mate (Genussmittel Pflanze)	+++	+++
Peru	Ziegelsteine, Cocastrauch (Genussmittel Pflanze), Feuerwerk, Fisch, Gold, Bauholz	+++	++
Philippinen	Bananen, Kokosnüsse, Mais, Mode Zubehör, Fisch, Gold, Schweine, Pornographie, Pyrotechnik, Reis, Gummi, Zuckerrohr, Tabak	++	++
Ruanda	Tee	+++	+++
Sambia	Rind, Baumwolle, Edelsteine, Steine, Tabak	+	++
Senegal	Gold	+	++
Sierra Leone	Kakao, Kaffee, Diamanten, Granit, Palmöl	+	+
Südsudan	Rind	0	0
Sudan	Gold	--	--
Suriname	Gold	+	++
Tadschikistan	Baumwolle	--	--
Tansania	Gewürznelken, Kaffee, Nilbarsch (Fisch), Gold, Sisal, Tansanit (Edelsteine), Tee, Tabak	+	+
Thailand	Bekleidung, Pornographie, Garnelen, Zuckerrohr	+++	++
Tschad	Rind	+	++
Türkei	Zitrusfrüchte, Baumwolle, Kreuzkümmel, Schuhe, Möbel, Bekleidung, Haselnüsse, Erdnüsse, Hülsenfrüchte, Zuckerrüben	++	++
Turkmenistan	Baumwolle	--	--
Uganda	Ziegelsteine, Rind, Holzkohle, Kaffee, Fisch, Gold, Reis, Sand, Steine, Zuckerrohr, Tee, Tabak, Vanille	++	++
Ukraine	Bernstein, Kohle, Pornographie	+	++
Vietnam	Ziegelsteine, Cashewnüsse, Kaffee, Fisch, Schuhe, Möbel, Bekleidung, Leder, Pfeffer, Reis, Gummi, Zuckerrohr, Tee, Textilien, Bauholz, Tabak	--	--
Zentralafrikanische Republik	Diamanten	++	++

- 0 Kein Fortschritt - No advancement
- + Sehr geringer Fortschritt - Minimal advancement
- ++ Mäßiger Fortschritt - Moderate advancement
- +++ Signifikanter Fortschritt - Signifikant advancement
- Keine Bewertung - No assessment

Quellen: USDOL 2018a, USDOL 2019



Deutsche Gesellschaft für
Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH

Sitz der Gesellschaft
Bonn und Eschborn

Friedrich-Ebert-Allee 36 + 40
53113 Bonn, Deutschland
T +49 228 44 60-0
F +49 228 44 60-17 66

Dag-Hammarskjöld-Weg 1 - 5
65760 Eschborn, Deutschland
T +49 61 96 79-0
F +49 61 96 79-11 15

E info@giz.de
I www.giz.de

Im Auftrag des



Bundesministerium für
wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung